



Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.04.2017 bis 30.06.2017

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum **85** neue Petitionen erhalten. In **3** Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind **87** Petitionen abschließend behandelt worden. Von den **87** Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er **6** Petitionen (**6,9%**) im Sinne und **9** (**10,3%**) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. **72** Petitionen (**82,8%**) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen.

Während der Ausschusssitzungen hat der Ausschuss **1** Anhörung von Vertretungen der Landesregierung durchgeführt.

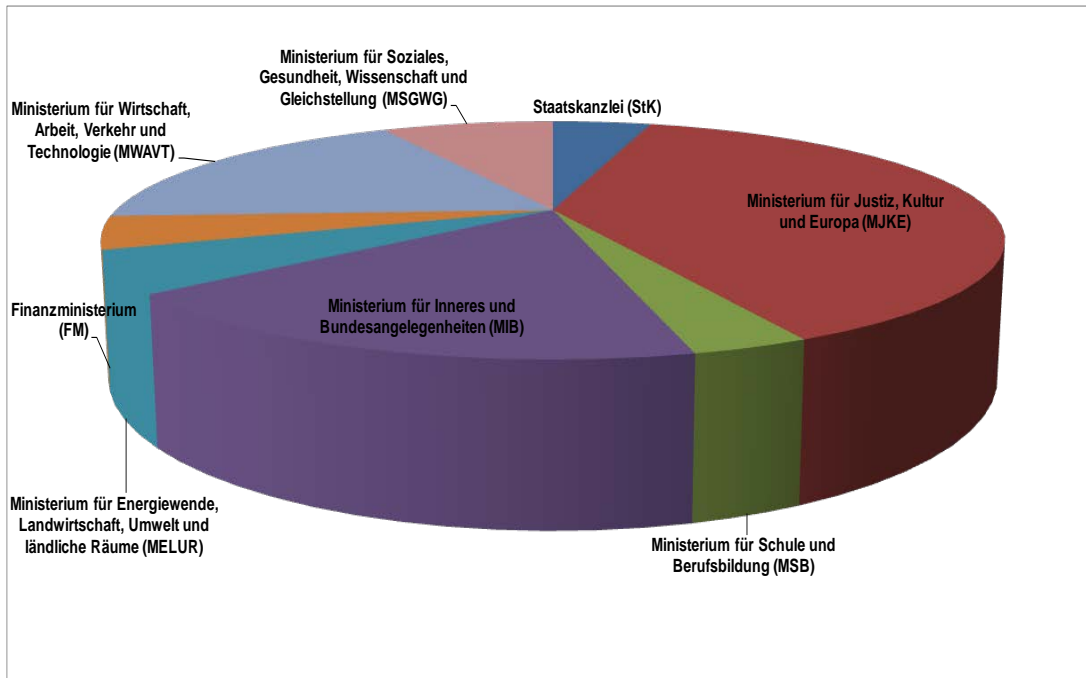
Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

Doris Fürstin von Sayn-Wittgenstein

Vorsitzende

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	2
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	0
Weiterleitung an andere Landtage	1
Weiterleitung an sonstige Institutionen	0
Unzulässige Petitionen / sonstiges	34

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	0	0	0	0	0	0	0
Staatskanzlei (StK)	4	0	1	0	3	0	0
Ministerium für Justiz, Kultur und Europa (MJKE)	33	0	1	0	32	0	0
Ministerium für Schule und Berufsbildung (MSB)	1	0	1	0	0	0	0
Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten (MIB)	13	0	0	4	9	0	0
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR)	6	0	0	1	5	0	0
Finanzministerium (FM)	5	0	1	0	4	0	0
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie (MWAVT)	18	0	1	1	16	0	0
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung (MSGWG)	7	0	1	3	3	0	0
Sonstiges (So)	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	87	0	6	9	72	0	0



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Staatskanzlei

- 1 **L2119-18/2154**
Berlin
Landesplanung;
Windkraftanlagen, Obergrenze

Der Petent möchte, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag ein Gesetz beschließt oder ein bestehendes Gesetz ändert, das die Zahl der neu zu errichtenden Windkraftanlagen begrenzt. Nach Erreichen einer Höchstzahl soll der Bau weiterer Windkraftanlagen unzulässig sein. Dadurch würden unnötige Abschaltzeiten von Windkraftanlagen bei Überschreiten der Netzkapazität vermieden werden, wodurch negative Auswirkungen der Windkraft, die zu immer mehr Bürgerprotesten führen würden, nicht weiter zunehmen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag dem Anliegen des Petenten nicht zu entsprechen.

Das Ministerium führt aus, dass die Landesplanung derzeit ein Verfahren zur Teilaufstellung von Regionalplänen zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung durchführe. Ziel dieser Planung sei es, die Errichtung von Windkraftanlagen auf die dafür vorgesehenen Vorrangflächen zu begrenzen und sie im übrigen Teil des Landes auszuschließen. Dadurch werde zwar keine konkrete Zahl von zu errichtenden Windkraftanlagen festgelegt, gleichwohl erfolge auf diese Weise aber eine Mengensteuerung über die Größe der insgesamt ausgewiesenen Vorrangflächen.

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass eine Mengensteuerung über räumliche Planung ein weitaus geeigneteres Instrument darstellt als eine feste Begrenzung der Anzahl der zulässigerweise zu errichtenden Windkraftanlagen. Durch die regionalplanerische Flächensteuerung habe die Landesregierung Einfluss darauf, wo die Windkraftanlagen errichtet werden dürfen, und habe hierfür über alle zu berücksichtigenden Belange hinweg die konfliktärmsten Standorte ermittelt. Die vom Petenten angeregte reine Festlegung einer maximalen Anzahl von Windkraftanlagen hätte den erheblichen Nachteil, dass nicht zwangsläufig die am besten geeigneten Standorte bebaut werden würden. Zudem würden auch andere wichtige Schutzaspekte unberücksichtigt bleiben und es käme zu einer Ungleichverteilung der Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen.

In den Teilaufstellungen der Regionalpläne seien 1,98 Prozent der Landesfläche für Windenergienutzung vorgesehen. Aus Sicht der Landesregierung stelle dies eine ausgewogene Größe im Spannungsfeld zwischen den Zielsetzungen der Energiewende und den mit der Windenergienutzung einhergehenden Landschaftsveränderungen dar. Hinzu komme, dass die Landesplanung die im Baugesetzbuch enthaltene Entscheidung des Bundesgesetzgebers, Windkraftanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten müsse und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen müsse.

Eine Verhinderung von Windkraftanlagen im vorgesehenen Plangebiet lasse sich nur rechtfertigen, wenn sich die Windkraft an anderer Stelle gegenüber einer konkurrierenden Nut-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

zung durchsetzen würde. Eine Planung, die auf eine bloße Verhinderung von Windkraftanlagen hinauslaufe, sei unzulässig. Die Festlegung einer Maximalzahl zu errichtender Windkraftanlagen ziehe zudem eine Änderung des Baugesetzbuches nach sich, die in den Bereich des Bundesgesetzgebers falle. Eine entsprechende Forderung würde auf eine Bundesratsinitiative des Landes Schleswig-Holstein hinauslaufen, für die aus Sicht der Landesregierung kein Anlass bestehe.

Eine Mengensteuerung der Windkraft werde von Bundesseite allerdings im Zuge des novellierten Erneuerbare-Energien-Gesetzes vorgenommen. Der Zubau von Windkraftanlagen an Land solle vor allem in den Gebieten begrenzt werden, in denen die Übertragungsnetze durch die Windenergie besonders stark belastet werden. Aus Sicht der Landesregierung seien damit auf Bundesebene einerseits über die Förderinstrumente des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und andererseits über die Rahmenseetzungen für die Raumplanung ausreichende gesetzliche Regelungen getroffen, um den Ausbau der Windenergienutzung mengenmäßig sowohl mit den Netzkapazitäten als auch mit den Bedürfnissen der Bevölkerung in Einklang zu bringen.

Das Ministerium merkt an, dass die Energiewende, die nicht nur eine Abkehr von fossilen Brennstoffen, sondern auch von der Kernkraft bedeute, nicht ohne Veränderungen im Lebensumfeld der Menschen funktioniere. Dies gelte in besonderem Maß für Windkraftanlagen, die nach derzeitigem Stand der Technik die effizienteste Form der Erzeugung regenerativer Energie darstelle.

Der Ausschuss stellt fest, dass die Bundesnetzagentur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie am 20. Februar 2017 Verordnungen zur Einrichtung und Ausgestaltung eines Netzausbaubereiches erlassen hat. Sie sind seit dem 1. März 2017 anzuwenden. Danach gilt für Ausschreibungsverfahren eine reduzierte Obergrenze von 58 Prozent der im Jahresdurchschnitt der Jahre 2013 bis 2015 im Netzausbaubereich installierten Leistung. Die Bundesnetzagentur begrenzt in den Ausschreibungsverfahren für Windenergie an Land die Zuschläge im Netzausbaubereich, indem Gebote nur dort bezuschlagt werden, wo eine bestimmte Summe an installierter Leistung erreicht ist. Dadurch kann nur ein bestimmter Anteil des bundesweiten jährlichen Ausschreibungsvolumens von anfänglich 2.800 Megawatt auf das Netzausbaubereich entfallen. Diese Maßnahme dämpft die nachteiligen Auswirkungen des Zubaus von Windenergie auf Engpässe im Übertragungsnetz, weil der Strom zumeist vor Ort weder verbraucht noch zu den Verbrauchszentren im Süden Deutschlands abtransportiert werden kann und Abregelungen von Erneuerbare-Energien-Anlagen, insbesondere von Windenergieanlagen an Land im Norden, vermieden werden können.

Die Begrenzung der Ausschreibungsmengen im Netzausbaubereich ist als vorübergehendes Instrument angelegt, bis durch Netzausbau Verbesserungen hinsichtlich der Engpässe im Übertragungsnetz erreicht werden. Der Bundesgesetzgeber hat sich klar dazu bekannt, dass es auf lange Sicht günstiger ist, das Potenzial der Windenergie an Land im Norden zu erschließen und die hierfür erforderlichen Netze zu errichten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2119-18/2160 Nordfriesland Landesplanung; Windkraft, Mindestabstand, Außenbereich	<p>Die Bundesregierung hat damit auch dem grundsätzlichen Anliegen des Petenten entsprechend ein Instrument geschaffen, um in Regionen mit vorübergehenden Netzengpässen unnötige Abschaltzeiten von Windkraftanlagen aufgrund von Netzüberlastungen zu minimieren.</p> <p>Der Ausschuss stimmt mit der Landesregierung darin überein, dass mit den auf Bundesebene bestehenden Regelungen und über die Rahmensetzung für die Raumplanung auf Landesebene ausreichend gesetzliche Regelungen getroffen sind, die den Ausbau der Windenergie unter Berücksichtigung der vorhandenen Netzkapazität und der Bedürfnisse der Bevölkerung begrenzen.</p> <p>Der Petent und 16 Unterstützer wenden sich gegen die geplante Erweiterung von drei bestehenden Windparks im Gemeindegebiet Risum-Lindholm und Dagebüll. Sie fordern, dass die Bearbeitung der Bauanträge durch die zuständige Aufsichtsbehörde solange zurückgestellt wird, bis ein geordneter Betrieb der Anlagen nachgewiesen und geprüft ist. Zudem soll die Ausweisung der Vorranggebiete zur Verdichtung der bestehenden Windparks überprüft werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag dem Anliegen der Petenten nicht zu entsprechen.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass die von den Petenten angesprochene Situation in Risum-Lindholm sich wie folgt gestaltet:</p> <p>Der westlich der L10 gelegene Windpark Herrenkoog sei bereits im Rahmen der ersten Teilfortschreibung der Regionalpläne 1997 ausgewiesen und mit acht Windkraftanlagen bebaut worden. Östlich der L10 liege der Windpark Osterdeich/Bökingharde, der zunächst in geringer Größe 1997 ausgewiesen und 2012 erweitert worden sei. Dort befänden sich derzeit ebenfalls acht Windkraftanlagen. Innerhalb dieses Windparks seien im Jahr 2016 Genehmigungsanträge nach Bundes-Immissionsschutzgesetz für sechs weitere Windkraftanlagen gestellt worden. Im Wesentlichen handele es sich dabei um eine Nachverdichtung und keine Erweiterung des bereits für die Windkraft genutzten Gebietes. Diese Verdichtung sei mit dem Abbau von zwei bestehenden Windkraftanlagen verbunden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sei die Landesplanung im Hinblick auf die erforderliche Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 18 a Absatz 2 Landesplanungsgesetz beteiligt worden. Die Prüfung habe ergeben, dass für vier der beantragten Anlagen die Voraussetzungen für eine Ausnahme vorlägen.</p> <p>Die natur- und artenschutzrechtlichen Aspekte seien im Zuge der Ausnahmeprüfung durch das eingebundene Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume überprüft worden. Das erforderliche Einvernehmen zur Ausnahmezulassung sei erteilt worden.</p> <p>Hinsichtlich der von den Petenten bemängelten Aspekte des Schattenwurfes und der Lärmimmissionen der Anlage habe</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

die Staatskanzlei das Energieministerium beteiligt. Dieses habe wiederum das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als Genehmigungsbehörde zur Stellungnahme aufgefordert. Das Landesamt führt aus, dass der Windpark Osterdeich/Bökingharde zurzeit mit sechs Windkraftanlagen des Typs Vestas V112 und zwei Windkraftanlagen vom Typ V90 betrieben werde. Die Inbetriebnahme der oben genannten Windkraftanlagen sei im August 2015 erfolgt. Der Betreiber habe die Bestätigung des Herstellers vorgelegt, dass ein Schattenabschaltmodul eingebaut worden sei. Der in der Genehmigung verlangte messtechnische Nachweis über die Einhaltung der Schallleistungspegel liege für alle relevanten Windkraftanlagen vor. Zweifel an den Messergebnissen bestünden nicht. Die sechs Messgutachten seien im Juli 2016 bis Oktober 2016 durchgeführt worden. Infolge einer im Oktober 2016 durchgeführten Ortsbesichtigung sei zudem eine Gesamtüberprüfung der Anlage durch das Landesamt veranlasst worden. Dabei sei festgestellt worden, dass ein Defekt des Schattenwurfsensors vorgelegen habe und dieser ausgetauscht werden müsse. Am 5. Dezember 2016 sei gemeldet worden, dass es wiederholt zu erhöhten Schattenimmissionen gekommen sei. Da die Überprüfung sehr aufwendig sei, sei der Sachverhalt noch nicht abschließend geprüft worden.

Das Landesamt führt weiter aus, dass eine erhebliche Belästigung durch zu hohe Schallimmissionen zu keinem Zeitpunkt zu befürchten gewesen sei. Die Einhaltung der Schallleistungspegel sei per Messung nachgewiesen worden. Auch wenn eine Windkraftanlage möglicherweise nicht immer im schallreduzierten Modus betrieben worden sei, so müsse berücksichtigt werden, dass in diesem Fall die Windkraftanlage gegenüber dem leistungsorientierten Betrieb lediglich um 0,5 bis 1,0 db(A) bei Nennleistung lauter gewesen wäre. Diese Differenz sei akustisch nicht mehr wahrnehmbar. Eine stichprobenartige Auswertung einer repräsentativen Auswahl von Windkraftanlagen des Windparks Osterdeich/Bökingharde habe keine Hinweise ergeben, dass die Windkraftanlagen nicht im schallreduzierten Modus betrieben würden.

Im Hinblick auf die ebenfalls vom Petenten angesprochene bedarfsgerechte Befeuerung von Windkraftanlagen habe die Genehmigungsbehörde nach wie vor keine rechtliche Möglichkeit, diese von den Betreibern der Anlagen einzufordern. Ebenfalls sehe das Bundes-Immissionsschutzgesetz keine Möglichkeit vor, die Eignung der Betreiber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit zu überprüfen. Im § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz seien jedoch die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen formuliert, die sich im Wesentlichen auf die Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen bezögen.

Hinsichtlich der vom Petenten angesprochenen Netzkapazität zur Aufnahme des erzeugten Stroms der Anlage sei festzuhalten, dass im Zuge der Teilaufstellung der Regionalpläne der Aspekt der Netzkapazität als Abwägungskriterium aufgenommen worden sei. Ziel sei es, weitere Windausbauplanungen vordringlich in Gebieten zu befördern, in denen noch hinreichende Aufnahmekapazitäten bestünden und keine zusätzlichen Netzausbaumaßnahmen auf Höchstspannungs-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ebene erforderlich seien.

Aus den dem Petitionsausschuss vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die geplanten Windkraftanlagen nicht gegen § 18 a Absatz 1 Landesplanungsgesetz verstoßen. Für zwei der beantragten Windkraftanlagen kann keine Ausnahme zugelassen werden, da Tabuzonen betroffen sind.

Das Umweltministerium hat sein Benehmen mit den geplanten Anlagen unter folgenden Hinweisen erteilt: Für drei der Windkraftanlagen gelten Abschaltzeiten vom 15. April bis 31. Juli aufgrund artenschutzrechtlicher Maßnahmen für die Rohrweihe. Zudem gibt es festgelegte Bauzeiten zwischen dem 1. März und dem 15. August außerhalb der Brutzeit heimischer Vogelarten. Sollten Baumaßnahmen außerhalb dieser Zeiten erforderlich seien, müssen geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände ergriffen werden.

Die geplanten Windkraftanlagen liegen zudem in einem bereits 2012 ausgewiesenen Eignungsgebiet. Dadurch unterlag die Fläche bereits einem breit angelegten Beteiligungsprozess. Aus raumordnerischer Sicht wurde die Eignung der Fläche deshalb bereits geprüft und bewertet. Der Ausschuss stimmt mit dem Ministerium überein, dass es derzeit keine neuen Anhaltspunkte gibt, die eine andere Bewertung des Gebietes rechtfertigen würden.

Der Ausschuss stellt fest, dass die bestehenden und geplanten Windkraftanlagen die einzuhaltenden Mindestabstände von 400 Metern zu Einzelhäusern im Außenbereich und 800 Metern zu Siedlungen einhalten. Die konsequente und einheitliche Anwendung der genannten Abstände unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen ermöglicht Planungssicherheit für alle Anlieger. Die Belange der Anlagenbetreiber sind im Rahmen der landesplanerischen Abwägung dabei ebenso wie die der Bürgerinnen und Bürger zu berücksichtigen.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass das Thema Windenergie kontrovers im parlamentarischen Raum diskutiert wird. Am 8. Juni 2016 hat der Ministerpräsident im Plenum eine Regierungserklärung zum Ausbau der Windkraft in Schleswig-Holstein abgegeben. Mehrere Anträge der im Landtag vertretenen Fraktionen wurden in den zuständigen Fachausschüssen beraten. Am 6. Dezember hat das Kabinett die Entwürfe der neuen Windenergie-Regionalpläne für Schleswig-Holstein verabschiedet. Bis zum 30. Juni 2017 können im Rahmen des Beteiligungsverfahrens noch Stellungnahmen abgegeben werden. Darüber hinaus wird die vom Bundestag und Bundesrat am 8. Juli 2016 beschlossene Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes maßgeblichen Einfluss auf den Windenergieausbau in Schleswig-Holstein haben. Nähere Informationen zu den verschiedenen Anliegen kann der Petent der ihm zur Verfügung gestellten Stellungnahme der Staatskanzlei entnehmen.

3 **L2119-18/2167**
 Nordfriesland

Die Petenten wenden sich gegen die geplante Erweiterung von drei bestehenden Windparks im Gemeindegebiet Risum-Lindholm und Dagebüll. Sie fordern, dass die Bearbeitung

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Landesplanung; Windkraft, Mindestabstand, Schattenwurf	<p>der Bauanträge durch die zuständige Aufsichtsbehörde solange zurückgestellt wird, bis ein geordneter Betrieb der Anlagen nachgewiesen und geprüft ist. Zudem soll die Ausweisung der Vorranggebiete zur Verdichtung der bestehenden Windparks überprüft werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag dem Anliegen der Petenten nicht zu entsprechen. Das Ministerium führt aus, dass die von den Petenten angesprochene Situation in Risum-Lindholm sich wie folgt gestaltet:</p> <p>Der westlich der L10 gelegene Windpark Herrenkoog sei bereits im Rahmen der ersten Teilfortschreibung der Regionalpläne 1997 ausgewiesen und mit acht Windkraftanlagen bebaut worden. Östlich der L10 liege der Windpark Osterdeich/Bökingharde, der zunächst in geringer Größe 1997 ausgewiesen und 2012 erweitert worden sei. Dort befänden sich derzeit ebenfalls acht Windkraftanlagen. Innerhalb dieses Windparks seien im Jahr 2016 Genehmigungsanträge nach Bundes-Immissionsschutzgesetz für sechs weitere Windkraftanlagen gestellt worden. Im Wesentlichen handele es sich dabei um eine Nachverdichtung und keine Erweiterung des bereits für die Windkraft genutzten Gebietes. Diese Verdichtung sei mit dem Abbau von zwei bestehenden Windkraftanlagen verbunden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sei die Landesplanung im Hinblick auf die erforderliche Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 18a Absatz 2 Landesplanungsgesetz beteiligt worden. Die Prüfung habe ergeben, dass für vier der beantragten Anlagen die Voraussetzungen für eine Ausnahme vorlägen.</p> <p>Die natur- und artenschutzrechtlichen Aspekte seien im Zuge der Ausnahmeprüfung durch das eingebundene Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume überprüft worden. Das erforderliche Einvernehmen zur Ausnahmezulassung sei erteilt worden.</p> <p>Hinsichtlich der von den Petenten bemängelten Aspekte des Schattenwurfes und der Lärmimmissionen der Anlage habe die Staatskanzlei das Energieministerium beteiligt. Dieses habe wiederum das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als Genehmigungsbehörde zur Stellungnahme aufgefordert. Das Landesamt führt aus, dass der Windpark Osterdeich/Bökingharde zurzeit mit sechs Windkraftanlagen des Typs Vestas V112 und zwei Windkraftanlagen vom Typ V90 betrieben werde. Die Inbetriebnahme der oben genannten Windkraftanlagen sei im August 2015 erfolgt. Der Betreiber habe die Bestätigung des Herstellers vorgelegt, dass ein Schattenabschaltmodul eingebaut worden sei. Der in der Genehmigung verlangte messtechnische Nachweis über die Einhaltung der Schalleistungspegel liege für alle relevanten Windkraftanlagen vor. Zweifel an den Messergebnissen bestünden nicht. Die sechs Messgutachten seien im Juli 2016 bis Oktober 2016 durchgeführt worden. Infolge einer im Oktober 2016 durchgeführten Ortsbesichtigung sei zudem eine Gesamtüberprüfung der Anlage durch</p>	

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

das Landesamt veranlasst worden. Dabei sei festgestellt worden, dass ein Defekt des Schattenwurfsensors vorgelegen habe und dieser ausgetauscht werden müsse. Am 5. Dezember 2016 sei gemeldet worden, dass es wiederholt zu erhöhten Schattenimmissionen gekommen sei. Da die Überprüfung sehr aufwendig sei, sei der Sachverhalt noch nicht abschließend geprüft worden.

Das Landesamt führt weiter aus, dass eine erhebliche Belästigung durch zu hohe Schallimmissionen zu keinem Zeitpunkt zu befürchten gewesen sei. Die Einhaltung der Schallleistungspegel sei per Messung nachgewiesen worden. Auch wenn eine Windkraftanlage möglicherweise nicht immer im schallreduzierten Modus betrieben worden sei, so müsse berücksichtigt werden, dass in diesem Fall die Windkraftanlage gegenüber dem leistungsorientierten Betrieb lediglich um 0,5 bis 1,0 db(A) bei Nennleistung lauter gewesen wäre. Diese Differenz sei akustisch nicht mehr wahrnehmbar. Eine stichprobenartige Auswertung einer repräsentativen Auswahl von Windkraftanlagen des Windparks Osterdeich/Bökingharde habe keine Hinweise ergeben, dass die Windkraftanlagen nicht im schallreduzierten Modus betrieben würden.

Das Ministerium merkt an, dass dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume keine Untätigkeit vorgeworfen werden könne. Unter Berücksichtigung der schwierigen Personalsituation sei versucht worden, die Bearbeitung der Nachbarschaftsbeschwerden sachgerecht abzuarbeiten.

Aus den dem Petitionsausschuss vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die geplanten Windkraftanlagen nicht gegen § 18 a Absatz 1 Landesplanungsgesetz verstoßen. Für zwei der beantragten Windkraftanlagen kann keine Ausnahme zugelassen werden, da Tabuzonen betroffen sind.

Das Umweltministerium hat sein Benehmen mit den geplanten Anlagen unter folgenden Hinweisen erteilt: Für drei der Windkraftanlagen gelten Abschaltzeiten vom 15. April bis 31. Juli aufgrund artenschutzrechtlicher Maßnahmen für die Rohrweihe. Zudem gibt es festgelegte Bauzeiten zwischen dem 1. März und dem 15. August außerhalb der Brutzeit heimischer Vogelarten. Sollten Baumaßnahmen außerhalb dieser Zeiten erforderlich sein, müssen geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände ergriffen werden.

Die geplanten Windkraftanlagen liegen zudem in einem bereits 2012 ausgewiesenen Eignungsgebiet. Dadurch unterlag die Fläche bereits einem breit angelegten Beteiligungsprozess. Aus raumordnerischer Sicht wurde die Eignung der Fläche deshalb bereits geprüft und bewertet. Der Ausschuss stimmt mit dem Ministerium überein, dass es derzeit keine neuen Anhaltspunkte gibt, die eine andere Bewertung des Gebietes rechtfertigen würden.

Der Ausschuss stellt fest, dass die bestehenden und geplanten Windkraftanlagen die einzuhaltenden Mindestabstände von 400 Metern zu Einzelhäusern im Außenbereich und 800 Metern zu Siedlungen einhalten. Die konsequente und einheitliche Anwendung der genannten Abstände unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen ermöglicht Planungssicherheit für alle Anlieger. Die Belange der Anlagenbetreiber sind im

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2119-18/2215 Rendsburg-Eckernförde Beihilfewesen; Bearbeitung Widerspruch	<p>Rahmen der landesplanerischen Abwägung dabei ebenso wie die der Bürgerinnen und Bürger zu berücksichtigen. Der Petitionsausschuss merkt an, dass das Thema Windenergie kontrovers im parlamentarischen Raum diskutiert wird. Am 8. Juni 2016 hat der Ministerpräsident im Plenum eine Regierungserklärung zum Ausbau der Windkraft in Schleswig-Holstein abgegeben. Mehrere Anträge der im Landtag vertretenen Fraktionen wurden in den zuständigen Fachausschüssen beraten. Am 6. Dezember hat das Kabinett die Entwürfe der neuen Windenergie-Regionalpläne für Schleswig-Holstein verabschiedet. Bis zum 30. Juni 2017 können im Rahmen des Beteiligungsverfahrens noch Stellungnahmen abgegeben werden. Darüber hinaus wird die vom Bundestag und Bundesrat am 8. Juli 2016 beschlossene Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes maßgeblichen Einfluss auf den Windenergieausbau in Schleswig-Holstein haben. Nähere Informationen zu den verschiedenen Anliegen kann der Petent der ihm zur Verfügung gestellten Stellungnahme der Staatskanzlei entnehmen.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen die Verfahrensweise bei der Bearbeitung von Widersprüchen durch das Dienstleistungszentrum Personal in Beihilfeangelegenheiten. Er beklagt, dass das Dienstleistungszentrum über seinen Widerspruch nicht formal entschieden habe, sondern unter Bezugnahme auf rechtliche Hinweise sein Widerspruch als erledigt angesehen habe. Er begehrt den Erhalt eines förmlichen Widerspruchsbescheides.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen und einer Stellungnahme der Staatskanzlei geprüft und beraten. Der Ausschuss hat in seiner Sitzung am 16. Mai 2017 die Leiterin des Dienstleistungszentrums Personal zu Möglichkeiten einer organisatorischen Verfahrensänderung für den Umgang mit Widerspruchsverfahren angehört. Das Dienstleistungszentrum Personal führt aus, dass mit Einlegen eines Widerspruchs gegen einen Beihilfebescheid das Widerspruchsschreiben zuerst dem zuständigen Sachgebietsleiter zur Kenntnisnahme und anschließend dem den Bescheid erstellenden Sachbearbeiter zur Erstprüfung zugeleitet werde. Sofern eine vollständige Abhilfe durch den Sachbearbeiter nicht möglich sei, werde der Widerspruchsvorgang dem Sachgebietsleiter übergeben. Dieser erkläre dem Widerspruchsführer die Gründe der nur teilweisen oder vollständigen Leistungsversagung in einem aufklärenden Schreiben. Zusätzlich werde der Beihilfeberechtigte auf einem Ankreuzbogen befragt, ob er seinen Widerspruch nach Kenntnis der Gründe zurücknehmen wolle oder einen Widerspruchsbescheid begehre.</p> <p>Sofern das Verfahren ausdrücklich zurückgenommen werde, werde das Verfahren beendet. Sofern fehlende Unterlagen oder Informationen beigebracht würden, werde dem Widerspruch, wenn möglich, abgeholfen. Sofern der Widerspruchsführer das Verfahren aufrechterhalte oder sich nicht äußere,</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

erfolge nach erneuter Abhilfeprüfung im Fachbereich Beihilfe die Abgabe an das Justitiariat mit der Bitte um Erstellung eines Widerspruchsbescheides. Auf den Widerspruchsbescheid könne der Empfänger mit einer Klage vor dem Verwaltungsgericht reagieren.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass mit der geänderten Verfahrensweise im Umgang mit Widerspruchsverfahren in der Beihilfe dem Anliegen des Petenten entsprochen wird.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Justiz, Kultur und Europa

- 1 **L2121-18/427**
Schleswig-Flensburg
Kunst und Kultur;
Museen

Die Petentin beschwert sich darüber, dass das Volkskundemuseum in Schleswig am Heesterberg und das Freilichtmuseum Molfsee am Standort Molfsee zum Landesmuseum für Volkskunde zusammengelegt wurden. Sie trägt vor, sie habe das Landesmuseum in Schleswig als Mutter und Lehrerin regelmäßig genutzt. Durch die erfolgte Zusammenlegung habe die Volkskunde in Schleswig-Holstein einen Verlust erlitten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa beraten. Der Petitionsausschuss kann die Befürchtungen der Petentin nicht teilen.

In Bezug auf die von der Petentin geäußerten Befürchtungen hinsichtlich der Finanzierung des Theaters in Schleswig weist der Ausschuss darauf hin, dass die Planungen und Entwicklungen umfangreich im Landtag begleitet wurden. Im Rahmen einer Kleinen Anfrage hat die Landesregierung im Januar 2017 bekräftigt, dass es kulturpolitisches Ziel der Landesregierung sei, das Landestheater und dessen Angebote in der Fläche zu erhalten. Zudem hat sich die Landesregierung Ende Februar 2017 mit den Vertretern der kommunalen Landesverbände darauf verständigt, das Schleswig-Holsteinische Landestheater mit seinem spartenübergreifenden Theaterangebot zu sichern und deshalb den Neubau einer Spielstätte in Schleswig finanziell zu unterstützen. Die Vereinbarung wurde in einem sogenannten „Letter of Intent“ festgehalten.

Die Umstrukturierungen im Bereich der Volkskunde gehen auf seit langem entwickelte Pläne der Landesregierung zurück. In diesem Zusammenhang gehört das Freilichtmuseum Molfsee seit dem 1. Januar 2013 zur Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf und trägt nunmehr den Namen Freilichtmuseum Molfsee - Landesmuseum für Volkskunde. Das Ministerium teilt mit, dass das Thema Volkskunde auch in den neuen Dauerausstellungen sowie mit Wechsel- und Sonderausstellungen auf der Schlossinsel Gottorf berücksichtigt werde. Damit wird dem Anliegen der Petentin, Museumsbesuche für Schulklassen zum Thema Volkskunde weiterhin in Schleswig zu ermöglichen, Rechnung getragen.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass der Museumsstandort Schleswig darüber hinaus mit der Schlossinsel und der Nähe zu Haitabu bereits eine herausragende Bedeutung in der schleswig-holsteinischen Museumslandschaft im nördlichen Teil des Landes einnimmt. Das Ministerium betont, dass durch die Zusammenlegung der Museumsstandorte ein volkskundliches Freilichtmuseum im äußersten Norden Deutschlands geschaffen würde, dessen kulturtouristisches Potential mit dem der großen Freilicht- und Volkskundemuseen in Stockholm und Oslo verglichen und daran gemessen werden könne.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2121-18/919 Bremen Strafvollzug; Haftsituation	<p>Der Petent war zum Zeitpunkt der Einlegung der Petition Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er erhebt massive Vorwürfe gegen verschiedene Bedienstete der Justizvollzugsanstalt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa intensiv geprüft und beraten. Den Stellungnahmen liegen Berichte der Justizvollzugsanstalt Lübeck zugrunde. Der Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße oder fehlerhaftes Verhalten der Bediensteten feststellen können.</p> <p>Das Justizministerium nimmt zu den verschiedenen Vorwürfen des Petenten in ausführlicher Weise Stellung. Dem Ausschuss liegen darüber hinaus dienstliche Erklärungen von den vom Petenten beschwerten Bediensteten vor. Darin werden die strafrechtlichen Vorwürfe ausdrücklich zurückgewiesen. Hinsichtlich der Vollzugsplanfortschreibung erläutert das Ministerium, dass der Beschwerde des Petenten abgeholfen und eine Fortschreibungsfrist von sechs Monaten festgelegt worden sei. Zu weiteren Vorkommnissen, die der Petent in der Justizvollzugsanstalt sowie im Krankenhaus moniert, liegen dem Petitionsausschuss detaillierte Darstellungen des Justizministeriums vor, die für den Ausschuss nachvollziehbar sind und keine Anhaltspunkte für fehlerhaftes Verhalten erkennen lassen.</p> <p>Insgesamt stellt der Petitionsausschuss fest, dass das Justizministerium den zahlreichen Vorwürfen des Petenten ausdrücklich entgegengetreten ist und diese zurückweist. Der Ausschuss kann mit seinen parlamentarischen Mitteln die widersprüchlichen Aussagen grundsätzlich nicht aufklären. Er hat jedoch im Laufe des Petitionsverfahrens den Eindruck gewonnen, dass die gesundheitliche Situation des Petenten Ursache für Missverständnisse gewesen sein könnte.</p>
3	L2121-18/936 Hamburg Strafvollzug; Vollzugslockerungen pp.	<p>Der Petent war zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt und beschwert sich darüber, dass er keinerlei Lockerungen erhalte, obwohl bei ihm als Selbststeller weder Flucht- noch Missbrauchsgefahr vorliege. Er habe alle ihm zur Verfügung stehenden Therapie- und Beratungsangebote in der Justizvollzugsanstalt genutzt und abgearbeitet. Die Teilnahme an einer notwendigen externen Therapie werde ihm verweigert. Petitionen und Dienstaufsichtsbeschwerden wirken sich negativ auf seine Haftbedingungen aus.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen sowie mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa intensiv geprüft und beraten. Im Ergebnis hat er keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße festgestellt.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Petenten im Laufe seiner Haftzeit verschiedene und immer weitergehende</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Vollzugslockerungen bis zu seiner Entlassung gewährt wurden. Dass diese nicht in dem von ihm gewünschten Umfang und zeitlicher Nähe zu seinen Anträgen gewährt wurden, hat die Justizvollzugsanstalt gegenüber dem Petitionsausschuss nachvollziehbar begründet. Missbrauchs- und Fluchtgefahren sind wichtige, zu berücksichtigende Faktoren, deren Vorliegen nur sachverständige Personen beurteilen können. Der Petitionsausschuss vermag eine solche Einschätzung nicht zu geben. Dass der Petent aus der Haft heraus eigenständig externe Termine verabredet, die vorher nicht mit der Haftanstalt abgesprochen wurden, und dann über die nicht gewährte Erlaubnis zur Teilnahme verärgert ist, ist für den Petitionsausschuss nicht nachvollziehbar.

In Bezug auf die Fortschreibung von Vollzugsplänen erläutert das Justizministerium, dass eine Wiedervorlagefrist zur Überprüfung eines Vollzugsplanes von sechs Monaten eine angemessene Frist darstelle. Diese stehe auch im Einklang mit dem Strafvollzugsgesetz und der gängigen Vollzugspraxis. Neue Erkenntnisse oder Entwicklungen, die für ein Abweichen dieser sechsmonatigen Überprüfungsfrist gesprochen hätten, hätten beim Petenten nicht vorgelegen. Zu Verzögerungen bei der Vollzugsplanfortschreibung sei es jedoch im Fall des Petenten auch dadurch gekommen, dass sich seine Gefangenenpersonalakte aufgrund von zahlreichen Eingaben über längere Zeit nicht in der zuständigen Vollzugsgeschäftsstelle befunden habe. Die hohe Anzahl der Eingaben sowie gerichtlicher Verfahren und die damit verbundene Bearbeitungszeit seien bei Übersendung der Gefangenenpersonalakte nicht absehbar gewesen. Es sei, wie in solchen Fällen üblich, eine sogenannte Not-Akte angelegt worden, die einige wichtige, aber nicht alle Dokumente der insgesamt drei Bände umfassenden und über 1000 Blatt starken Gefangenenpersonalakte enthalten habe. Darüber hinaus seien Verzögerungen im Rahmen der Vollzugsplanfortschreibung bedingt durch Urlaubs- und Krankheitszeiten im Allgemeinen nie gänzlich zu vermeiden. Von einer mutwilligen oder ungebührlich langen Verzögerung könne im Fall des Petenten nicht die Rede sein.

Der Petitionsausschuss hat bereits in seinem Beschluss vom 16. Juni 2013 in den Petitionsverfahren L2121-18/184 und L2121-18/317 festgestellt, dass die Wahrnehmung des Petitionsrechts in Artikel 17 Grundgesetz durch Strafgefangene nicht dazu führen darf, dass sich die Fortschreibung ihres Vollzugsplanes verzögert. Der Petitionsausschuss ersucht die Justizvollzugsanstalt daher nachdrücklich dafür Sorge zu tragen, dass im Falle von Petitionsverfahren ausreichend Vorkehrungen getroffen werden, die eine parallele Fortschreibung des Vollzugsplanes gewährleisten. Ihm ist bewusst, dass dies in Fällen, in denen die Gefangenenpersonalakte sehr umfangreich ist, mit erhöhtem Aufwand verbunden ist, betont jedoch, dass durch die Einlegung von Petitionen sich grundsätzlich keine nachteiligen Auswirkungen für die Petenten ergeben dürfen.

Der Petitionsausschuss bittet das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa im Nachgang zum Petitionsverfahren um Mitteilung, inwieweit die Möglichkeit besteht, Gefangenen-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

personalakten in digitalisierter Form vorzuhalten.

4 **L2123-18/1807**
Strafvollzug;
ärztliche Versorgung,

Der Petent war zum Zeitpunkt der Petition Untersuchungshaftgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er moniert die seiner Ansicht nach unzureichende amtsärztlich durchgeführte Untersuchung zur Überprüfung seiner Verhandlungsfähigkeit. Nach einem Unfall im Duschraum, in den er sich gegen 3 Uhr morgens begeben habe, sei er erst gegen 6 Uhr gefunden, notärztlich versorgt und ins Krankenhaus gefahren worden. Dort sei zwar kein Wirbelbruch festgestellt worden, aber er habe schwere Prellungen erlitten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße oder fehlerhaftes Verhalten haben sich nicht ergeben.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich das Landgericht Kiel mit der Beschwerde des Petenten bezüglich der amtsärztlichen Untersuchung bereits befasst hat. Dem Beschluss des Gerichts vom 10. Juli 2015 ist zu entnehmen, dass die durchgeführte Untersuchung keine behördliche Maßnahme im Untersuchungshaftvollzug gewesen sei. Vielmehr sei sie während der laufenden Hauptverhandlung gerichtlich veranlasst worden, „nachdem sich Hinweise darauf ergeben hatten, dass der Petent vorhaben könnte, sich der Fortsetzung derselben unter Berufung auf seine angeblich fehlende Verhandlungsfähigkeit zu entziehen“.

Der Ausschuss stellt fest, dass insbesondere angesichts des genannten Zeitpunktes die Beschreibung des Unfalls durch den Petenten kein Verschulden aufseiten der Justizvollzugsanstalt erkennen lässt. Er geht davon aus, dass sich der Petent angesichts seines von ihm wiederholt vorgetragenen schlechten Gesundheitszustandes seit dem Unfall nicht mehr in ihn gefährdende Situationen begeben hat.

5 **L2123-18/1818**
Strafvollzug; Haftbedingungen

Der Petent war zum Zeitpunkt der Petition Untersuchungshaftgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er beschwert sich darüber, dass zwei Arztbesuche ausgefallen seien. Dies stelle unter anderem einen Verstoß gegen Artikel 7 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein dar („Das Land setzt sich für die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und ihre gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe ein.“). Zum wiederholten Mal begehrt er einen internetfähigen PC sowie die Zulassung externer Besucher.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Rahmen seiner Beratung der von dem Petenten vorgebrachten Beschwerden keine Anhaltspunkte für die von diesem monierten Rechtsverstöße festgestellt.

Dem Ausschuss erschließt sich aus den Ausführungen des

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2123-18/1824 Strafvollzug; Haftbedingungen	<p>Petenten nicht, inwiefern ausgefallene Arztbesuche einen Verstoß gegen seine Selbstbestimmung und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe darstellen. Er geht davon aus, dass ihm notwendige Arztbesuche ebenso gewährt wurden wie das Aufsuchen der Amtsärztin im Rahmen von Sprechstundentagen, sofern der Petent einen entsprechenden Antrag gestellt hat.</p> <p>Hinsichtlich der darüber hinausgehenden Forderungen verweist der Ausschuss auf die bereits abgeschlossenen Petitionsverfahren L2123-18/1812 sowie L2123-18/1814.</p> <p>Der Petent war zum Zeitpunkt der Petition Untersuchungs-haftgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er führt diverse Beschwerden, unter anderem hinsichtlich ausgefallener Termine für Umschluss und Sport sowie der Versagung einer Cannabis-Therapie. Seinen Anträgen auf Beschäftigung werde willkürlich nicht entsprochen. Ihm werde ein medizinisch notwendiges Gerät verweigert.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Beschwerden beraten. Er hat keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße festgestellt.</p> <p>Der Ausschuss ist darüber informiert, dass dem Petenten das notwendige medizinische Gerät zur Verfügung gestellt worden ist.</p> <p>Aufgrund der pauschalen Aussage des Petenten, ihm werde jeder Antrag abgelehnt, ist es dem Petitionsausschuss nicht möglich, eine individuelle Prüfung vorzunehmen. Bezüglich des kritisierten Ausfalls diverser Termine verweist der Ausschuss auf die zu diesen Themen bereits abgeschlossenen Verfahren, insbesondere auf das Verfahren L2123-18/1813.</p> <p>Hinsichtlich der vom Petenten begehrten Cannabis-Therapie verweist der Ausschuss auf seinen Beschluss zum Verfahren L2123-18/1820.</p>
7	L2123-18/1825 Strafvollzug; Haftbedingungen L2123-18/1838	<p>Der Petent war zum Zeitpunkt der Petition Untersuchungs-haftgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er beschwert sich darüber, dass er seit einem Monat nicht habe am Gottesdienst teilnehmen dürfen. Es müsse möglich sein, ein- bis zweimal pro Woche den Gottesdienst in der Regel am Sonntag feiern zu dürfen und so seinem christlichen Glauben nachgehen zu können. Dieses unterbinde die Justizvollzugsanstalt willkürlich und verfassungswidrig. Darüber hinaus beanstandet er zum wiederholten Mal den Ausfall von Umschluss, Sport, Freizeitmöglichkeiten und die verwehrte Teilnahme an der Schreibwerkstatt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die beiden Petitionen aufgrund ihrer inhaltlichen Nähe einer gemeinsamen Beratung zugeführt. Er hat den von dem Petenten monierten verfassungsrechtlichen Verstoß nicht festgestellt. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Prüfung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Sach- und Rechtslage.</p> <p>Artikel 4 Grundgesetz garantiert die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sowie das Recht der ungestörten Religionsausübung. Diese Freiheit bezieht sich sowohl auf die innere Freiheit zu glauben oder nicht zu glauben, wie auch auf die äußere Freiheit, den Glauben zu bekunden und religiöse Bräuche auszuüben. Dementsprechend hat auch ein Strafgefangener grundsätzlich das Recht, innerhalb der Vollzugsanstalt am Gottesdienst oder an anderen religiösen Veranstaltungen teilzunehmen.</p> <p>Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Landgerichts Kiel an, das in seinem Beschluss vom 4. Januar 2016 festgestellt hat, dass das Begehren des Petenten, die Justizvollzugsanstalt zu verpflichten, ihm eine regelmäßige Teilnahme an Gottesdiensten zu ermöglichen, unbegründet ist, da diese Möglichkeit dem Grundsatz nach bereits seit dem 12. September 2014 besteht. Inwieweit ein Antrag auf Teilnahme an einem konkreten Gottesdienst abgelehnt worden ist, ist der Petition nicht zu entnehmen und entzieht sich dementsprechend einer Überprüfung. Die von dem Petenten gemauerten Gründe sind von dem Ausschuss in keiner Weise nachzuvollziehen. Die darüber hinausgehenden Beschimpfungen weist der Ausschuss entschieden zurück. Einlassungsfähige Aspekte haben sich hieraus nicht ergeben.</p> <p>Hinsichtlich der hierüber hinausgehenden Beschwerden des Petenten verweist der Ausschuss auf seine diesbezüglichen Beschlüssen zu den Verfahren L2123-18/1813 sowie L2123-18/1815.</p>
8	<p>L2123-18/1839 Strafvollzug; Haftbedingungen</p> <p>L2123-18/1840</p>	<p>Der Petent war zum Zeitpunkt der Petition Untersuchungs- haftgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er führt Beschwerde dagegen, dass der Treppenlift in der Vollzugsanstalt speziell gesichert sei und bei notwendiger Nutzung erst aufgeschlossen werden müsse. Dies stelle eine Diskriminierung aller Behinderten dar, die auf die Nutzung des Liftes angewiesen seien. Darüber hinaus sei dies auch eine Verschwendung von Steuergeldern, da die Anschaffungskosten für Lifte ohne Schlösser deutlich geringer seien. Darüber hinaus wiederholt der Petent bereits in anderen Petitionsverfahren vorgetragene Beschwerden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die beiden Petitionen auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und der Sach- und Rechtslage wegen ihrer inhaltlichen Nähe gemeinsam beraten. Im Ergebnis hat er keine Anhaltspunkte für Beanstandungen festgestellt.</p> <p>Das Landgericht Kiel hat bereits in seinem Beschluss vom 10. Juli 2015 konstatiert, dass der bloße Umstand, dass vor der Nutzung des Treppenliftes erst ein Schlüssel besorgt werden müsse und somit Wartezeiten entstehen können, keine rechtlich geschützte Position des Petenten beeinträchtigt. Der Ausschuss hat Verständnis dafür, dass die Anstalt durch das Abschließen des Treppenliftes einer unbefugten Nutzung desselben durch nicht eingewiesene Personen entgegenwirkt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L2123-18/1841 Strafvollzug; Haftbedingungen	<p>Dies ermöglicht einen sachgemäßen sicheren Gebrauch des Liftes ausschließlich durch berechtigte Personen. Eine Verschwendung von Steuergeldern kann der Ausschuss hierin nicht erkennen.</p> <p>Hinsichtlich der darüber hinausgehenden Beschwerden verweist der Ausschuss auf die zu diesen Themen bereits ergangenen Beschlüsse, insbesondere zu den Verfahren L2123-18/1813 und L2123-18/1824.</p> <p>Der Petent war zum Zeitpunkt der Petition Untersuchungshaftgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er moniert, dass er trotz Antragstellung keinen Auszug seines Taschengeldkontos erhalten habe. Auch müsse er das Porto für Briefe an Behörden, Gerichte sowie Bundes- und Landesinstitutionen vollständig aus eigenen Mitteln finanzieren. Darüber hinaus trägt er Beschwerden vor, die bereits in anderen Verfahren beraten wurden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Rahmen seiner Beratung der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und der Sach- und Rechtslage keine Anhaltspunkte für Beanstandungen festgestellt.</p> <p>Bezüglich des begehrten Kontoauszuges verweist der Ausschuss auf den hierzu bereits ergangenen Beschluss im Petitionsverfahren L2123-18/1821.</p> <p>Der Petitionsausschuss konstatiert, dass die Untersuchungshaftanstalt in Härtefällen die Übernahme von Portokosten in einem angemessenen Umfang gewährt (Urteil des Sozialgerichts Schleswig vom 19. April 2013, Az.: S 12 SO 176/11). Angesichts des von dem Petenten selbst immer wieder beschriebenen Umfangs der von ihm versandten Post - er selbst hat in einer weiteren Petition von einem monatlichen Bedarf an Briefmarken in Höhe von 100 € gesprochen - und der nach Kenntnis des Ausschusses nicht vorliegenden Bedürftigkeit des Petenten ist eine Grundlage für die Übernahme der Portokosten durch die Justizvollzugsanstalt nicht ersichtlich.</p> <p>Hinsichtlich der darüber hinausgehenden, wiederholt vorgebrachten Beschwerden verweist der Ausschuss auf seine hierzu bereits ergangenen Beschlüsse.</p>
10	L2123-18/1842 Strafvollzug; Haftbedingungen,	<p>Der Petent war zum Zeitpunkt der Petition Untersuchungshaftgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er moniert, dass hier ungeachtet der tatsächlichen Gefährlichkeit und der begangenen Delikte der einzelnen Straftäter ausschließlich die höchste Sicherheitsstufe gelte.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat keine Anhaltspunkte für Beanstandungen festgestellt. Zu diesem Ergebnis gelangt er nach Beratung der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass die Justizvollzugsanstalt Lübeck die Anstalt mit der höchsten Sicherheitsstufe in Schleswig-Holstein ist. Interne Abläufe sind grundsätzlich darauf abgestellt. Der Ausschuss ist jedoch darüber infor-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L2123-18/1843 Strafvollzug; Haftbedingungen	<p>miert, dass sich die Art der Unterbringung und die vollzuglichen Maßnahmen für einzelne Gefangene nach individuellen Merkmalen wie Gefährlichkeit und Behandlungsbedarf richten. Nur ganz besonders gefährliche Gefangene werden in der Sicherheitsabteilung untergebracht.</p> <p>Der Petent war zum Zeitpunkt der Petition Untersuchungs- haftgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Neben Beschwerden, die bereits in anderen Verfahren beraten worden sind, trägt er vor, nachdem er bereits am Sommerfest des Jahres 2014 nicht habe teilnehmen dürfen, werde ihm nun auch die Teilnahme am Sommerfest in 2015 verwehrt. Dem Aushang, der das Sommerfest ankündige, sei zu entnehmen, dass nur Strafgefangene zugelassen seien. Dies stelle eine Schlechterstellung der Untersuchungs- häftlinge dar, für die noch die Unschuldsvermutung gelte.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und der Sach- und Rechtslage beraten. Im Ergebnis kann er die Vorwürfe des Petenten nicht bestätigen.</p> <p>Das Landgericht Kiel hat zu der vorgetragenen Problematik bereits in seinem Beschluss vom 4. Januar 2016 festgestellt, dass sich der Petent zum Zeitpunkt des Sommerfestes in 2014 noch nicht in Untersuchungshaft befunden habe. Er sei durch den von ihm monierten Aushang auch nicht von seinem Teilnahmeantrag für das Jahr 2015 abgehalten worden. Seinem fristgerechten Antrag auf Teilnahme sei sehr wohl entsprochen worden.</p> <p>Hinsichtlich der hierüber hinausgehenden Beschwerden verweist der Ausschuss auf seine diesbezüglich bereits ergangenen Beschlüsse.</p>
12	L2123-18/1844 Strafvollzug; Haftbedingungen	<p>Der Petent war zum Zeitpunkt der Petition Untersuchungs- haftgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er trägt diverse Beschwerden vor, die bereits in anderen Petitionsverfahren beraten worden sind. Auch werde ihm nicht gestattet, Mitglied der „Knastband“ zu werden. Weiterhin trägt er vor, dass er unter anderem gegenüber dem Veterinäramt der Stadt Lübeck ungefähr 30 hygienerechtl- iche, in der Petition jedoch nicht konkretisierte Verstöße moniert habe, die noch nicht vollständig abgestellt seien.</p> <p>Er verlangt, dass ihm die seiner Ansicht nach von ihm initiierten Prüfungsberichte zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus rügt er in teilweise beleidigender Form den kommissarischen Leiter der Justizvollzugsanstalt. Dieser habe auf seinen Vorschlag zur Verbesserung der Arbeitssituation in der Anstalt unangemessen reagiert.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und der Sach- und Rechtslage beraten. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße hat er nicht festge- stellt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

- 13 **L2123-18/1845**
Strafvollzug;
ärztliche Versorgung,
Haftbedingungen

Hinsichtlich der von dem Petenten zum wiederholten Male vorgetragenen Beschwerden verweist der Ausschuss auf seine bereits ergangenen Beschlüsse, insbesondere zu den Verfahren L2123-18/1824 und L2123-18/1815. Seiner Kenntnis nach hat der Petent sowohl das medizinische Gerät als auch den Wandgarten ausgehändigt bekommen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich der Petent mit seiner Forderung nach Teilnahme an der „Knastband“ bereits an das Landgericht Kiel gewandt hat. Dieses hat hierzu in seinem Beschluss vom 4. Januar 2016 ausgeführt, dass der Petent zwar einen entsprechenden Antrag gestellt habe, aus dem sich habe entnehmen lassen, dass er eine Mitwirkung als Sänger angestrebt und darüber hinaus den Wunsch geäußert habe, das Keyboardspielen zu erlernen. Dieser Antrag sei abschlägig beschieden worden, da die Band ihrem Konzept nach darauf ausgelegt sei, solchen Gefangenen das Musizieren zu ermöglichen, die bereits ein Instrument beherrschen. Darüber hinaus sei bezüglich einer Teilnahme als Sänger vorgetragen worden, dass sich die Mitglieder der Band einstimmig gegen eine Mitwirkung des Petenten ausgesprochen haben. Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Gericht überein, dass der Petent keinen Anspruch auf Teilnahme gegen den Willen der Bandmitglieder hat.

Dem Petitionsausschuss liegen die von dem Petenten geforderten Prüfberichte nicht vor. Die vom Petenten gerügten Hygienemängel sind von diesem nicht konkret angeführt, sodass eine Überprüfung nicht möglich ist.

Der Ausschuss weist die von dem Petenten geäußerten Beleidigungen und Drohungen bezüglich der kommissarischen Leitung der Justizvollzugsanstalt ausdrücklich zurück. Einlassungsfähige Aspekte haben sich hieraus nicht ergeben.

Der Petent war zum Zeitpunkt der Petition Untersuchungs- haftgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er trägt diverse Beschwerden vor, die bereits in anderen Petitionsverfahren beraten worden sind. Weiterhin trägt er vor, dass er unter anderem gegenüber dem Veterinäramt der Stadt Lübeck ungefähr 30 hygienerechtliche, in der Petition jedoch nicht konkretisierte Verstöße moniert habe, die noch nicht vollständig abgestellt seien. Er verlangt, dass ihm die seiner Ansicht nach von ihm initiierten Prüfungsberichte zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus rügt er in teilweise beleidigender Form den kommissarischen Leiter der Justizvollzugsanstalt. Dieser habe auf seinen Vorschlag zur Verbesserung der Arbeitssituation in der Anstalt unangemessen reagiert.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und der Sach- und Rechtslage beraten. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße hat er nicht festgestellt.

Hinsichtlich der von dem Petenten zum wiederholten Male vorgetragenen Beschwerden verweist der Ausschuss auf seine bereits ergangenen Beschlüsse, insbesondere zu den Verfah-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>ren L2123-18/1824 und L2123-18/1815. Seiner Kenntnis nach hat der Petent sowohl das medizinische Gerät als auch den Wandgarten ausgehändigt bekommen.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich der Petent mit seiner Forderung nach Teilnahme an der „Knastband“ bereits an das Landgericht Kiel gewandt hat. Dieses hat hierzu in seinem Beschluss vom 4. Januar 2016 ausgeführt, dass der Petent zwar einen entsprechenden Antrag gestellt habe, aus dem sich habe entnehmen lassen, dass er eine Mitwirkung als Sänger angestrebt und darüber hinaus den Wunsch geäußert habe, das Keyboardspielen zu erlernen. Dieser Antrag sei abschlägig beschieden worden, da die Band ihrem Konzept nach darauf ausgelegt sei, solchen Gefangenen das Musizieren zu ermöglichen, die bereits ein Instrument beherrschen. Darüber hinaus sei bezüglich einer Teilnahme als Sänger vorgetragen worden, dass sich die Mitglieder der Band einstimmig gegen eine Mitwirkung des Petenten ausgesprochen haben. Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Gericht überein, dass der Petent keinen Anspruch auf Teilnahme gegen den Willen der Bandmitglieder hat.</p> <p>Dem Petitionsausschuss liegen die von dem Petenten geforderten Prüfberichte nicht vor. Die vom Petenten gerügten Hygienemängel sind von diesem nicht konkret angeführt, sodass eine Überprüfung nicht möglich ist.</p> <p>Der Ausschuss weist die von dem Petenten geäußerten Beleidigungen und Drohungen bezüglich der kommissarischen Leitung der Justizvollzugsanstalt ausdrücklich zurück. Einlassungsfähige Aspekte haben sich hieraus nicht ergeben.</p>
14	<p>L2123-18/1846 Strafvollzug; ärztliche Versorgung, Haftbedingungen</p> <p>L2123-18/1847 L2123-18/1848</p>	<p>Der Petent war zum Zeitpunkt der Petition Untersuchungs- haftgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvoll- zugsanstalt. Er beschwert sich zum wiederholten Male über den Ausfall diverser Termine wie Bibelstunde, Umschluss oder Krankengymnastik und die Nichtzulassung zur Schreib- werkstatt oder zur Arbeit. Eine Bücherlieferung werde ihm nicht ausgehändigt. Weiterhin wendet sich der Petent gegen die erlassene Trennungsvorfügung zwischen ihm und einem weiteren Gefangenen. Sein Antrag auf Ausnahmegenehmi- gung hinsichtlich der von ihm begehrten Cannabistherapie sei noch immer nicht vom Bundesgesundheitsministerium beant- wortet worden. Ein für die Gewährung einer Berufsunfähig- keitsrente notwendiges Gutachten werde ihm verweigert.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landta- ges hat die Petitionen aufgrund ihrer inhaltlichen Nähe einer gemeinsamen Beratung zugeführt. Im Ergebnis kann er die von dem Petenten vorgetragenen Vorwürfe, insbesondere hinsichtlich der angeblichen vorsätzlichen und willkürlichen Versagungen von Terminen durch die Anstaltsleitung, nicht bestätigen. Ebenso weist er die beleidigenden Bemerkungen zu Bediensteten als unangemessen zurück.</p> <p>Hinsichtlich der wiederholten Beschwerden des Petenten verweist der Petitionsausschuss auf seine bereits ergangenen Beschlüsse, insbesondere zu den Verfahren L2123-18/1808, L2123-18/1813, L2123-18/1824 und L2123-18/1825.</p> <p>Der Ausschuss geht davon aus, dass die nicht an den Petenten</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
15	L2123-18/1849 Strafvollzug; ärztliche Versorgung, Haftbedingungen	<p>ausgelieferte Buchsendung von diesem nicht über eine von der Anstalt bestimmte Quelle bestellt worden ist. Bereits im Beschluss zum Verfahren L2123-18/1810 hat der Ausschuss festgestellt, dass die diesbezügliche grundlegende Entscheidung der Justizvollzugsanstalt aufgrund der erhöhten Sicherheitsanforderungen nicht zu beanstanden ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass die Trennungsverfügung zwischenzeitlich aufgehoben wurde.</p> <p>Der Ausschuss unterstreicht, dass er keine Zuständigkeit für Beschwerden besitzt, die gegen ein Bundesministerium gerichtet sind. Darüber hinaus hat er bereits in seinem Beschluss zum Verfahren L2123-18/1820 konstatiert, dass das Landgericht Kiel zu dem Antrag auf Durchführung einer Cannabistherapie im Beschluss vom 10. Juli 2015 die Unbegründetheit und die fehlende medizinische Indikation festgestellt hat.</p> <p>Bezüglich der Forderung des Petenten nach Erstellung eines fachärztlichen Gutachtens zum Zwecke der Geltendmachung einer Berufsunfähigkeitsrente liegt dem Petitionsausschuss ein Beschluss des Landgerichts Lübeck vor. Darin wird erläutert, dass der Justizvollzugsanstalt zwar die Verantwortung für die Gesundheitsfürsorge der Gefangenen obliege, es jedoch gerade nicht um Leistungen der Krankenversicherung gehe.</p> <p>In der Regel hole der Rentenversicherungsträger bei Fragen zur Bewilligung einer Erwerbsminderungsrente ein Gutachten ein. Dem für den Petenten zuständigen Versorgungswerk habe dieser ein qualifiziertes Gutachten vorzulegen. Die Einholung eines solchen Gutachtens sei nicht Aufgabe der Justizvollzugsanstalt im Rahmen der Gesundheitsfürsorge. Dem Petenten bleibe es unbenommen, ein solches in Auftrag zu geben.</p> <p>Der Petent war zum Zeitpunkt der Petition Untersuchungs- haftgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er trägt bereits in anderen Petitionen vorgebrachte Beschwerden vor und moniert, dass eine durchgeführte Wahl zur Gefangenenmitverantwortung (heute Interessenvertretung der Gefangenen) verfassungs- und rechtswidrig erfolgt sei. Er habe weder wählen noch sich zur Wahl stellen dürfen. Neben anderen Waren werde ihm auch ein Paket der Fernleihe Dortmund vorenthalten. Ein Richter sei seiner Bitte um Offenlegung von Schriftwechseln nicht nachgekommen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie der Sach- und Rechtslage beraten.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich das Landgericht Kiel bereits mit der Beschwerde des Petenten zur Wahl der Gefangenenmitverantwortung befasst hat. In seinem Beschluss vom 4. Januar 2016 stellt das Gericht fest, dass die Justizvollzugsanstalt beziehungsweise auf die Wahl im Jahr 2014 eingeräumt habe, dass der Petent infolge der Heranziehung einer nicht mehr gültigen Wahlsatzung an dieser Wahl zu Unrecht nicht beteiligt worden sei. Soweit die Wahl im Jahr 2015 betroffen sei, sei die Begründung für seinen Ausschluss von der Wahl zum Vertreter der Gefangenenmitver-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

antwortung ermessensfehlerhaft gewesen.

Das Landgericht Kiel führt aus, dass der Petent als Untersuchungshaftgefangener grundsätzlich ohne Einschränkungen wählbar gewesen sei. Zwar werde von der Rechtsprechung vertreten, dass ein Ausschluss durch Verwaltungsvorschriften möglich sei, da eine erfolgreiche Gefangenenmitverantwortung ein Mindestmaß an Vertrauen unter den Partnern voraussetze.

Jedoch habe der von einem Ausschluss Betroffene einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Um dem Anschein von Willkür entgegenzutreten, müssten die Gründe für einen Ausschluss eng und klar umschrieben sein. Auch müssten konkrete und einer gerichtlichen Überprüfung zugängliche Anhaltspunkte für ihr Vorliegen bestehen und dargelegt werden. Im vorliegenden Fall sei der Bescheid der Justizvollzugsanstalt den dargelegten Anforderungen nicht gerecht geworden.

Der Ausschuss konstatiert, dass die Argumentation des Petenten, er habe mit der Fernleihe Dortmund einen Vertrag geschlossen, der von der Dienstanweisung zum Bezug von Druckwerken im Wege der Fernleihe nicht berührt werde, fehle. Das Landgericht Lübeck legt in seinem Beschluss vom 28. Juni 2016 dar, dass die Erlaubnis für den Empfang von Paketen im Ermessen der Vollzugsanstalt stehe. Im Falle des Petenten liege keine fehlerhafte Ermessensausübung vor. Der Ausschuss verweist diesbezüglich auf seinen hierzu bereits ergangenen Beschluss zum Petitionsverfahren L2123-18/1816.

Der Petitionsausschuss stellt abschließend fest, dass der Petition nicht zu entnehmen ist, ob und an welcher Stelle der Petent hinsichtlich seiner Aushändigungswünsche von Revisionsunterlagen an einen Richter konkrete Anträge gestellt hat. Dementsprechend ist hier keine Überprüfung möglich.

16 **L2123-18/1850**
Strafvollzug;
ärztliche Versorgung,
Haftbedingungen

Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er moniert, dass es ihm verwehrt werde, Bücher aus der Bücherei auszuleihen. Auch seien ihm trotz seines Fernstudiums nur 15 Bücher im Haftraum erlaubt. Eine Lieferung von 24 Fernlehrgangunterlagen werde ihm nicht ausgehändigt. Weiterhin könne er keine Kopien von ihm verfasster Texte durch Bedienstete erstellen lassen. Einer Pfändungsverfügung zu seinem Konto sei von der Justizvollzugsanstalt ohne Prüfung stattgegeben worden. Bei den Pfändungsfreigrenzen werde sein Gesundheitszustand nicht berücksichtigt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit den von dem Petenten vorgebrachten Beschwerden auf der Grundlage der von diesem vorgetragenen Gesichtspunkte sowie der Sach- und Rechtslage befasst.

Der Ausschuss ist darüber informiert, dass der Petent mit der Rückgabe zwei entliehener Bücher stark in Verzug gewesen ist. Er geht davon aus, dass dies der Grund dafür war, dass er vorübergehend keine Bücher aus der Bücherei entleihen durfte. Zwischenzeitlich erhält er wieder Bücher aus der Bücherei nach seinen Wünschen zugestellt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Bereits im Verfahren L2123-18/1298 hat der Petitionsausschuss festgestellt, dass es dem Petenten freisteht, zusätzlich zu seinen eigenen Büchern weitere aus der Gefangenenbücherei auszuleihen oder auf Antrag regelmäßig im Haftraum befindliche eigene Bücher gegen in der „Kleiderkammer“ bei der Habe aufbewahrte andere Bücher auszutauschen. Der Ausschuss geht davon aus, dass dies auch für notwendige Lehrgangsunterlagen im Rahmen eines genehmigten Fernstudiums gilt.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat Kenntnis davon, dass der Petent im Ministerium für Justiz, Kultur und Europa nach bestimmten gesetzlichen Bestimmungen nachgefragt hat, die ihm von dort kostenlos zur Verfügung gestellt worden sind. Auf Nachfrage wurde dem Ausschuss mitgeteilt, dass Bedienstete für Gefangene auf Antrag Kopien fertigen dürfen, wenn ein Bedarf dafür ersichtlich und kein Missbrauch zu befürchten ist. Grundsätzlich habe der Gefangene die Kosten zu tragen. Inwieweit ein Bedarf für das Kopieren der privaten Texte des Petenten bestand und in welchem Umfang der Petent im Vorwege von den bestehenden Möglichkeiten Gebrauch gemacht hat, ist nicht ersichtlich. Für den Ausschuss ist nachvollziehbar, dass der Aufwand für die Bediensteten nicht zu einer zeitlichen Belastung zu Kosten originärer Aufgaben werden darf.</p> <p>Zu der vom Petenten kritisierten Kontopfändung hat das um Auskunft gebetene Justizministerium mitgeteilt, dass die Justizvollzugsanstalt bei einem entsprechenden Anliegen Dritter zuerst prüfe, ob ein rechtskräftiger Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vorliege und ob der Anspruch hinsichtlich der Geldart korrekt formuliert sei. Gepfändet werden dürfe ausschließlich sogenanntes „freies“ Eigengeld des Gefangenen. Gemäß § 51 Strafvollzugsgesetz sei das Überbrückungsgeld unpfändbar.</p> <p>Weiterhin werde geprüft, ob bereits Pfändungen für den Gefangenen eingetragen sind. Gegebenenfalls finde eine Einreihung der aktuellen Forderung statt. Der Gläubiger werde über das Ergebnis der Prüfung informiert, bei berechtigter Forderung in Form einer Drittschuldnererklärung. Auch werde diesem mitgeteilt, ob weitere Forderungen vorliegen und gegebenenfalls ab wann voraussichtlich Einbehaltungen erfolgen können. Über die regelmäßige Abführung vorhandener Gelder werde Buch geführt.</p> <p>Der Petent ist nach eigener Aussage über die Pfändungs- und Einziehungsverfügung vonseiten der Justizvollzugsanstalt informiert worden. Der Petitionsausschuss kann keine Anhaltspunkte erkennen, die auf eine Abweichung von der üblichen Vorgehensweise hindeuten. Ob der Petent einen Antrag auf Erhöhung des Pfändungsfreibetrags gestellt hat, ist der Petition nicht zu entnehmen.</p> <p>Bezüglich der darüber hinausgehenden Beschwerden verweist der Ausschuss auf seine hierzu bereits ergangenen Beschlüsse.</p>
17	<p>L2123-18/1851 Strafvollzug; ärztliche Versorgung, Haftbedin-</p>	<p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. In seiner Petition wiederholt er überwiegend in anderen Verfahren bereits vorgelegene Beschwerden. Darüber hinaus begehrt er für sich</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gungen

einen Einkaufsbetrag in Höhe von monatlich 500 €. Dieser Betrag setze sich zusammen aus 50 € für Flüssigkeit, je 100 € für frisches Obst und Gemüse, Nahrungs- und Genussmittel und Briefmarken sowie 50 € für Büromaterial.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann das Begehren des Petenten nach Erhöhung des monatlichen Einkaufsbetrages auf 500 Euro nicht unterstützen. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Beratung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie der Sach- und Rechtslage.

Das Landgericht Lübeck konstatiert in seinem Beschluss vom 9. Februar 2016 zu dem diesem Begehren entsprechenden Antrag des Petenten, dass dem Gefangenen gestattet werde, in angemessenem Umfang vom Eigengeld einzukaufen. Grundsätzlich seien die Regelungen zur Lebenshaltung im Strafvollzug auf einen möglichst einheitlichen und gleichförmigen Lebensstandard ausgerichtet. Zweck der Einkaufsregelung in § 22 Strafvollzugsgesetz sei zum einen, dass aus Sicherheitsgründen ein soziales Gefälle zwischen den Gefangenen vermieden wird. Zum anderen sollen die mit der Freiheitsstrafe verbundenen Belastungen alle Insassen gleichmäßig treffen. Die Justizvollzugsanstalt trage diesen Vorgaben und dem Grundsatz der Gleichbehandlung insoweit Rechnung, als sie eine Gleichstellung unverschuldet arbeitsloser Gefangener mit Gefangenen, die Arbeit haben, vornehme.

Bei der Bemessung des Einkaufsbetrags seien besondere persönliche Bedürfnisse - zum Beispiel wegen Krankheit oder Behinderung - zu berücksichtigen. Solche seien bei dem Petenten entgegen seiner Auffassung jedoch nicht gegeben.

Hinsichtlich seiner Bemühungen um Gewichtsreduktion sei kein besonderer Geldbedarf ersichtlich. Hierzu bedürfe es keiner kalorienreduzierten Getränke noch spezieller Säfte oder Fastentees. Es sei Allgemeinwissen, dass als oberstes Gebot zunächst einmal gelte, weniger zu essen. Anders als Fruchtsäfte seien Mineral- oder Leitungswasser kalorienneutral. Dem Gericht sei aus langjähriger Praxis bekannt, dass die Anstaltsküche eine ausgewogene Ernährung biete und die Gefangenen das erforderliche Maß an Vitaminen erhalten.

Bei entsprechender Indikation könne der Petent medizinisch besondere Kost erhalten. Dinge, die er selbst für ihn günstig und erforderlich erachte, die jedoch medizinisch nicht zwingend geboten seien, könne er sich wie jeder andere von dem ihm zur Verfügung stehenden Einkaufsbetrag erwerben. Der Ansicht des Petenten, dass in seinem Fall auch der gehobene Lebensstandard eines Akademikers bei der Bemessung des Einkaufsgeldes eine Rolle zu spielen habe, folgt das Gericht nicht. Gerade die hierdurch bedingte Ungleichbehandlung unter den Gefangenen solle vermieden werden.

Ein höherer Betrag rechtfertige sich auch nicht vor dem Hintergrund, dass der Petent meine, monatlich höhere Beträge beispielsweise für Briefmarken ausgeben zu müssen. Mit den von ihm hierfür angesetzten 100 Euro könnten rund 140 Briefe frankiert werden. Diese Menge gehe über jedes gewöhnliche Maß hinaus und vermöge nicht einzuleuchten, zumal die zahlreichen Schreiben an die Strafvollstreckungskammer kostenfrei mit der Behördenpost befördert werden könnten.

Das Landgericht Lübeck sieht die Möglichkeit, zweimal im

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
18	L2123-18/1852 Strafvollzug; Haftbedingungen	<p>Monat einkaufen zu können, als völlig ausreichend an. Die entsprechende Regelung der Justizvollzugsanstalt stelle unter Berücksichtigung der organisatorischen und personellen Ressourcen, die gerichtsbekannt begrenzt seien, keinen Ermessensfehler dar.</p> <p>Hinsichtlich der über diese Thematik hinausgehenden vorgelegten Beschwerden verweist der Ausschuss auf seine hierzu bereits ergangenen Beschlüsse.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. In seiner Petition moniert er unter anderem, dass Strafgefangene und Untersuchungshaftgefangene nicht durchgehend getrennt voneinander untergebracht seien. Darüber hinaus beschwert er sich darüber, dass ihn die Vollzugsanstalt bei seinen Rentenansprüchen bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte sowie beim Steuerberaterversorgungswerk nicht ausreichend unterstütze.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße haben sich nicht ergeben.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Petenten bereits mit Beschluss des Landgerichts Kiel vom 10. Juli 2015 erläutert worden ist, dass eine gemeinsame Unterbringung von Untersuchungshaftgefangenen und Strafgefangenen in bestimmten Fällen zulässig ist, beispielsweise mit Zustimmung des betroffenen Untersuchungshaftgefangenen. Begründet sein kann sie auch zum Zwecke der Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung, aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in der Vollzugsanstalt oder in Fällen, in denen die geringe Zahl der Untersuchungshaftgefangenen eine getrennte Unterbringung nicht zulässt und die gemeinsame Unterbringung nur vorübergehend erfolgt. Im Falle des Petenten sei die gemeinsame Unterbringung zum Zeitpunkt seiner Untersuchungshaft dadurch bedingt gewesen, dass nur die Justizvollzugsanstalt Lübeck über einen behindertengerechten Haftraum verfügt und derzeit nur hier seinen körperlichen Beschränkungen Rechnung getragen werden kann.</p> <p>Hinsichtlich der angeblich mangelhaften Unterstützung der Justizvollzugsanstalt im Hinblick auf seine Bemühungen um Erwerbsminderungsrente beziehungsweise Berufsunfähigkeitsrente stellt der Ausschuss fest, dass der Petent seine Kritik hauptsächlich auf die Nichteinholung eines ärztlichen Gutachtens durch die Vollzugsanstalt richtet. Diesbezüglich verweist der Ausschuss auf seinen Beschluss zum Petitionsverfahren L2123-18/1846.</p>
19	L2123-18/1972 Strafvollzug; Haftbedingungen	<p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt und hat sich für die dortige Gefangenenmitverantwortung an den Petitionsausschuss gewandt. Er problematisiert, dass durch den Wegfall des Beschwerdegesetzes der Beschwerdeweg nicht mehr gangbar sei. Die direkt an die Justizvollzugsanstalt gerichteten Be-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

schwerden fielen grundsätzlich negativ für den Beschwerdeführer aus. Gleiches gelte, wenn sich Insassen an das Justizministerium und den Petitionsausschuss wendeten oder eine gerichtliche Entscheidung nach § 109 Strafvollzugsgesetz beehrten. Dieser Sachverhalt sei bereits wiederholt gegenüber dem Anstaltsbeirat moniert worden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der vom Petenten geschilderten Problematik intensiv befasst. Er begrüßt den Willen der Interessenvertretung der Gefangenen (ehemals Gefangenenmitverantwortung) zur konstruktiven Zusammenarbeit mit allen am Strafvollzug Beteiligten.

Der Ausschuss unterstreicht, dass er jede Petition unabhängig von der vortragenden Person gemäß seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Kenntnis nimmt und sie sachlich prüft. Ihm ist bewusst, dass eine Aufklärung und Bewertung von vorgetragene Sachverhalten im Nachhinein oft nur schwer möglich ist. Dem Petitionsausschuss stehen nur parlamentarische Mittel zur Aufklärung der oft widersprüchlichen Aussagen zur Verfügung.

Auf Initiative des Anstaltsbeirats der Justizvollzugsanstalt Lübeck hat der Petitionsausschuss Verbesserungsmöglichkeiten diskutiert. Im Ergebnis hat er in seinen Grundsatzbeschlüssen festgelegt, dass in Petitionsverfahren eines Strafgefangenen die Geschäftsstelle im Auftrag des Ausschussvorsitzenden eine Stellungnahme der Interessenvertretung der Gefangenen einholen kann, wenn die Petentin oder der Petent vorher ausdrücklich ihre oder seine Zustimmung erteilt hat. Das Anliegen wird der Interessenvertretung der Gefangenen in anonymisierter Form übermittelt. Von dieser Möglichkeit wurde bereits Gebrauch gemacht.

Der Petitionsausschuss gibt seiner Hoffnung Ausdruck, dass die Interessenvertretung die hiermit gegebene Gelegenheit nutzt, zu den an sie herangetragenen Problematiken Stellung zu nehmen und gemeinsam mit dem Ausschuss die Voraussetzungen für das Erreichen des Vollzugsziels der Resozialisierung zu verbessern.

20 **L2123-18/2013**
Strafvollzug; Haftbedingungen

Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. In seiner Petition führt er Beschwerde gegen eine Vollzugsabteilungsleiterin. Sie streiche Ausgänge, bearbeite Vollzugspläne nicht und bestreite im Nachhinein getätigte Zusagen, sodass nunmehr Zeugen zu solchen Gesprächen mitgenommen würden. Sie spreche fast täglich unverhältnismäßige Sanktionen aus und gebe willkürlich negative Beurteilungen gegenüber dem Gericht ab. Ähnliche Vorfälle haben in der Vergangenheit dazu geführt, dass sie eine andere Station habe verlassen müssen. Darüber hinaus werde Schriftverkehr einbehalten. Ihm werde der Kontakt zur Außenwelt verwehrt. Der Petent begehrt, dass die beschwerte Vollzugsabteilungsleiterin einer medizinisch-psychiatrischen Untersuchung unterzogen wird. Der Petent hat seiner Petition Kopien derselben, die von insgesamt 18 weiteren Personen jeweils auf einer Kopie unterschrieben sind, beigelegt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa beraten. Im Ergebnis sieht er keinen Anlass, das Begehren des Petenten nach einer Begutachtung der beschwerten Vollzugsabteilungsleiterin zu unterstützen. Anhaltspunkte für ein eine solche Maßnahme rechtfertigendes Verhalten der Beschwerten sind nicht zu erkennen.

Das Ministerium konstatiert zu Recht, dass der Petent seine Vorwürfe in Teilen derart allgemein und unkonkret vorträgt, dass sie keine Überprüfung zulassen. Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass die Aussage des Petenten, die beschwerte Vollzugsabteilungsleiterin habe infolge von Fehlverhalten den Arbeitsplatz wechseln müssen, jeglicher Grundlage entbehrt. Der Wechsel sei aufgrund allgemeiner landesbeamtenrechtlicher Vorgaben erfolgt, die für alle Beamten gleichermaßen gelten.

Grundsätzlich stehe es der beschwerten Abteilungsleiterin aufgrund ihrer Weisungsbefugnis zu, Entscheidungen des allgemeinen Vollzugsdienstes aufzuheben. Eine rechtlich unzulässige Aufhebung von Entscheidungen gleichrangiger oder ranghöherer Bediensteter habe es nicht gegeben. Die Absage oder Verschiebung von Ausführungen seien aus organisatorischen beziehungsweise personellen Gründen erfolgt. Als dienstplanverantwortliche Abteilungsleiterin sei die Beschwerde befugt und angehalten, Ermessensentscheidungen zu treffen. Dies könne dazu führen, dass dringlichere Ausführungen vorgezogen würden.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die von dem Petenten angeführten Gespräche mit der beschwerten Abteilungsleiterin unter Hinzuziehung anderer Gefangener als Zeugen zu keinem Zeitpunkt stattgefunden haben. Insbesondere aus datenschutzrechtlichen Gründen nehmen allenfalls Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes an Gesprächen teil. Bei wichtigen Gesprächen werde ein Dolmetscher hinzugezogen, nur in absoluten Ausnahmefällen übernehme ein Mitgefangener diese Rolle.

Vollzugspläne werden nach Aussage der Justizvollzugsanstalt regelmäßig fortgeschrieben. Hierbei handle es sich aber nicht um eine alleinige Maßnahme der Abteilungsleiterin, sondern um eine Konferenzentscheidung. Es könne vorkommen, dass sich bei einem langstrafigen Gefangenen die Inhalte im Vollzugsplan nicht wesentlich verändern. Dies könne gegebenenfalls den Eindruck erwecken, dass lediglich das Datum ausgetauscht werde.

Jedoch finden zu allen Vollzugsplanfortschreibungen Vorgespräche statt. Hier haben alle Gefangenen die Möglichkeit, ihre Wünsche hinsichtlich der Vollzugsgestaltung vorzutragen. Abschließend werden Vollzugspläne durch den zuständigen Vollzugsleiter unterzeichnet.

Die Vorwürfe bezüglich der Rücknahme begünstigender Verwaltungsakte, der ungerechtfertigten Sanktionierung, der willkürlichen Beurteilung durch die Beschwerde oder der nicht erfolgten Weiterleitung von Briefen seien ohne ausreichende Konkretisierung von Einzelfällen nicht überprüfbar.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Es wird darauf hingewiesen, dass ein Vollzugsabteilungsleiter nicht die Kompetenz habe, längerfristige Maßnahmen anzuordnen. Alle über eine kurzfristige Maßnahme hinausgehenden Entscheidungen werden in einem förmlichen Disziplinarverfahren durch den zuständigen Vollzugsleiter verhängt. Schreiben werden nur nach den gesetzlichen Vorgaben einbehalten. Entsprechende Entscheidungen werden den Gefangenen eröffnet. Es wird darauf hingewiesen, dass in dem Fall, dass ein Gefangener zwecks Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung von der gemeinsamen Freizeitgestaltung ausgenommen wird, hiervon auch die Erlaubnis zum Telefonieren umfasst ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass die weiteren Unterzeichner auf die Petition angesprochen worden seien. Anhand ihrer Rückmeldungen hat der Ausschuss den Eindruck gewonnen, dass die Unterzeichner die Beschwerden überwiegend nicht aufrechterhalten. Es sei beispielsweise geäußert worden, dass es eigentlich kein Problem mit der Abteilungsleiterin gebe oder dass die Petition nicht durchgelesen worden sei. Ein Unterzeichner habe angegeben, gar nicht zu wissen, was eine Petition sei. Ein anderer sei funktionaler Analphabet, sodass davon auszugehen sei, dass er ohne Kenntnis des Inhalts unterschrieben habe. Ein weiterer sei der deutschen Sprache in Wort und Schrift kaum mächtig, sodass auch hier angenommen werden müsse, dass er nicht gewusst habe, was er unterschrieb. Manche haben angegeben, dass sie unterschrieben haben, weil sie mit einer sie betreffenden Entscheidung nicht einverstanden gewesen seien. Ein Gefangener habe berichtet, dass der Petent Mitgefangene motiviert und aufgestachelt habe, eine Petition gegen die Abteilungsleiterin zu unterschreiben. Ein weiterer habe sogar angegeben, dass er die Petition gar nicht unterschrieben habe und seine Unterschrift gefälscht worden sei.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist es mit seinen parlamentarischen Mitteln nicht möglich, anhand der ihm vorliegenden Informationen die widersprüchlichen Aussagen aufzulösen. Er stellt nochmals fest, dass die in der Petition geäußerten allgemeinen Vorwürfe keine ausreichend konkretisierten Angaben zu Vorfällen enthalten und somit keiner genauen Überprüfung zugänglich sind. Es steht dem Petenten und anderen Gefangenen frei, sich jederzeit mit genauen Angaben erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.</p>
21	<p>L2120-18/2177 Niedersachsen Kunst und Kultur</p>	<p>In der Zeit von November 2016 bis Februar 2017 hat der Petent sich mit diversen Anliegen an den Petitionsausschuss gewandt.</p>
	<p>L2120-18/2179 L2120-18/2267 L2120-18/2268 L2120-18/2270</p>	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petitionen, mit denen der Petent anregt, ein Zentrum für Expressionismus zu errichten, eine Hyperloop-Verbindung zwischen Lübeck und Helsinki zu planen, das Friesische Institut in Bredstedt zum UNESCO Weltdokumentenerbe zu bewerben, das Europäische Kulturerbesiegel an die Nolde-Stiftung zu verleihen, dass Lübeck sich mit Hamburg und Schwerin zur Kulturhauptstadt Europas bewirbt, die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
22	L2123-18/2197 Strafvollzug; Abschiebung	<p>Bahnstrecke Neustadt/Holstein zu reaktivieren, die Bewerbung Haitabus als UNESCO Welterbe zu unterstützen und eine Regionalschnellbahn Ostküste zu planen, zusammengefasst beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, parlamentarisch tätig zu werden und schließt die Petitionsverfahren damit ab.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt und besitzt eine ausländische Staatsbürgerschaft. Er möchte anstelle der Verbüßung der gegen ihn verhängten Haftstrafe in sein Heimatland abgeschoben werden und bittet den Petitionsausschuss diesbezüglich um Unterstützung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa beraten. Das Justizministerium legt dar, dass der Petent mehrfach ein Gnadengesuch beim Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein eingereicht habe. Im Rahmen der dort erfolgten Prüfung seien Stellungnahmen der jeweils zuständigen Justizvollzugsanstalten und der zuständigen Staatsanwaltschaft sowie des zuständigen Landgerichts eingeholt worden, die jeweils negativ ausgefallen seien. Unter Abwägung aller Umstände sei den Gnadengesuchen nicht entsprochen worden. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Staatsanwaltschaft Lübeck am 11. Januar 2017 das für den Petenten zuständige Generalkonsulat in Hamburg darum gebeten habe, ein Verfahren zur Stellung eines Antrags auf Übernahme der Strafvollstreckung durch das Heimatland des Petenten einzuleiten. Ein solches Verfahren sei nach §§ 85 ff. Gesetz über die internationale Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten möglich. Dies werde derzeit von der Staatsanwaltschaft Lübeck geprüft.</p> <p>Das Justizministerium erläutert, dass es prinzipiell möglich sei, dass die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe absehen könne, insbesondere wenn der Verurteilte aus der Bundesrepublik Deutschland abgeschoben werde. Diese Voraussetzung sei im vorliegenden Fall bislang nach dortiger Kenntnis nicht erfüllt. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die beteiligten Behörden die Möglichkeit der von dem Petenten gewünschten Abschiebung in sein Heimatland bereits überprüft und notwendige Schritte in die Wege geleitet haben. Das Ergebnis der laufenden Prüfung bleibt abzuwarten.</p>
23	L2120-18/2226 Berlin Gerichtswesen; Unabhängigkeit Landesverfassungsgericht	<p>Der Petent fordert, dass Richter des Landesverfassungsgerichts hauptamtlich tätig sein sollen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
24	L2120-18/2232 Dithmarschen Gesetz- und Ordnungsgebung Land	<p>vorgetragene Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa beraten.</p> <p>Das Justizministerium trägt vor, dass der verfassungsändernde Gesetzgeber die Entscheidung getroffen habe, dass das Amt eines Mitglieds des Landesverfassungsgerichts kein Hauptamt sein soll. Dies ergebe sich aus Artikel 51 Absatz 2 Satz 1 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, in der es heißt: „Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts dürfen weder dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung, noch entsprechenden Organen eines Landes angehören. Sie üben ihre verfassungsrichterliche Tätigkeit ehrenamtlich aus.“ Angesichts der geringen Zahl der von dem Landesverfassungsgericht zu entscheidenden Verfahren werde kein Anlass für eine Änderung gesehen.</p> <p>Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Ministeriums an und schließt die Beratung der Petition ab.</p> <p>Der Petent begehrt eine Änderung der Amtsordnung dahingehend, dass hinsichtlich der Entscheidung des Schulträgers über die Errichtung, Auflösung oder Änderung einer Schule grundsätzlich ein Bürgerbegehren bzw. Bürgerentscheid zulässig sein soll.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten.</p> <p>Das Justizministerium teilt mit, dass die Einführung von Bürgerentscheiden/Bürgerbegehren auf Amtsebene Gegenstand parlamentarischer Beratung und Entscheidung war und sich eine Bewertung des Parlaments durch die Landesregierung verbiete.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die von dem Petenten vorgeschlagene Gesetzesänderung bereits Gegenstand einer intensiven parlamentarischen Befassung war. Auf den Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN (Landtagsdrucksache 18/3559) erfolgte im Rahmen der ersten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung von Bürgerentscheiden in Angelegenheiten der Ämter eine ausführliche parlamentarische Debatte. Durch einstimmigen Beschluss wurde der Antrag dem Innen- und Rechtsausschuss überwiesen. Dieser hat nach der Einholung von Stellungnahmen und einer ausführlichen Anhörung, unter anderem auch des Petenten, als Vorsitzender des Netzwerks der Dorfschulen Schleswig-Holstein, in seiner Sitzung am 23. März 2016 dem Landtag mehrheitlich empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN abzulehnen. Dieses ist in der Sitzung am 10. Juni 2016 nach zweiter Lesung erfolgt.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt das Engagement des Petenten, sich für Bürgerbeteiligung auf kommunaler Ebene einzusetzen. Der Ausschuss kann grundsätzlich nachvollziehen, dass der Petent sich eine Bürgerbeteiligung bei Entscheidungen über den Standort von Schulen auch dann wünscht, wenn die Gemeinde diese Selbstverwaltungsaufgabe an ein Amt oder einen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Schulverband übertragen hat.</p> <p>Der Ausschuss weist jedoch auf die unterschiedliche Funktion von Gebietskörperschaften wie Gemeinden und Kreisen auf der einen und Ämtern auf der anderen Seite hin. In dem in Schleswig-Holstein bestehenden kommunalen verfassungsrechtlichen Gefüge sollen Ämter in erster Linie die Gemeinden bei der verwaltungsmäßigen Durchführung von Aufgaben unterstützen. Zum einen fehlt den Ämtern die Gebietshoheit, das heißt, anders als in Gemeinden und Kreisen gibt es keine Amtsbürgerschaft. Zum anderen werden die Mitglieder des Amtsausschusses nicht direkt gewählt und sind daher kein willensbildendes Organ einer direkt gewählten Volksvertretung, wie dieses in Gemeinden und Kreisen der Fall ist. Die parlamentarische Befassung mit diesem Thema hat zu dem Ergebnis geführt, dass aufgrund dieser strukturellen Unterschiede eine Einführung von Bürgerentscheiden und Bürgerbegehren auf Amtsebene nicht umsetzbar ist. Der Ausschuss verweist zudem auf die Entscheidung des Landesverfassungsgerichts Schleswig-Holstein vom 26. Februar 2010 (AZ: 1/09), in der hervorgehoben wird, dass Ämter der Stärkung der Selbstverwaltung der amtsangehörigen Gemeinden dienen. Durch das Urteil wird die Stellung der Ämter verdeutlicht und die Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben durch die Gemeinden und Kreise auf Ämter beschränkt. Das Landesverfassungsgericht hat hierbei betont, dass die Aufgabenübertragung auf die Ämter der Stärkung der Selbstverwaltung der amtsangehörigen Gemeinden diene, diese aber nicht ersetzen solle. Es wird weiter betont, dass der Amtsausschuss keine gewählte Volksvertretung im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Landesverfassung Schleswig-Holstein ist. Vor diesem Hintergrund und der im parlamentarischen Raum ausführlich geführten Debatte um die Einführung von Bürgerentscheiden auf Amtsebene kann der Ausschuss sich nicht in der von dem Petenten gewünschten Weise für sein Anliegen einsetzen.</p>
25	<p>L2120-18/2279 Berlin Gesetz- und Verordnungsgebung Land; Landesverfassungsgericht</p>	<p>Der Petent wendet sich gegen die rechtliche Ausgestaltung der Stellung der Richterinnen und Richter am Landesverfassungsgericht.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa beraten. Das Justizministerium führt aus, dass das schleswig-holsteinische Landesverfassungsgericht ein Verfassungsorgan und der Judikative zuzurechnen sei. Es sei nach § 2 Gesetz über das schleswig-holsteinische Landesverfassungsgericht ein allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber selbstständiges und unabhängiges Gericht des Landes. Ein Verstoß gegen das Gewaltenteilungsprinzip sei nicht ersichtlich. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen und verweist auf seinen Beschluss vom</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

13. Dezember 2016 in dem Verfahren L2120-18/2062.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Schule und Berufsbildung

- 1 **L2119-18/2303**
Segeberg
Schulwesen;
pädagogische Maßnahmen
- Die Petentin wendet sich gegen die Entscheidung der Grundschule ihres Sohnes, ihn aufgrund seiner Behinderung von der Klassenfahrt auszuschließen.
- Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen und einer Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Berufsbildung geprüft und beraten. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Anliegen der Petentin entsprochen worden ist.
- Das Ministerium teilt mit, dass mit dem Schulleiter der Grundschule vereinbart worden sei, dass eine erneute Klassenkonferenz einberufen werde, auf der vorgeschlagen werde, den ursprünglichen Beschluss zur Nichtteilnahme des Sohnes an der Klassenfahrt wieder aufzuheben. Unterstützende Maßnahmen seien bereits besprochen worden. Im Ergebnis könne der Sohn der Petentin an der Klassenfahrt teilnehmen. Der Schulleiter werde darüber hinaus selbst an der Klassenfahrt teilnehmen. Insgesamt werden zwei Klassen von insgesamt fünf Aufsichtspersonen begleitet. Zudem werde sich der Kreisfachberater für Erziehungshilfe über die aktuelle Fragestellung hinaus für den Sohn der Petentin engagieren.
- Der Ausschuss begrüßt es, dass die Schule dem Sohn der Petentin die Teilnahme an der Klassenfahrt ermöglicht und hebt hervor, dass eine inklusive Schule offen für alle jungen Menschen ist. Die inklusive Bildung junger Schülerinnen und Schüler stellt für den Ausschuss ein hohes Gut dar, dass es gilt weiter auszubauen und umzusetzen. Inklusive Bildung richtet ihren Unterricht und ihre Organisation auf eine Schülerschaft in der ganzen Bandbreite ihrer Heterogenität aus und begreift Unterschiedlichkeit als Ausdruck von spezifischen Förderbedürfnissen, denen sie Rechnung tragen will. Diese Heterogenität bezieht sich nicht nur auf Behinderung oder sonderpädagogischen Förderbedarf. Sie steht generell für Vielfalt und schließt beispielsweise die Hochbegabung ebenso ein wie den Migrationshintergrund oder unterschiedliche soziale Ausgangslagen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | <p>L2119-18/1962
Pinneberg
Kommunale Angelegenheiten;
Straßenschäden</p> | <p>Der Petent beschwert sich über die abgelehnte Instandhaltung einer Straße in seiner Heimatstadt und bittet den Ausschuss, die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns der Stadt zu überprüfen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag dem Anliegen des Petenten nicht zu entsprechen. Das Ministerium führt aus, dass sich nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Hinweise darauf ergeben, dass die Stadt Elmshorn bei ihrer Entscheidung über die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen der in Rede stehenden Straßen gegen gesetzliche Regelungen verstoßen habe. Die Konrad-Struve-Straße sei als Innerortsstraße klassifiziert, da sie auch Verkehr innerhalb des Wohngebietes aufnehme. Die Claus-Hinrich-Dieck-Straße sei zudem als Anliegerstraße einzustufen, da der Anliegerverkehr überwiege. Aufgrund dieser Bewertung sei ein unabdingbares Handeln zu verneinen. Unabhängig davon werde der Straßenzustand regelmäßig durch einen Straßenkontrolleur auf verkehrssicherheitsgefährdende Schäden überprüft. Derartig gravierende Schäden seien nicht festgestellt worden.</p> <p>Die Begründung der Stadt, warum von einer Instandsetzung der Straße abgesehen wurde, sei nachvollziehbar. Darüber hinaus liegen keine Tatsachen vor, die den Schluss zulassen, dass rechtswidrig gehandelt worden sei.</p> <p>Der Ausschuss merkt an, dass die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.</p> <p>Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.</p> |
| 2 | <p>L2119-18/2020
Hamburg
Sonstiges;
Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz, Aktenvernichtung</p> | <p>Der Petent fordert in seiner ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichteten Petition einen Aktenvernichtungsstopp für Akten aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die Relevanz für eine Rehabilitation nach dem strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz haben. Dies seien seiner Ansicht nach personenbezogene Jugendhilfeakten der ehemaligen Abteilung Volksbildung, personenbezogene Heimakten und Akten zu den Einrichtungen selbst, das heißt Zustandsberichte, Versorgungslage, Zugangs- und Abgangsbücher oder Unfalltagebücher sowie personenbezogene Akten der jugendpsychiatrischen Abtei-</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

lungen der entsprechenden Unikliniken.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und beraten.

Der Ausschuss vermag dem Anliegen des Petenten teilweise zu entsprechen.

Das Ministerium merkt an, dass bereits in vielen Bundesländern für kleine Teile der von dem Petenten erwähnten Akten ein Vernichtungsstopp von 40 Jahren üblich sei. Diese Frist sei deutlich zu kurz, da sich die ehemaligen Heimkinder häufig erst mit Beginn ihrer Rente, das heißt ab einem Alter von 67 Jahren, auf die Suche nach ihrer Vergangenheit machen würden. Zumeist seien die Akten zu diesem Zeitpunkt bereits vernichtet worden. Die Akten würden jedoch die wesentliche Quelle darstellen, aus der die ehemaligen Heimkinder Auskunft darüber erhalten könnten, weshalb sie ihr früheres Leben in einem Heim verbringen mussten. Nach der Wende könnten durch Übersiedlung von Heimkindern aus der ehemaligen DDR in die alten Bundesländer Akten an die Behörden in Schleswig-Holstein überstellt worden sein, weshalb ein Aktenvernichtungsstopp auch für Schleswig-Holstein relevant sein könnte.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat mit Beschluss vom 7. Juli 2016 festgestellt, dass hinsichtlich der Forderung des Petenten nach einem Aktenvernichtungsstopp für verschiedene Altakten der ehemaligen DDR, die im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren möglicherweise noch benötigt werden, Handlungsbedarf besteht, und daher die Petition den Landesvertretungen zugeleitet.

Nach Einschätzung des Sozialministeriums werde die Anordnung eines Aktenvernichtungsstopps für Heimakten der ehemaligen DDR grundsätzlich befürwortet. Die praktische Relevanz für einen solchen Aktenvernichtungsstopp in Schleswig-Holstein sei jedoch eher gering. Eine Nachfrage in der Registratur des Sozialministeriums habe ergeben, dass eine Vielzahl von Heimakten im Archiv des Sozialministeriums aufbewahrt werde. Ebenso würden Heimakten im Landesarchiv Schleswig aufbewahrt. Es könne jedoch ausgeschlossen werden, dass nach der Wende auch DDR-Akten in die Registratur des Sozialministeriums übernommen wurden. Nach Auffassung des Sozialministeriums sei es sehr unwahrscheinlich, dass Akten von Heimen der ehemaligen DDR an Heime oder andere Einrichtungen in Schleswig-Holstein übermittelt worden sein sollen. Es sei jedoch möglich, dass Aktenkopien angefertigt wurden, die an Heime in Schleswig-Holstein übermittelt wurden, um einzelfallbezogene Informationen zu Unterbringungen darzulegen.

Das unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein habe ebenfalls keine Einwände gegen einen Aktenvernichtungsstopp. Das Datenschutzrecht sehe grundsätzlich vor, dass zum Schutz der Betroffenen vor Nachteilen durch Verarbeitung personenbezogener Daten eine frühzeitige Löschung der Daten angezeigt werde. Gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 2 Landesdatenschutzgesetz seien personenbezogene

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Daten zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die datenverarbeitende Stelle zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sei. Von der datenverarbeitenden Stelle werde die Festlegung eines Aufbewahrungszeitraums verlangt, nach deren Ablauf die Daten zu löschen seien. Ausnahmen seien möglich, wenn durch die Löschung die Betroffenen an der Verfolgung ihrer Rechte gehindert würden.

Das Ministerium verweist in diesem Zusammenhang auf die Stiftung „Anerkennung und Hilfe“, die seit dem 1. Januar 2017 ein Hilfesystem vorsehe, das sich unter anderem auf Menschen beziehe, die als Kinder oder Jugendliche in der Zeit von 1949 bis 1990 in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe beziehungsweise in stationären psychiatrischen Einrichtungen Unrecht und Leid erfahren haben und noch heute unter den Folgen leiden. Vor diesem Hintergrund erscheine es wichtig, dass Heimakten der ehemaligen DDR nicht vernichtet werden.

Der Ausschuss merkt an, dass der Bundesrat in seiner Sitzung am 10. Februar 2017 auf Antrag der Länder Thüringen, Sachsen und Berlin beschlossen hat, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes beim Bundestag einzubringen (siehe Drucksache 744/16). Er soll ehemaligen DDR-Bürgern, die als Kinder von politisch Verfolgten in einem Heim untergebracht worden sind, einen leichteren Anspruch auf Rehabilitierung und damit verbundene Kapitalentschädigung und Opferrente ermöglichen.

Im Gesetzesentwurf heißt es: „Die gegenwärtige Rechtslage stellt sehr hohe Anforderungen an eine Rehabilitierung von Betroffenen, die deshalb in einem Heim für Kinder oder Jugendliche in der ehemaligen DDR untergebracht wurden, weil ihre Eltern politisch verfolgt und infolgedessen inhaftiert waren oder andere freiheitsentziehenden Maßnahmen erlitten haben [...]. So müssen ehemalige Heimkinder für ihre Rehabilitierung den Nachweis erbringen, dass ihre Heimunterbringung nach der ihr innewohnenden Zweckbestimmung zumindest auch darauf abzielte, eine politisch intendierte Benachteiligung herbeizuführen (vgl. BGH, Beschluss vom 25. März 2015 - 4 StR 525/13). [...] Den derzeit erforderlichen Nachweis können die Betroffenen regelmäßig nicht erbringen, da die Jugendhilfakten oftmals vernichtet wurden, unvollständig sind oder keinen Hinweis darauf enthalten, dass auch die Anordnung der Heimeinweisung der politischen Verfolgung diene.“

Der Bundesrat schlägt deshalb eine Beweislastumkehr vor. Das heißt, zukünftig soll es im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz heißen: "Es wird widerlegbar vermutet, dass die Anordnung der Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche der politischen Verfolgung diene", wenn gleichzeitig rechtsstaatswidrige Entscheidungen gegen die Eltern vollstreckt wurden. Diese Neuregelung soll auch dann zur Anwendung kommen, wenn die Betroffenen bereits einen ablehnenden Bescheid bekommen haben.

Der Ausschuss befürwortet den vorliegenden Gesetzentwurf und bringt seine Hoffnung zum Ausdruck, dass die Rehabilitierung von ehemaligen Heimkindern der DDR zukünftig dadurch erleichtert wird.

Der Ausschuss begrüßt zudem, dass das Ministerium die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2120-18/2086 Flensburg Polizei; Dienstaufsicht	<p>Anordnung eines Aktenvernichtungsstopps für Heimakten der ehemaligen DDR grundsätzlich befürwortet und stimmt mit ihm überein, dass die Relevanz eines solchen Stopps für Schleswig-Holstein vergleichsweise gering ist. Gleichwohl erkennt der Ausschuss die Problematik, die dem Anliegen des Petenten zugrunde liegt und bittet das Ministerium im Nachgang der Petition mitzuteilen, wie ein Aktenvernichtungsstopp für Schleswig-Holstein sichergestellt werden kann.</p> <p>Der Petent fordert für jeden Streifenwagen der schleswig-holsteinischen Schutzpolizei die Einführung von Fahrtenbüchern und bittet um die Überprüfung eines Broteinkaufs durch einen uniformierten Polizisten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geprüft und beraten. Es haben sich für den Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der beteiligten Bediensteten ergeben.</p> <p>Das Innenministerium trägt vor, dass die Besatzung des von dem Petenten beobachteten Funkstreifenwagens im Rahmen eines Einsatzes um 18.26 Uhr in der Nähe der Bäckerei eingesetzt worden sei. Eine Polizeibeamtin und ihr männlicher Kollege hätten diesen Einsatz im Rahmen ihrer Streifentätigkeit wahrgenommen. Das Ministerium betont, dass es den Einsatzkräften grundsätzlich gestattet sei, die Verpflegung, die während des Dienstbetriebes, der in diesem Fall von 12 bis 24 Uhr gewesen sei, benötigt werde, zu besorgen. Dies beinhalte auch den Einkauf von Lebensmitteln zur Verpflegung. Ein Fehlverhalten sei nicht festzustellen.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich dieser Auffassung des Ministeriums vollumfänglich an und betont, dass es im Rahmen der oftmals sehr langen Einsatzzeiten der Polizei, auch am Wochenende und in der Nacht, notwendig ist, dass sich die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ausreichend verpflegen. Nur so können sie ihren Dienst ordnungsgemäß ausüben. Insbesondere aufgrund der verschiedenen, oftmals nicht vorhersehbaren Einsatzorte und Einsätze können Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte keine regelmäßigen Verpflegungspausen einlegen, wie dies zum Beispiel bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Innendienst regelmäßig der Fall ist. Der Ausschuss begrüßt es daher, dass das Innenministerium den Einsatzkräften gestattet, sich die Verpflegung, die sie während ihres Dienstbetriebes benötigen, während der Dienstzeit zu besorgen.</p>
4	L2121-18/2135 Ostholstein Ausländerangelegenheit; Aufenthaltsgenehmigung	<p>Die Petentin ist albanische Staatsangehörige und Mutter von drei Kindern. Sie wendet sich gegen die bevorstehende Abschiebung der Familie nach Albanien. Ihre gerade volljährige Tochter sei Abiturientin und leide am Borderline-Syndrom. In Albanien sei die Erkrankung erfolglos behandelt worden, erst in Deutschland hätten Psychotherapien Erfolge erzielt. Sollten die übrigen Familienmitglieder ausgewiesen werden,</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

bestehe bei der Tochter die Gefahr eines Suizides. Zudem könnten die 15-jährigen Zwillingsgeschwister nach Beendigung ihres laufenden Schuljahres eine Ausbildung bei Edeka absolvieren. Auch die Petentin habe die Option, eine Ausbildung im Ameos-Klinikum beginnen zu können.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Anhaltspunkte für rechtsfehlerhaftes Verhalten der zuständigen Behörden haben sich im Petitionsverfahren nicht ergeben.

Das Innenministerium teilt mit, dass die Petentin im Juli 2015 mit ihren drei minderjährigen Kindern in die Bundesrepublik eingereist sei. Mitte September 2015 seien die Asylgesuche der Familie vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zurückgewiesen worden. Eine dagegen eingereichte Klage sei Anfang Mai 2016 vom Verwaltungsgericht verworfen worden. Aufgrund der Erkrankung der ältesten Tochter sei für diese ein Abschiebungsverbot festgestellt und eine Aufenthaltserlaubnis, zunächst für drei Jahre, erteilt worden. Mit Eintritt der Volljährigkeit der Tochter sei dann jedoch die Fürsorgepflicht der Petentin für ihre älteste Tochter entfallen. Damit sei auch der Duldungsgrund für die Petentin und ihre beiden minderjährigen Kinder weggefallen, sodass sie vollziehbar ausreisepflichtig geworden seien.

Weitergehende dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen für eine weitere vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet habe die Ausländerbehörde nicht festgestellt. Diese Einschätzung sei fachaufsichtlich nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Familie unmittelbar nach Eingang der Petition mitgeteilt wurde, dass sämtliche Informationen, die einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehen könnten - wie der bevorstehende Beginn einer Ausbildung -, unverzüglich der Ausländerbehörde mitzuteilen sind. Nach Darlegung des Innenministeriums habe die Ausländerbehörde erst nach der Aufenthaltsbeendigung Kenntnis von den geplanten Ausbildungsverhältnissen erlangt. Das Innenministerium stellt jedoch fest, dass dies zu keiner anderen rechtlichen Bewertung führe.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Petentin mit ihren beiden minderjährigen Kindern am 30. November 2016 nach Albanien rückgeführt wurde. Der Ausschuss stimmt mit dem Innenministerium darin überein, dass das Vorgehen der Ausländerbehörde fachaufsichtlich nicht zu beanstanden ist. Der Ausschuss hat darüber zur Kenntnis genommen, dass Ende Januar 2017 der Bruder der volljährigen Tochter mit einem Arbeitsvisum in die Bundesrepublik eingereist sei.

Der Ausschuss bringt seine Hoffnung zum Ausdruck, dass es der petitionsbegünstigten Tochter mit ärztlicher Unterstützung gelingt, ihren Gesundheitszustand weiter zu stabilisieren. Er kann nachvollziehen, dass trotz der eingetretenen Volljährigkeit die Anwesenheit von der Mutter und ihren Geschwistern für den Genesungsprozess der Tochter wichtig

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

- 5 **L2120-18/2141**
Neumünster
Kommunalabgaben;
Straßenausbaubeiträge

ist. Gleichwohl ist es nach Ansicht des Ausschusses im Interesse aller Beteiligten, den Aufenthalt von Asylsuchenden ohne Bleibeperspektive zeitnah nach einer ablehnenden Entscheidung zu beenden.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die gesundheitliche Situation der petitionsbegünstigten Tochter im weiteren aufenthaltsrechtlichen Verfahren hinreichend berücksichtigt wird.

Der Petent möchte mit seiner Petition erreichen, dass das Kommunalabgabengesetz und die Gemeindeordnung Schleswig-Holstein dahingehend geändert werden, dass die Straßenausbaubeiträge für Anwohner gestrichen werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichter Unterlagen unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten umfassend geprüft und beraten.

Die große Resonanz der Petition zeigt, dass das Thema der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen die Bürgerinnen und Bürger im Land bewegt. Aus diesem Grund hat der Ausschuss in seiner öffentlichen Anhörung am 28. März 2017 dem Hauptpetenten die Gelegenheit gegeben, seine Petition persönlich vorzutragen und zu begründen. Des Weiteren haben zwei Vertreter des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten an der Anhörung teilgenommen und zu dem Anliegen des Petenten Stellung genommen. Der eingehende Austausch der verschiedenen Argumente stellt eine wesentliche Grundlage für die Entscheidungsfindung des Ausschusses dar.

Zu der gesetzlichen Ausgestaltung der Finanzierung von Straßenausbaubeiträgen führt das Innenministerium aus, dass das bestehende beitragsfinanzierte System ein bewährtes und transparentes Instrument zur Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen sei. Die Allgemeinheit trage bei jeder beitragspflichtigen Maßnahme, so auch bei reinen Anliegerstraßen, einen Anteil über allgemeine Finanzierungsmittel in Form von Steuern. Der Verzicht auf Straßenausbaubeiträge führe zu einer Verlagerung der Kosten auf die Steuerpflichtigen. Die durch den Straßenausbau bevorteilten Grundstückseigentümer erhielten bei einer Finanzierung allein durch Steuern grundstücksbezogene Vorteile vollständig auf Kosten der Allgemeinheit. Zusätzlich führe ein Verzicht auf Beiträge bei den Kommunen zu Einnahmeausfällen und einer Verschlechterung der Haushaltssituation. Für die mit der Petition geforderten Gesetzesänderungen werde keine Notwendigkeit gesehen.

Zu der Forderung des Petenten, bereits gezahlte Beiträge an die Grundstückseigentümer zurückzuerstatten, weist das Ministerium auf den seitens des Gesetzgebers geschaffenen Vertrauenstatbestand der rechtmäßigen Beitragserhebung hin. Zusätzlich gibt das Ministerium zu bedenken, dass aufgrund der angespannten Haushaltssituation in den Kommunen eine

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

solche Rückforderung zu erheblichen Verwerfungen führen würde. Das von dem Petenten geforderte Infrastrukturprogramm würde erkennbar zu einem Eingriff in das Finanzierungssystem kommunaler Infrastruktur führen. Grundsätzlich seien die Kommunen die zuständigen Straßenbaulastträger für die Gemeindestraßen in dem Gemeindegebiet. Es handele sich um eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz garantierte die Selbstverwaltung der Gemeinden und verlange zudem eine entsprechende finanzielle Ausstattung der Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Daher sei es nicht unproblematisch, wenn Kommunen zur Finanzierung eigener Aufgaben erheblich auf die Zuweisung von Finanzierungsmitteln von dritter Seite verwiesen würden.

Zu den beanstandeten Baumaßnahmen der Stadt Neumünster in der Frankenstraße führt das Ministerium aus, dass es sich bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen um eine Aufgabe handele, die die Stadt Neumünster im Rahmen der Selbstverwaltung wahrnehme und sich deshalb die kommunalaufsichtsrechtliche Prüfung auf Fragen der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns erstrecke. Nach Auskunft der Stadt Neumünster seien in der Frankenstraße im Bereich Boostedter Straße bis Störstraße Erneuerungsmaßnahmen geplant. Eine Erneuerung im Bereich der Störstraße bis Haart sei zurückgestellt worden. Nach Aussage der Stadt Neumünster habe dies jedoch nichts mit den dort anliegenden Grundstücken des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und der Stadt Neumünster zu tun. Von der Boostedter Straße bis Haart stelle die Frankenstraße eine Einrichtung im Sinne des § 8 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein dar, sodass alle an der Frankenstraße anliegenden Grundstücke für die jetzt geplante Erneuerungsmaßnahme herangezogen werden. Dies gelte auch für die Grundstücke des BAMF und der Stadt Neumünster.

Die Beschränkung der Baumaßnahmen auf einen Teil der Straße verändere die öffentliche Einrichtung und damit das Abrechnungsgebiet für Beiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz nicht. Auch bei einem Teilstreckenausbau seien regelmäßig alle Grundstücke, die zu der Einrichtung Zugang nehmen können, auch wenn sie nicht an der ausgebauten Teilstrecke liegen, vorteilhabende Grundstücke. Sie seien deshalb in die Aufwandsverteilung einzubeziehen. Dies ergebe sich auch aus einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Schleswig vom 19. Mai 2010 und vom 29. April 2015 (Aktenzeichen 2 KN 2/09 und 3 A 148/15).

Nach Aussage der Stadt Neumünster beliefen sich die geschätzten Beiträge für den geplanten Ausbau im Bereich Boostedter Straße bis Störstraße nach dem derzeitigen Stand voraussichtlich auf circa 3,50 € pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dies ergebe für ein Hausgrundstück von circa 700 qm einen Beitrag in Höhe von ca. 2.500 €. Die von dem Petenten genannten Beitragshöhen zwischen 8.000 und 12.000 € für die Straßenausbaumaßnahme seien nicht nachvollziehbar. Die Frankenstraße sei 1938 hergestellt und von der Stadt ordnungsgemäß unterhalten worden. Der Zeitraum, den die Rechtsprechung in der Vergangenheit für einen Erneuerungsbedarf nach 20 bis 25 Jahren angenommen habe,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

sei hier deutlich überschritten.

Der Ausschuss merkt zunächst an, dass aufgrund der gegenwärtig geltenden kommunalen Finanzverfassung in Schleswig-Holstein gemäß Artikel 54, 55, 57 Landesverfassung Schleswig-Holstein und § 76 Absatz 2 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein die Gemeinden die zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel aus eigenen Einnahmen aufbringen müssen. Dabei ergibt sich aus dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht die Befugnis, im Rahmen der Gesetze eigene Finanzquellen zu erschließen. Aus dieser gesetzlichen Verpflichtung ergibt sich auch, dass die Gemeinden Steuern nur nachrangig erheben sollen. Die konkrete Umsetzung der Vorgaben in der Gemeindeordnung und dem Kommunalabgabengesetz erfolgt durch den Erlass örtlicher Satzungen und kann damit die örtlichen Gegebenheiten besonders berücksichtigen.

Dieses System des beitragsfinanzierten kommunalen Straßenausbaus hat sich auch in der weit überwiegenden Anzahl der übrigen Bundesländer bewährt.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag erst Ende 2012 die in § 76 Satz 2 Gemeindeordnung vorgesehene Möglichkeit zum Verzicht auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen gestrichen (LT-Drucksache 18/282) und damit eine Verpflichtung der Gemeinden geschaffen hat, Beiträge für den Straßenausbau zu erheben. Damit hat der Gesetzgeber in Schleswig-Holstein sich bewusst entschieden, den kommunalen Straßenausbau beitragsfinanziert und nicht ausschließlich steuerfinanziert auszugestalten.

Auch aufgrund der breiten öffentlichen Diskussion zu diesem Thema hat der Landtag die Annahme eines im Innen- und Rechtsausschuss beratenen Antrages zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes am 24. März 2017 beschlossen (LT-Drucksache 18/5322). Danach kann nunmehr nach § 8 Absatz 9 Kommunalabgabengesetz der Beitrag bis zu 20 Jahre durch Ratenzahlungen beglichen werden mit einer Verzinsung von 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Die von dem Petenten kritisierte Zinslast bei Ratenzahlungen wurde durch diese Gesetzesänderung deutlich reduziert.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass vor dem Hintergrund der in der Öffentlichkeit geführten Debatte um die generelle Abschaffung der Straßenausbaubeiträge der Gesetzgeber eine Anpassung der gesetzlichen Regelungen vorgenommen hat. Er hat jedoch an dem grundsätzlichen System der Finanzierung durch Beiträge festgehalten. Außerdem erfolgt auch nach der geltenden Rechtslage bereits eine Finanzierung des kommunalen Straßenausbaus teilweise durch Steuermittel. § 8 Absatz 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz sieht eine Mindestbeteiligung von 15 Prozent an den Ausbaukosten durch die Gemeinde vor. Durch diese Regelung wird bereits dem Erfordernis Rechnung getragen, alle Bürgerinnen und Bürger an der kommunalen Infrastruktur zu beteiligen.

Der Ausschuss kann zwar grundsätzlich die von dem Petenten geschilderten Härten nachvollziehen, die durch die Festsetzung von Beiträgen für einzelne Grundstückseigentümer entstehen können. Diesen wird durch die bestehende Gesetzeslage jedoch Rechnung getragen. Den Grundstückseigentü-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2121-18/2172 Lübeck Flüchtlinge; Sammelabschiebung	<p>mern wird die Möglichkeit eingeräumt, den Beitrag bis zu 20 Jahre in Raten zu bezahlen. Des Weiteren können die Gemeinden anstelle einmaliger Beiträge wiederkehrende Beiträge gemäß § 8 a Absatz 1 Kommunalabgabengesetz festsetzen und damit der Inrechnungstellung eines einmaligen höheren Beitrages entgegenwirken.</p> <p>Der Petitionsausschuss zeigt sich sehr beeindruckt von dem Engagement des Petenten, das sicherlich einen wichtigen Beitrag zu der öffentlichen Debatte und politischen Bewertung der Finanzierung des Straßenausbaus beigetragen hat. Auf die Folgen der Straßenausbaubeiträge und die teilweise erheblichen Belastungen, die für die Grundstückeigentümer entstehen können, wurde durch den Petenten nachdrücklich aufmerksam gemacht.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit den vorgetragenen Argumenten auseinandergesetzt. Er sieht in Anbetracht der im parlamentarischen Raum ausführlich geführten Debatte um die Finanzierung von kommunalem Straßenbau und der gerade erfolgten Gesetzesänderung jedoch davon ab, sich für die von dem Petenten vorgeschlagenen Gesetzesänderungen einzusetzen.</p> <p>Der Petent fordert unter Bezug auf verschiedene Presseberichte, dass die schleswig-holsteinische Landesregierung sich an zukünftigen Sammelabschiebungen durch den Bund, auch nach Afghanistan, beteilige. Generell müssten alle abgelehnten Asylbewerber und Personen mit Duldungen schnellstmöglich in ihre Herkunftsländer oder sichere Drittstaaten abgeschoben werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium verdeutlicht, dass die Landesregierung in ihrer Flüchtlingspolitik den Grundsatz verfolge, dass Rückführungen stets in Würde und Sicherheit für den Einzelnen zu erfolgen haben. Zwingende Regelungen, sich an Sammelabschiebungen zu beteiligen, bestünden nicht. Vielmehr obliege die Durchsetzung der Ausreisepflicht im Wesentlichen den Ausländerbehörden in eigener Zuständigkeit.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Innenminister am 14. Februar 2017 unter Bezug auf § 60 a Absatz 1 Aufenthaltsgesetz für einen Zeitraum von drei Monaten bis zum 13. Mai 2017 beziehungsweise bis zu einer Veränderung der Sicherheitslage in diesem Zeitraum in Afghanistan einen Abschiebungsstopp afghanischer Staatsangehöriger ausgesprochen habe. Von diesem Abschiebungsstopp seien Personen ausgenommen, die wegen Straftaten von einigem Gewicht verurteilt worden seien oder die eine besondere Gefahr für die innere Sicherheit des Landes darstellen. Nach § 60 a Absatz 1 Aufenthaltsgesetz kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen die Abschiebung bestimmter Personengruppen längstens für</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2121-18/2208 Kiel Personenstandswesen; Geburtsurkunde, Ersatzurkunde	<p>einen Zeitraum von drei Monaten aussetzen. Das Innenministerium teilt mit, dass solche humanitäre Gründe vorliegen, wenn die Betroffenen im Herkunftsland ernsthaft befürchten müssten, körperliche Schäden zu erleiden. Dies sei insbesondere in bewaffneten Konflikten zu vermuten, wenn ein gewisser Grad an willkürlicher Gewalt gegenüber der Zivilbevölkerung erreicht werde.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Landesregierung nach eigener Bewertung der Sicherheitslage in Afghanistan von ihrem Recht zum Ausspruch eines Abschiebungsstopps nach § 60 a Absatz 1 Aufenthaltsrecht Gebrauch gemacht hat. Vor diesem Hintergrund weist der Ausschuss die Aussage des Petenten, das Verhalten der Landesregierung sei rechtswidrig, zurück. Sowohl für die Durchführung des vorgeschalteten Konsultationsverfahrens als auch für den Abschiebestopp befindet sich im Aufenthaltsgesetz eine Rechtsgrundlage, sodass kein rechtswidriges Handeln vorliegt. Darüber hinaus kann der Ausschuss das Anliegen des Petenten nicht mittragen, sämtliche abgelehnten Asylsuchenden, insbesondere auch solche Personen, die eine Duldung erhalten haben, unverzüglich abzuschicken.</p> <p>Die Petentin trägt vor, sie sei zusammen mit ihren Eltern und beiden Geschwistern vor 25 Jahren aus der Türkei nach Deutschland eingewandert. Seit 2003 seien alle im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit. Die Geschwister würden jedoch nicht über Geburtsurkunden verfügen. Daher sei es unter anderem nicht möglich, in Deutschland zu heiraten oder nichtehelichen Kindern den eigenen Nachnamen zu geben. Da die Petentin in einigen Monaten heiraten wolle, bittet sie den Petitionsausschuss um Unterstützung, da ihr das zuständige Standesamt eine Eheschließung vor Ort ohne Vorlage ihrer Geburtsurkunde nicht erlaube.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geprüft und beraten. Das Innenministerium hat im Rahmen der Prüfung des Sachverhaltes die zuständigen Standesämter beteiligt.</p> <p>Das Innenministerium bestätigt, dass grundsätzlich für die Eheschließung eine Geburtsurkunde vorzulegen sei. Bei im Ausland geborenen deutschen Staatsangehörigen komme jedoch auch eine Nachbeurkundung der Geburt in einem deutschen Personenstandsregister in Betracht, um eine deutsche Geburtsurkunde zu erhalten. Dies gelte auch für eine mittlerweile eingebürgerte Person ausländischer Herkunft.</p> <p>Das Innenministerium betont, dass an die Nachbeurkundung einer im Ausland stattgefundenen Geburt grundsätzlich hohe Anforderungen zu stellen seien. So müssten die Antragsteller die für die Beurkundung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die ausländische Geburtsurkunde, vorlegen. Nur wenn dies nachweisbar nicht möglich sein sollte, weil beispielsweise das entsprechende Register zerstört sei, könnten</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2123-18/2219 Lübeck Ordnungsangelegenheiten; Hundehaltung	<p>auch andere Nachweise - zuletzt eine Versicherung an Eides statt - herangezogen werden. Eine bloße Behauptung reiche jedoch nicht aus. Die Petentin und ihre Geschwister müssten zunächst nachweisen, dass es ihnen unmöglich sei, eine Geburtsurkunde aus ihrem Geburtsland zu beschaffen.</p> <p>Das Innenministerium teilt mit, dass sowohl die für die Petentin als auch die für ihre Geschwister zuständigen Wohnsitzstandesämter mitgeteilt hätten, dass dort bisher keine Anträge auf Nachbeurkundung der Geburt gestellt worden seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich dem Vorschlag des Standesamtes Kiel an, dass die Petentin dort - gerne auch beim Leiter des Standesamtes persönlich - vorspricht und einen Antrag auf Nachbeurkundung stellt, damit schließlich auch die Eheschließung der Petentin stattfinden kann.</p> <p>Der Petitionsausschuss rät auch den beiden anderen Geschwistern der Petentin, sich mit den jeweiligen Standesämtern in Verbindung zu setzen und im Zusammenwirken mit diesen sowie durch eigene Bemühungen die notwendigen Nachbeurkundungen in die Wege zu leiten. Der Ausschuss geht davon aus, dass nach erfolgreichem Abschluss der Nachbeurkundungen sich zukünftig behördliche Angelegenheiten für die Petentin und ihre Geschwister einfacher gestalten.</p> <p>Die Petentin führt Beschwerde gegen das Ordnungsamt Lübeck. Sie moniert, dass das neue Hundegesetz nicht umgesetzt werde. Ohne konkrete Vorfälle anzuführen, kritisiert sie, dass vermehrt Hundehalterinnen und Hundehalter mit ihren Hunden nicht zurechtkommen, da es ihnen an den notwendigen Kenntnissen mangle. Angezeigten Übergriffen von Hunden würde nicht angemessen nachgegangen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Zu den gesetzlichen Grundlagen führt das Innenministerium aus, dass das Hundegesetz Sachkunde als grundsätzliche Voraussetzung für die Haltung eines Hundes definiere. Eine obligatorische Sachkundeprüfung sei nur für das Halten als gefährlich eingestufte Hunde erforderlich (§ 10 Absatz 1 Hundegesetz). Alle Hundehalterinnen und Hundehalter seien jedoch verpflichtet, ihre Hunde so zu führen, dass von diesen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehe (§ 3 Absatz 1 Hundegesetz).</p> <p>Ein Verstoß gegen diese allgemeine Nichtstörungspflicht könne mit einem Bußgeld geahndet werden (§ 20 Absatz 1 Nummer 1 Hundegesetz). Für die Prüfung von Vorfällen nach § 3 Absatz 1 sowie § 7 Absatz 1 Hundegesetz sind die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig, die nach pflichtgemäßem Ermessen angezeigten Vorfällen nachgehen und gegebenenfalls zu der Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes kommen.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass der Petition keine konkreten Vorfälle oder Anzeigen zu entnehmen sind, die hätten über-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L2123-18/2220 Lübeck Ordnungsangelegenheiten; Hundehaltung	<p>prüft werden können. Dementsprechend hat er keine Anhaltspunkte für fehlerhaftes Verwaltungshandeln der beschwerten Behörde feststellen können.</p> <p>Die Petentin moniert, dass das Hundegesetz in Lübeck nicht umgesetzt werde. Sie möchte erreichen, dass Hundehalter, die nicht angemessen auf ihren Hund einwirken und damit eine Gefahr für andere Hunde und deren Halter darstellen, im Sinne des Gesetzes in die Pflicht genommen werden. Darüber hinaus begehrt sie, dass vermehrt - auch im Randbezirk der Stadt - kontrolliert wird, ob Hundehalter den Hundekot entfernen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass das Hundegesetz Sachkunde als grundsätzliche Voraussetzung für die Haltung eines Hundes definiert. Eine allgemeine Pflicht für jede Hundehalterin und jeden Hundehalter zum Ablegen einer Sachkundeprüfung gebe es nicht. Eine obligatorische Sachkundeprüfung sei gemäß § 10 Hundegesetz in Schleswig-Holstein allein für das Halten gefährlicher Hunde erforderlich.</p> <p>Das Ministerium betont, dass nach § 3 Absatz 1 Hundegesetz alle Hundehalterinnen und Hundehalter verpflichtet seien, ihre Hunde so zu führen und zu halten, dass von ihnen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht. Bei dem Vorliegen von Verstößen gegen diese Regelung könne gemäß § 20 Absatz 1 Hundegesetz ein Bußgeld verhängt werden.</p> <p>Hinsichtlich des Wunsches der Petentin nach umfangreicheren Kontrollen der Beseitigung von Hundekot weist das Ministerium darauf hin, dass in § 3 Absatz 7 Hundegesetz die Verpflichtung festgeschrieben sei, Hinterlassenschaften der Hunde zu beseitigen. Auch hier ziehe ein Verstoß dagegen ein Bußgeld nach sich. Für die Prüfung von Vorfällen sowie für die Kontrolle der Beseitigungspflicht seien die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig.</p> <p>Dem Ausschuss ist bekannt, dass die Zahl der Hundebesitzer in Lübeck stetig steigt. Zu Beginn des Jahres 2016 wurden nach Presseberichten für deutlich mehr als 8000 Hunde Steuern entrichtet. Die tatsächliche Anzahl der Hunde wird auf mehrere Tausend zusätzliche Hunde geschätzt. Es ist nachvollziehbar, dass bei einer Stadtfläche von über 214 km² keine regelmäßige flächendeckende Kontrolle erfolgen kann. Der Ausschuss geht aber davon aus, dass der städtische Ordnungsdienst im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten Kontrollen durchführt und Anzeigen von Verstößen gegen das Hundegesetz nachgeht.</p>
10	L2121-18/2227 Lübeck Flüchtlinge; Untersuchungsausschuss	<p>Der Petent begehrt einen Beschluss des Landtages, dass die Landesregierung über den Bundesrat beantragen solle, einen Untersuchungsausschuss im Deutschen Bundestag einzurichten, der die vermeintlichen Fehlentscheidungen und Rechtsbrüche der Regierung Merkel im Zusammenhang mit der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Aufnahme von Flüchtlingen aufarbeitet.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt von einer Empfehlung im Sinne der Petition Abstand. Zu dieser Entscheidung gelangt er nach Beratung der Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten.</p> <p>Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass die vom Petenten kritisierten Entscheidungen aus dem Jahr 2015 allein durch die Bundesregierung getroffen worden sind. Auch sieht Artikel 44 Grundgesetz vor, dass der Bundestag das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht hat, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen. Ein Initiativrecht des Bundesrates zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ist dem Grundgesetz nicht zu entnehmen.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten daher anheim, sich mit seinem Anliegen an den dafür zuständigen Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.</p>
11	<p>L2121-18/2228 Pinneberg Aufenthaltsrecht; Abschiebung</p>	<p>Der Petent ist armenischer Staatsangehöriger und bittet den Petitionsausschuss, sich für ein Bleiberecht zugunsten seiner fünfköpfigen Familie in Deutschland einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Er kann sich nicht in der vom Petenten gewünschten Weise für dessen Familie einsetzen.</p> <p>Das Innenministerium verdeutlicht, dass die Familie bereits in Dänemark ein Asylverfahren durchlaufen habe. Dort seien ihre Asylanträge abgelehnt worden, und die Familie habe sich im März 2016 nach Deutschland begeben. Auch hier seien Asylanträge gestellt worden. Im Rahmen der Antragsprüfung sei festgestellt worden, dass Dänemark auf Grundlage der Regelungen der Dublin III-Verordnung für die Durchführung der Asylanträge zuständig sein könnte. Daher seien die dänischen Behörden entsprechend konsultiert worden. Nachdem die dänischen Behörden ihre Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens erklärt haben, seien die in Deutschland gestellten Asylanträge der Familie Ende November 2016 vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als unzulässig abgelehnt worden. Zugleich sei die Abschiebung der Familie nach Dänemark angeordnet worden. Dagegen eingelegte Rechtsmittel seien vor dem Verwaltungsgericht Schleswig Mitte Februar 2017 erfolglos geblieben.</p> <p>Mittlerweile befinde sich die Familie in der Ausreisereinrichtung in Boostedt. In Bezug auf die gesundheitlichen Einschränkungen der einzelnen Familienmitglieder weist der Ausschuss darauf hin, dass der Familie bereits mitgeteilt wurde, dass diese der zuständigen Behörde vorzulegen seien. Das Innenministerium erläutert, dass im Dublin-Verfahren, wie dem vorliegenden, die Prüfung aller vorgetragenen mög-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	L2121-18/2331 Hamburg Aufenthaltsrecht; Abschiebung	<p>lichen Abschiebungshindernisse allein dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge obliege. Den örtlichen Zuwanderungsbehörden falle diesbezüglich keine Zuständigkeit zu, auch nicht bei möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die einer Abschiebung entgegenstehen könnten. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine Bundesbehörde ist. Er ist nicht berechtigt, Entscheidungen von Bundesbehörden zu überprüfen. Dafür ist der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständig. Die Petition wurde bereits nach ihrem Eingang unmittelbar auch an diesen mit der Bitte um Bearbeitung im Rahmen der dort vorhandenen Zuständigkeiten gesandt.</p> <p>Sofern eine Zuständigkeit der schleswig-holsteinischen Behörden gegeben ist, teilt das Innenministerium mit, dass für die Familie keine Bleibeperspektive aufgrund weiterer Regelungen im Aufenthaltsrecht oder eine Härtefallregelung in Betracht komme.</p> <p>Aufgrund der eindeutigen Rechtslage und der Zuständigkeit des Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages kann der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages keine aufenthaltsrechtliche oder sonstige Bleibeperspektive erkennen und sich daher auch nicht für einen Verbleib der Familie in Deutschland aussprechen. Er geht jedoch davon aus, dass sofern die gesundheitliche Situation einzelner Familienmitglieder einer Abschiebung entgegensteht, dies im Rahmen des weiteren Verfahrens durch die zuständigen Behörden hinreichend berücksichtigt wird. Er betont nochmals, dass hierbei die Familie die notwendigen ärztlichen Atteste vorlegen muss.</p> <p>Die Petentin wendet sich für eine aus Aserbeidschan stammende Familie an den Petitionsausschuss und bittet ihn, sich für eine dauerhafte Aufenthaltsperspektive der Familie in Deutschland einzusetzen. Ihre Asylanträge seien zurückgewiesen worden. Die Eheleute seien Flüchtlinge aus dem Karabach, einer Region in Aserbeidschan, die von Armenien besetzt sei, in der jedoch Krieg herrsche. Die drei Kinder der Familie sprechen fast nur Deutsch, die beiden jüngsten seien sogar in Deutschland geboren. Zudem stünden gesundheitliche Einschränkungen einzelner Familienmitglieder einer Rückkehr nach Aserbaidschan entgegen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geprüft und beraten. Er kann sich nicht in der von der Petentin gewünschten Weise für die petitionbegünstigte Familie einsetzen.</p> <p>Das Innenministerium teilt mit, dass es sich bei den Petenten um eine vor circa acht Jahren eingereiste Familie handle, die nach erfolglosem Asylverfahren seit Juli/August 2009 vollziehbar ausreisepflichtig sei. Die jüngeren Kinder seien in Deutschland geboren. Auch für sie gestellte Asylanträge seien erfolglos geblieben. Nach Darlegungen des Innenministeri-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ums sei eine Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise nie bekundet worden. Aufgrund der Identitätstäuschung der Eltern im Asylverfahren seien umfangreiche behördliche Maßnahmen zur Identitätsklärung und Passersatzpapierbeschaffung erforderlich gewesen. Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten habe nach langjährigen Bemühungen ein Passersatzdokument für die gesamte Familie erwirkt, sodass deren Ausreise nach Aserbaidschan nunmehr durchgeführt werden könne.

Das Innenministerium bestätigt, dass die Familie aufgefordert worden sei, sich in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige in Boostedt einzufinden. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass bei Aufnahmen in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige generell die Absicht im Vordergrund stehe, die vollziehbar Ausreisepflichtigen zur freiwilligen Ausreise in ihr Heimatland zu motivieren. Das Innenministerium betont, dass hierdurch die unangekündigte und belastende Abschiebung möglichst vermieden werden solle.

In Bezug auf die gesundheitlichen Einschränkungen der einzelnen Familienmitglieder teilt das Innenministerium mit, dass etwaige der Ausreise hinderliche gesundheitliche Einschränkungen der Ausländerbehörde in der jüngeren Vergangenheit nicht vorgetragen worden seien. Die bekannte Hepatitis-C-Erkrankung eines Familienmitglieds stelle jedoch aus Sicht des medizinischen Dienstes in der Landesunterkunft in Boostedt kein Aufnahmehindernis dar, weil eine ausreichende hausärztliche Versorgung vor Ort gewährleistet werden könne. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass er nicht beurteilen kann, ob die vorgetragenen Einschränkungen einer Rückkehr nach Aserbaidschan entgegenstehen. Dies ist durch die fachlich zuständigen Stellen zu prüfen. Der Petentin wurde bereits mitgeteilt, dass begründende Atteste der zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen sind.

Die Beurteilung, ob die Situation in Aserbaidschan einer Rückkehr der Familie entgegensteht, fällt in die Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass das Bundesamt eine Bundesbehörde ist. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist nicht berechtigt, Entscheidungen von Bundesbehörden zu überprüfen. Dafür ist der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständig. Die Petition wurde bereits unmittelbar nach ihrem Eingang auch an diesen mit der Bitte um Bearbeitung im Rahmen der dort vorhandenen Zuständigkeiten gesandt.

Dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages liegen keine Informationen darüber vor, dass sich über das abgelehnte Asylbegehren hinaus eine aufenthaltsrechtliche Bleibeperspektive in Deutschland für die Familie ergeben könnte. Er kann zwar nachvollziehen, dass eine Rückkehr für die Familie nach einer Aufenthaltsdauer von mehr als acht Jahren schwierig erscheint. Da die Asylgesuche der Familienmitglieder jedoch unmittelbar nach ihrer Einreise bereits 2009 zurückgewiesen wurden und sie durch ihre Identitätstäuschung zur langen Aufenthaltsdauer beigetragen hat, kann der Ausschuss die beabsichtigte Rückführung nach Aserbaidschan durch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten nicht beanstanden.

Er geht jedoch davon aus, dass sofern die gesundheitliche

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

- 13 **L2121-18/2343**
Hamburg
Ausländerangelegenheit;
Abschiebung

Situation einzelner Familienmitglieder einer Abschiebung entgegensteht, dies im Rahmen des weiteren Verfahrens durch die zuständigen Behörden hinreichend berücksichtigt wird. Er betont nochmals, dass hierbei die Familie die notwendigen ärztlichen Atteste vorlegen muss.

Die Petentin ist Rechtsanwältin und wendet sich für eine afghanische Familie an den Petitionsausschuss. Sie trägt vor, die Asylanträge der Familie seien zurückgewiesen worden und nunmehr drohe eine Abschiebung nach Afghanistan. Sie bittet den Petitionsausschuss sich dafür einzusetzen, dass zugunsten der Familie Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 Aufenthaltsgesetz festgestellt werden, da eine Abschiebung einer Familie mit zwei Kleinkindern nach Afghanistan, in dem es immer noch zu Kampfhandlungen komme, nicht zumutbar sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen, einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Er kann sich nicht in der von der Petentin gewünschten Weise für die petitionsbegünstigte Familie einsetzen.

Das Innenministerium verdeutlicht, dass die Feststellung sogenannter zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse, wie sie in § 60 Absatz 5 und Absatz 7 Aufenthaltsgesetz geregelt sind, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge obliege und damit Teil des Asylverfahrens sei. Die Ausländerbehörden seien gemäß § 42 Asylgesetz an die Entscheidung des Bundesamtes aus dem asylrechtlichen Verfahren gebunden. Das Innenministerium betont, dass das Land Schleswig-Holstein keinen Einfluss auf die Entscheidungen des Bundesamtes habe. Da es sich bei diesem um eine Bundesbehörde handelt, ist es auch dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages verwehrt, diese Entscheidung zu überprüfen. Dafür ist der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständig. Die Petition wurde bereits unmittelbar nach ihrem Eingang auch an diesen mit der Bitte um Bearbeitung im Rahmen der dort vorhandenen Zuständigkeiten gesandt.

In Bezug auf inlandsbezogene Abschiebungshindernisse verdeutlicht das Innenministerium, dass deren Feststellung der zuständigen Ausländerbehörde obliege. Aus dem Vortrag der Petentin seien jedoch keine Umstände erkenntlich, die ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis nach dem Aufenthaltsrecht rechtfertigen würden. Es seien keine medizinischen Gründe oder ähnliches ersichtlich, die eine Aussetzung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen begründeten. Vielmehr berufe sich die Petentin auf zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse, deren Prüfung sich der Zuständigkeit des Landes Schleswig-Holstein und der Ausländerbehörde entziehe. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Alter und der Schutzbedarf der noch minderjährigen Kinder, auf die sich die Petentin beruft, kein inlandsbezogenes Ab-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

schiebungshindernis im Sinne des Aufenthaltsrechtes darstellt.

Aufgrund der eindeutigen Rechtslage kann der Petitionsausschuss keine aufenthaltsrechtliche Bleibeperspektive für die Familie erkennen und sich daher auch nicht für einen Verbleib in Deutschland aussprechen. Für die von der Petentin gewünschte Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 Aufenthaltsgesetz fehlt es wie dargelegt an einer Zuständigkeit schleswig-holsteinischer Behörden. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass eine Verlängerung der bis zum 13. Mai 2017 für afghanische Staatsangehörige in Schleswig-Holstein bestehende Abschiebungsstoppregelung nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Inneren möglich ist. Auch hierbei ist eine Einflussnahmemöglichkeit durch den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nicht gegeben.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

- 1 **L2121-18/966**
Segeberg
Landesplanung;
Windparkvorhaben
- Die Petenten begehren die Genehmigung zur Errichtung von sechs Windkraftanlagen. Sie befürchten, dass das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ablehnende Bescheide für die geplanten Windkraftanlagen erlassen werde. Begründet werde die Ablehnung mit der negativen Stellungnahme des Deutschen Wetterdienstes, der eine erhebliche Störung seines Wetterradars durch die in circa 7 km Entfernung zum Radar geplanten Windkraftanlagen befürchte. Sie wünschen eine rechtliche Überprüfung, ob dem Deutschen Wetterdienst als Träger öffentlicher Belange ein gerichtlich nicht überprüfbarer Beurteilungsspielraum bei der Frage zukomme, ob die Windkraftanlagen eine erhebliche Störung für das Radar darstellen.
- Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Argumente, eingereichter Unterlagen und mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie der Sach- und Rechtslage umfassend geprüft und mehrfach beraten.
- Er stellt fest, dass der Sachverhalt der Petition gleichzeitig Gegenstand eines noch andauernden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist. Der gerichtlichen Entscheidung kann der Ausschuss mit seinem Votum nicht vorgreifen, gleichwohl ist er verfassungsmäßig dazu berufen, das Begehren der Petenten zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber der Landesregierung und den Behörden des Landes zu beraten. Der Ausschuss spricht sich nach eingehender Befassung mit der Thematik teilweise für das Begehren der Petenten aus.
- Das Umweltministerium stellt in seinen Stellungnahmen ausführlich den Ablauf und die rechtlichen Gegebenheiten des petitionsgegenständlichen Sachverhaltes gegenüber dem Petitionsausschuss dar. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es sich um ein sehr komplexes Verfahren handelt.
- Der Petitionsausschuss stellt zudem fest, dass der der Petition zugrundeliegende Konflikt zwischen der Funktionsfähigkeit von Radarstationen und der Genehmigung von Windkraftanlagen bereits mehrfach Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland war. Dass Windkraftanlagen im Umkreis von bis zu 20 km um ein Wetterradar regelmäßig eine beeinflussende Wirkung auf dessen Messungen haben, kann als bewiesen gelten. Dies ist auch im Vorhaben der Petenten der Fall, wie die von ihnen vorgelegten Gutachten darlegen. Jedoch sind die Fragen, ob der Beeinflussung eine störende Wirkung auf die Funktion des Radars zukommt und ob diese etwaige Störung wiederum der Zulässigkeit einer Windkraftanlage im Außenbereich als öffentlicher Belang nach § 35 Absätze 1 und 3 Satz 1 Nummer 8 Baugesetzbuch entgegensteht, im konkreten Einzelfall zu beantworten.
- Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinen Urteilen vom 22. September 2016 (Az.: 4 C 6.15 sowie 4 C 2.16) entschieden, dass dem Deutschen Wetterdienst dabei kein der Über-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

prüfung entzogener Beurteilungsspielraum oder eine fachliche Letztentscheidungsbefugnis zukomme. Die Stellungnahme des Deutschen Wetterdienstes habe im Genehmigungsverfahren keinen gesetzlich geregelten verfahrensrechtlichen Stellenwert. Es sei vielmehr allein die jeweilige Genehmigungsbehörde, die über die planungsrechtliche Zulässigkeit entscheide.

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume hat sich in seinen Entscheidungen, insbesondere im Widerspruchsbescheid ausführlich mit den Argumenten der Petentin und des Deutschen Wetterdienstes auseinandergesetzt. Für den Ausschuss ist nicht ersichtlich, dass das Landesamt seine Entscheidung über die Genehmigung an den Deutschen Wetterdienst übertragen hätte. Gleichwohl wäre es wünschenswert gewesen, wenn das Landesamt für die fachtechnische Begutachtung der beeinflussenden Wirkungen der Windkraftanlagen auf das Radar noch weitere Sachverständige neben dem Deutschen Wetterdienst maßgeblich eingebunden hätte.

Darüber hinaus führt das Landesamt in seiner Widerspruchsbegründung hinsichtlich der sogenannten Softwarelösung für die Beeinflussungswirkungen nur Gründe an, weshalb das von den Petenten in Auftrag gegebene Gutachten fehlerhaft beziehungsweise methodisch unzureichend sei, und bezieht sich hierbei auf die Beurteilung des Deutschen Wetterdienstes. Unter welchen Bedingungen eine Softwarelösung aber ein angemessenes Mittel sein könnte oder warum eine solche generell unzureichend sein sollte, wird in keiner Weise dargestellt. Insbesondere vor dem Hintergrund der relativ engen Besiedlungsstruktur in Schleswig-Holstein und der Bundesrepublik Deutschland insgesamt wäre eine entsprechend entwickelte Softwarelösung ein wesentliches Mittel, um die widerstreitenden Interessen in Ausgleich zu bringen. Auch überzeugt den Ausschuss nicht das Abwägungsargument, das Wetterradar sei an bestimmte Orte gebunden, jedoch könnten Windkraftanlagen auch an anderen Standorten im Land errichtet werden. Die Standorte für Windkraftanlagen sind gleichsam nicht beliebig wählbar. Für die Interessen des Wetterradars und damit die Versagung der Genehmigungen streiten jedoch die Umstände, dass hier insgesamt sechs Windkraftanlagen in relativer Nähe zum Wetterradar mit zugleich erheblicher Höhe und damit entsprechend hohem Störpotenzial im Radarbereich errichtet werden sollen.

Der Ausschuss sieht vor diesem Hintergrund die Möglichkeit, dass auch außergerichtlich zwischen den Petenten, dem Landesamt und dem Deutschen Wetterdienstes ein konstruktiver Austausch darüber stattfinden könnte, inwiefern eine angemessene Softwarelösung oder andere Maßnahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme, gegebenenfalls durch angemessene Reduktion der Gesamthöhe der geplanten Windkraftanlagen, eine Realisierung beider Vorhaben ermöglicht werden kann.

2 **L2119-18/2209**
Herzogtum Lauenburg

Der Petent beschwert sich über die von den umliegenden Grundstücken, insbesondere vom Nachbargrundstück ausge-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

**Immissionsschutz;
Schadstoffe, Rauchgase**

hende Rauchgasbelästigung. Beschwerden beim zuständigen Bezirksschornsteinfeger, der Stadt und dem Ordnungsamt haben bisher nicht zu einer Lösung des Problems beigetragen. Er bittet den Ausschuss, ihn bei der Aufklärung der bestehenden Situation zu unterstützen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft und beraten. Aus den dem Ausschuss vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass dem Anliegen des Petenten zumindest teilweise entsprochen wird.

Das Ministerium führt aus, dass es im Rahmen der Ermittlung auch eine Stellungnahme des Bezirksschornsteinfegers hinzugezogen habe. Dieser erklärt, dass er in der Vergangenheit mehrfach mit dem Betreiber der Feuerungsanlage auf dem Nachbargrundstück und dem Petenten Aufklärungs- und Schlichtungsgespräche zur Vermeidung und Verringerung von Rauchgasemissionen durchgeführt habe. Der Nachbar des Petenten sei stets bereit gewesen, Maßnahmen für eine Verringerung der Rauchgasemissionen, beispielsweise durch eine Verlängerung des Schornsteins, zu ergreifen.

Das zuständige Ordnungsamt sei in den letzten Wochen mehrfach vor Ort gewesen. Es seien keine Gerüche festgestellt worden. Da sich die Heizperiode dem Ende neige, werde in der nächsten Herbst-/ Winterphase erneut geprüft, ob es bei dem Petenten zu erhöhten Rauchgasbelästigungen komme. Ergänzend weist das Ordnungsamt darauf hin, dass der Petent selbst auch eine Feuerungsanlage betreibe, deren Schornstein ebenfalls nicht zur freien Abströmung des Rauches geeignet sei.

Hinsichtlich des von dem Petenten vermuteten Gefährdungspotentials durch die emittierten Rauchgase führt das Ministerium aus, dass kleinere und mittlere Feuerungsanlagen von privaten Haushalten eine bedeutende Quelle für besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Feinstaub und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe seien. Insbesondere Altanlagen seien für eine höhere Feinstaubbelastung ursächlich. Auch müsse während der Anheizphase mit einer erhöhten Rauchgaskonzentration gerechnet werden. Die technischen Anforderungen an die Anlagen zur Emissionsminderung und Schadstoffreduzierung seien erst mit der Novellierung der Ersten Bundes-Immissionsschutzverordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes angepasst worden. Neuere Feuerungsanlagen müssen danach strengere Grenzwerte einhalten und Altanlagen seien mit Filtern nachzurüsten. Zum Teil müssen Anlagen stillgelegt werden.

Der Betreiber der Feuerungsanlage des Nachbargrundstückes habe dem Bezirksschornsteinfeger mitgeteilt, dass er 2017 eine neue Feststofffeuerungsanlage einbauen lasse. Das Ministerium weist darauf hin, dass der Nachbar des Petenten nach § 22 Bundesimmissionsschutzgesetzes dazu verpflichtet sei, die Anlage so zu installieren, dass schädliche Umwelteinwirkungen, die nach Stand der Technik vermeidbar seien,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2119-18/2099 Brandenburg Forstwesen; Haushalt Landesforsten	<p>verhindert werden und unvermeidbar schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Zudem seien nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz Feuerungsanlagen nach den Vorgaben des Herstellers zu betreiben und keine Brennstoffe zu verwenden, deren Einsatz nicht geeignet sei. Der Nachbar des Petenten habe nach Auskunft des Schornsteinfegers bereits eine Brennstoffoptimierung durchgeführt und sei mehrfach vom Schornsteinfeger beraten worden.</p> <p>Das Ministerium räumt ein, dass es während der Anheizphase und bei bestimmten Wetterlagen, zu erhöhten Rauchgasbelastungen kommen könne.</p> <p>Schleswig-Holstein setze sich in vielen Bereichen für den Ausbau der energetischen Biomassenutzung ein. Der Einsatz von Holz sei unter Klimaschutzaspekten zu begrüßen, dürfe jedoch nicht zu Lasten der Anwohner geschehen.</p> <p>Der Ausschuss bringt seine Hoffnung zum Ausdruck, dass durch die Installation einer neuen Befeuerungsanlage auf dem Nachbargrundstück eine Reduzierung der Rauchgase erreicht werden kann. Die erneute Überprüfung durch das Ordnungsamt zur nächsten Heizperiode wird zusätzlich zur Klärung des Sachverhaltes beitragen.</p> <p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Aufklärung, ob die im 44. Schwarzbuch des Bundes der Steuerzahler 2016 enthaltene Darstellung zur Verwendung finanzieller Mittel für die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten zutreffend sei. In diesem Fall erhielten die Landesforsten Millionenbeträge für Gemeinwohlleistungen aus öffentlichen Mitteln und würden gleichzeitig Rücklagen in Höhe von 9 Millionen Euro ansparen. Eine einstimmige Entscheidung des Finanzausschusses, die Rücklagen zurückzuführen, werde ignoriert. Darüber hinaus bestehe keine Kontrolle über die Verwendung der finanziellen Mittel der Landesforsten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag dem Anliegen nicht zu entsprechen.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass es richtig sei, dass die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (Anstalt öffentlichen Rechts) vom Land jährlich Zuwendungen erhalten, um Gemeinwohlleistungen, das heißt für den Naturschutz, Erholung, Waldpädagogik, Neuwaldbildung und Ausbildung, zu erbringen. Auf Grundlage der geltenden Zielvereinbarung betragen diese 3,287 Millionen Euro jährlich. Nach § 6 Absatz 2 Anstaltserichtungsgesetz würden die Gemeinwohlleistungen auf Grundlage der Zuweisungen durch das Land erbracht, soweit den Landesforsten keine Mittel aus Überschüssen der Waldbewirtschaftung, anderer Geschäfte oder aus Drittmitteln zur Verfügung stünden.</p> <p>Die Schleswig-Holsteinischen Landesforste haben in den Jahren 2014 und 2015 keinen Jahresüberschuss erwirtschaften können. Zudem komme hinzu, dass die gesetzliche Grundlage ausdrücklich vorsehe, dass Überschüsse nur inso-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

weit zur Finanzierung von Gemeinwohlleistungen herangezogen werden dürfen, sofern sie nicht zur Sicherung des Wirtschaftsbetriebs erforderlichen seien.

Zur Bewältigung besonderer Situationen, zum Beispiel durch großflächige Windwürfe, sei die Bildung einer Rücklage durch die Satzung der Landesforsten ausdrücklich vorgesehen. Diese könne eine Höhe von bis zu neun Millionen erreichen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt seien in der satzungsmäßigen Rücklage der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten jedoch keine Mittel vorhanden. Ob und wann dies der Fall ist, könne derzeit nicht beantwortet werden.

Das Ministerium weist darauf hin, dass der jährliche Holzzuwachs nicht mit den derzeitigen Nutzungsmöglichkeiten gleichgesetzt werden könne. Ziel sei ein weiterer Vorratsaufbau, um naturnahe, vorrats- und laubbaumreiche Laubwälder zu schaffen. Dieses Ziel lasse sich nicht erreichen, wenn der Holzschlag weiter gesteigert werde. Nach den großen Windwürfen im Jahr 2013 habe sich gezeigt, dass der Hiebsatz moderat herabgesetzt werden müsse.

Hinsichtlich des vom Petenten angesprochenen Stellenabbaus hält das Ministerium fest, dass die Zahl von 130 Stellen bei den Landesforsten nur eine Größe im Entwurf des Anstaltserrichtungsgesetzes sei. Vor dem Hintergrund geänderter Ansprüche und Aufgaben sei das Personalkonzept kürzlich überprüft worden. Ausgegangen werde nunmehr von circa 170 Vollzeitkräften, um die Aufgaben der Landesforste erfüllen zu können. Die im Rahmen des Personalkonzeptes verfolgte Personalstärke liege für Waldarbeiter und Verwaltungspersonal unter den bundesweiten Durchschnittswerten des Testbetriebsnetzes Forst und stelle im Übrigen einen deutlichen Personalabbau gegenüber dem Stand vor Gründung der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten dar.

Der Ausschuss stellt fest, dass die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten gemäß dem Beschluss des Landtages ihr Personalkonzept überprüft und ein Konzept entwickelt haben, dass den aktuellen Rahmenbedingungen und Entwicklungen Rechnung trägt. Der Verwaltungsrat hat dem Konzept in seiner Sitzung am 7. Juli 2016 zugestimmt. Insgesamt sind Mitarbeiter im Umfang von rund 172 Vollzeitkräften zuzüglich Auszubildende und Trainees beschäftigt. Ein unangemessen hohes Personalaufkommen vermag der Ausschuss darin nicht zu erkennen.

Der Ausschuss merkt an, dass die von dem Petenten angesprochene Thematik Gegenstand parlamentarischer Beratungen der 18. Legislaturperiode war. Entgegen der Behauptung des Petenten, dass sich der Finanzausschuss einstimmig dafür ausgesprochen habe, die Rücklage an das Land zurückzuführen, lautet die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses und der schließlich vom Landtag gefasste Beschluss, dass das Finanzministerium und das Umweltministerium aufgefordert werden dafür zu sorgen, dass: „[...] entsprechend dem Gesetz über die Errichtung der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten insbesondere Überschüsse aus dem Bereich der Waldbewirtschaftung zu mindestens 30 von Hundert zur Reduzierung der Zuschüsse für die besonderen Gemeinwohlleistungen verwendet werden. Die Höhe der Rücklage soll angesichts des hohen Eigenkapitalanteils der Schleswig-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2119-18/2113 Nordfriesland Kommunale Angelegenheiten; Bauwesen, Baulast für Wind- kraftanlage	<p>Holsteinischen Landesforsten und der Gewährträgerhaftung des Landes deutlich unter 9 Millionen Euro liegen. Die Bildung und Verwendung der Rücklage soll konkret geregelt werden. Vor dem Hintergrund der Risiken im Holzgeschäft ist eine Rücklage grundsätzlich gerechtfertigt.“ (Drucksache 18/3508).</p> <p>Die Entscheidung über die Höhe der Rücklage ist eine Entscheidung des Verwaltungsrates der Landesforsten. Keines der im Verwaltungsrat vertretenen Mitglieder verfügt über eine eigene Stimmenmehrheit. Die Vertreter der Landesregierung können deshalb nicht gegen den Willen der anderen Mitglieder über die Frage der Höhe der Rücklagen eine Entscheidung allein gegen den Willen der anderen Verwaltungsmitglieder durchsetzen.</p> <p>Der Ausschuss ist sich bewusst, dass über das Personal-, Organisations- und Rücklagenkonzept der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten kontrovers diskutiert wurde. Er merkt an, dass der Landtag sich bereits für eine deutliche Reduzierung der Höhe der Rücklagen unter 9 Millionen Euro ausgesprochen hat. Der Verwaltungsrat als Aufsichtsorgan der Landesforsten ist diesem Beschluss allerdings nicht gefolgt. Der Ausschuss weist jedoch darauf hin, dass in der satzungsmäßigen Rücklage derzeit allerdings keine Mittel vorhanden sind, weshalb auch keine Mittel aus Überschüssen an den Landeshaushalt zurückgeführt werden können.</p> <p>Die Petenten sind Geschäftsführer eines Bürgerwindparks und bitten den Ausschuss darauf hinzuwirken, dass sich die Vertreter ihrer Gemeinde an geltendes Recht und Verwaltungsaufgaben bei der Errichtung von Windkraftanlagen halten mögen. Hintergrund sei, dass sowohl die Vertreter des Bürgerwindparks als auch Vertreter der Gemeinde die Errichtung von Windkraftanlagen planen würden, die sich aufgrund der räumlichen Nähe zueinander gegenseitig ausschließen würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag dem Anliegen der Petenten nicht zu entsprechen.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass die Stadt Niebüll am 17. Februar 2016 beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein einen Antrag auf Genehmigung zur Neuerrichtung einer Windkraftanlage gestellt habe (Nennleistung 0,8 Megawatt). Der Standort grenze unmittelbar an das Grundstück des Klärwerkes an. Nach § 35 Absatz 1 Nummer 3 Baugesetzbuch sei diese Anlage als „dem Klärwerk dienende Nebenanlage“ einzustufen. Dem Antrag der Stadt sei zwischenzeitlich stattgegeben worden.</p> <p>Die Bürgerwindpark Niebüll GmbH & Co. KG habe noch keinen Antrag auf Genehmigung einer Windkraftanlage nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz gestellt. Auch ein Antrag</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

auf Genehmigung eines Standortes liege nicht vor. Das Ministerium könne sich daher nur auf die übermittelte Planzeichnung der Firma GEO vom 13. Januar 2016 beziehen. Das Ministerium geht davon aus, dass es sich in der Planzeichnung bei dem in Rede stehenden Vorhaben des Bürgerwindparks um die blau gekennzeichneten Windkraftanlagen handle. Diese würden nicht innerhalb des aktuell vorgesehenen Vorranggebietes für die Windenergienutzung liegen. Im Rahmen der Abwägung sei den Entwicklungsinteressen der Stadt Niebüll Vorrang vor der Erweiterung des alten Eignungsgebietes eingeräumt worden.

Die Aussage, dass eine Baugenehmigung für eine kleine Windkraftanlage auf dem Grundstück der Kläranlage auch ohne die Eintragung einer Baulast erteilt werden könne, weist das Ministerium zurück. In der an die Stadt Niebüll erteilten Genehmigung sei die Bedingung enthalten, dass mit der Errichtung der Anlage erst dann begonnen werden dürfe, wenn die erforderlichen Baulasterklärungen, zum Beispiel Abstandsflächen und Vereinigungen, vorliegen.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werde das Vorhaben der Stadt Niebüll genauso behandelt wie das eines privaten Vorhabenträgers.

Anhaltspunkte für ein unrechtmäßiges Verwaltungshandeln der Stadt Niebüll kann das Ministerium nicht erkennen.

Der Ausschuss schließt sich den Ausführungen des Ministeriums an und merkt an, dass die von den Petenten beigefügte Karte der Firma GEO - Gesellschaft für Energie und Ökologie vom 13. Januar 2016 nicht dem aktuellen Stand entspricht. Nach aktuellem Stand würde sich die geplante Windkraftanlage des Bürgerwindparks nicht in dem dafür ausgewiesenen Vorranggebiet befinden. Der Stadt Niebüll wurde vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage erteilt, da die dafür notwendigen Voraussetzungen vorliegen. Darin enthalten ist auch die Bedingung einer erforderlichen Baulasterklärung. Eine Ungleichbehandlung oder Bevorzugung durch die erteilte Genehmigung an das Bauvorhaben der Stadt vermag der Ausschuss nicht zu erkennen. Ein unrechtmäßiges Verwaltungshandeln vermag er im Handeln der Stadt Niebüll ebenfalls nicht zu erkennen.

Sofern die Bürgerwindpark Niebüll GmbH & Co. KG die Errichtung einer Windkraftanlage beabsichtigt, empfiehlt der Ausschuss, ebenfalls einen Antrag beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein zu stellen.

5 **L2120-18/2175**
Ostholstein
Gerichtliche Entscheidung;
Amtshaftung, Vergleich

Der Petent begehrt Schadensersatz aus Amtshaftung sowie den Verzicht des Landes auf die Anwaltskosten in einem beendeten Rechtsstreit. Außerdem möchte der Petent erreichen, dass ihm von dem zuständigen Ministerium eine Ausnahmegenehmigung bezüglich der Förderung von Markttreffs erteilt wird.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

vorgetragene Gesichtspunkte sowie Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa, des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft und beraten.

Das Justizministerium weist in seiner Stellungnahme auf das rechtskräftig abgeschlossene Gerichtsverfahren hin. Es merkt an, dass der Petent hinsichtlich der entstandenen Gerichtskosten einen Antrag auf Erlass der Gerichtskosten bei dem Präsidenten des Landgerichts Kiel stellen könne. Nach § 2 Gesetz über Gebührenfreiheit, Stundung und Erlass von Kosten im Bereich der Gerichtsbarkeiten bestehe diese Möglichkeit grundsätzlich auf Antrag.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass in dem Sachverhalt, der der Petition zugrunde liegt, gerichtlich entschieden worden ist.

Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Zu der von dem Petenten begehrten Ausnahmegenehmigung zur Förderung der Errichtung eines Markttreffs führt das Umweltministerium aus, dass der Petent sich irrtümlich auf das Regionalprogramm 2000 beziehe, das ein Programm zur Umsetzung der Mittel des EFRE (Europäischer Fond für regionale Entwicklung) gewesen sei. Das Projekt Markttreff werde jedoch aus Mitteln des ELER (Europäischer Landwirtschaftsfond) gefördert. Die Umsetzung erfolge in der aktuellen EU-Förderperiode 2014 bis 2020 über das Landesprogramm Ländlicher Raum. Die Rechtsgrundlage zur Förderung von Markttreffs sei die Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein. Aktuell sei dies die ILE-Richtlinie (Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung) vom 1. Oktober 2015, Ziffer 2.1 oder 2.2 „Lokale Basisdienstleistungen in ländlichen Gebieten“. Die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für Markttreffs hätten sich seit dem Jahr 2000 nicht geändert. Neben Gemeinden und Gemeindeverbänden kämen gegenwärtig allerdings nur noch juristische Personen des öffentlichen Rechts als Zuwendungsempfänger in Frage. Auch in diesen Fällen sei weiterhin die Einbindung der Gemeinde in die Projektentwicklung und Umsetzung erforderlich.

Zuwendungsempfängerin für die Investition in einen Markttreff bleibe immer die Gemeinde beziehungsweise die juristische Person des öffentlichen Rechts. Das Einbringen von Mitteln einer Genossenschaft in die Gesamtfinanzierung der Investition als Drittmittel sei möglich und erwünscht. Eine Förderung von Privatpersonen sei jedoch weiterhin nicht möglich und werde aus fachlicher Sicht auch nicht für sinn-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2119-18/2218 Plön Jagdwesen; Abschuss wildernder Tiere	<p>voll erachtet. Daher sei eine Ausnahmegenehmigung aus Sicht des Umweltministeriums nicht möglich.</p> <p>Aufgrund der eindeutigen Förderbedingungen, die das Umweltministerium ausführlich erläutert hat, sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, das Anliegen des Petenten zu fördern.</p> <p>Der Petent fordert den Landtag auf, dass dieser eine Änderung des Landesjagdgesetzes beschließen solle, die den Abschuss von Haustieren (Hunde und Katzen) verbietet.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag dem Anliegen des Petenten nicht zu entsprechen.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass der Abschuss wildernder Hunde und Katzen nicht Bestandteil der Jagdausübung sei, sondern des Jagdschutzes. Der Jagdschutz obliege nach § 25 Bundesjagdgesetz in einem Jagdbezirk neben den zuständigen öffentlichen Stellen dem Jagdausübungsberechtigten und den von der zuständigen Behörde bestellten Jagdaufsehern. Nach § 21 Absatz 1 Nummer 2 Landesjagdgesetz dürfe eine zum Jagdschutz berechnete Person wildernde Hunde und Katzen töten.</p> <p>Katzen würden nach dem Gesetz als wildernd gelten, wenn sie im Jagdbezirk weiter als 200 Meter vom nächsten Haus entfernt angetroffen würden. Für Hunde gelte dies, wenn sie im Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung der sie führenden Person sichtbar Wild verfolgen oder reißen würden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorschrift des § 21 Absatz 1 Nummer 2 Landesjagdgesetz sei keine Ordnungswidrigkeit. Wer eine nicht wildernde Katze oder einen nicht wildernden Hund ohne vernünftigen Grund töte, begehe gemäß § 17 Tierschutzgesetz eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden könne.</p> <p>Katzen seien in der Lage, insbesondere zum Niederwild gehörende Tierarten zu erbeuten und damit Wildbestände zu beeinträchtigen. Wildernde Hunde seien darüber hinaus in der Lage, auch größere Tiere, einschließlich der Schalenwildarten, zu erbeuten. Bereits aus Gründen der Vorsorge solle daher die Möglichkeit zum Eingreifen gegeben bleiben. Die Aufrechterhaltung der genannten Regelung zum Jagdschutz stelle dazu eine wichtige Grundlage dar.</p> <p>Schätzungen würden davon ausgehen, dass es heute in Schleswig-Holstein rund 75.000 freilebende Katzen gebe, die ein enormes Vermehrungspotenzial haben. Schätzungen würden zudem davon ausgehen, dass jede freilaufende Katze jährlich circa 35 Vögel erbeute. Der Abschuss wildernder Katzen sei im Laufe der Zeit sehr stark zurückgegangen. Im Jahr 1995/96 habe die Zahl wildernder Katzen noch 16.259 betragen und sei im Jahr 2015 bis 2016 auf 4.096 zurückgegangen. Diese Zahl sei im Vergleich zur Zahl der freilebenden Katzen im Land gering. Im Jagdjahr 2015/16 sei lediglich</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ein wildernder Hund als geschossen gemeldet worden. Katzen und Hunde seien für die Jägerschaft keine verwertbare Jagdbeute. Es gehe um den Schutz der wildlebenden Tiere. Es sei davon auszugehen, dass Jäger in dem Wissen, dass der Abschuss von wildernden Hunden und Katzen von einem Großteil der Bevölkerung nicht gern gesehen werde, immer weniger wildernde Hunde und Katzen erschießen würden. Das Ministerium weist zudem auf das Pilotprojekt Katzenelend in Schleswig-Holstein hin. Im Rahmen dieses Projektes sei ein Fonds eingerichtet worden, aus dem die Kastrationskosten übernommen oder Zuschüsse gezahlt werden können. Auf diese Weise solle dafür Sorge getragen werden, dass die Population freilebender Katzen in Schleswig-Holstein wieder kleiner werde und weniger Tiere getötet werden müssen. Das Ministerium sieht keine Veranlassung, den Abschuss wildernder Hunde und Katzen im Rahmen des Jagdschutzes zu untersagen.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass in jüngerer Zeit zahlreiche Tierrisse, die zunächst dem Wolf angelastet wurden, durch wildernde Hunde erfolgt sind. Aus dem Jahresbericht 2016 zur biologischen Vielfalt - Jagd und Artenschutz des Umweltministeriums geht hervor, dass mehr Schafe durch wildernde Hunde gerissen werden als durch Wölfe. Das Ministerium hat im vergangenen Jahr 47 Vorfälle untersucht, bei denen 64 Nutztiere starben. 21 davon wurden zweifelsfrei von Hunden getötet. Nur vier davon wurden von Wölfen getötet. Bei den übrigen Fällen sei eine Todesursache nicht mehr zu ermitteln gewesen. In den Jahren von 2010 bis 2014 registrierte das Ministerium 17 von Hunden gerissene Tiere, jedoch nur fünf von Wölfen. Die Zahl der gerissenen Tiere sei in den letzten Jahren stetig gestiegen.

Der Ausschuss stimmt daher mit dem Ministerium darüber überein, dass aus Gründen der Vorsorge die Möglichkeit zum Eingreifen durch den Abschuss wildernder Hunde und Katzen gegeben bleiben sollte. Die Aufrechterhaltung der genannten Regelungen zum Jagdschutz stellt dazu eine wichtige Grundlage dar.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Finanzministerium

- 1 **L2121-18/2183**
Niedersachsen
Steuerwesen;
Grunderwerbsteuer,
Rückforderung

Der Petent begehrt die Erstattung einer von ihm gezahlten Grunderwerbsteuer. Er trägt vor, da der zugrunde liegende Kaufvertrag nicht zustande gekommen sei, habe er einen Erstattungsanspruch. Das zuständige Finanzamt verweigere jedoch die Zahlung an ihn. Da er die Zahlung getätigt habe, stehe ihm auch die Erstattung zu.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage umfassend geprüft und beraten. Er hat keine Anhaltspunkte für Fehlverhalten der beteiligten Finanzbehörden festgestellt.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent im Jahr 1998 Grunderwerbsteuer für einen Grundstückskaufvertrag an ein Finanzamt gezahlt hat. Die Verkäuferin ist später wirksam vom Kaufvertrag zurückgetreten, sodass die gezahlte Grunderwerbsteuer zurückzuerstatten war. Die Erstattung von gezahlten Steuern richtet sich in diesen Fällen nach § 37 Abgabenordnung, den der Petent auch selbst in seiner Petition erwähnt hat. Nach § 37 Absatz 2 Abgabenordnung hat derjenige einen Anspruch auf Erstattung der gezahlten Steuer, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist.

Käufer des Grundstücks, für das der Petent die Grunderwerbsteuer gezahlt hat, war nicht der Petent selbst, sondern sein zwischenzeitlich verstorbener Bruder. Dieser war auch die Person, die eigentlich die Grunderwerbsteuer hätte zahlen müssen. Für den Erstattungsanspruch ist von entscheidender Bedeutung, wer eigentlich die Steuerschuld zu begleichen hat. Dies ist die in § 37 Absatz 2 Abgabenordnung benannte Person, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist. Für den Petitionsausschuss ist deutlich, dass es sich dabei nicht um den Petenten, sondern um seinen Bruder handelt. Das Finanzamt konnte daher dem Petenten die zunächst fällig gewordene Steuer nicht zurückerstatten.

Aus welchen Gründen nicht sein Bruder, sondern der Petent selbst die Steuer bezahlt hat, ist dem Ausschuss nicht bekannt und für den Erstattungsanspruch gegenüber dem Finanzamt auch nicht relevant. Der Ausschuss beschließt, die Stellungnahme des Finanzministeriums zur näheren Erläuterung dem Petenten zur Verfügung zu stellen.

- 2 **L2121-18/2199**
Plön
Beihilfewesen; Selbstbehalt

Der Petent begehrt die Abschaffung des Selbstbehaltes für Beamtinnen und Beamte im Beihilfewesen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stel-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2121-18/2210 Kiel Beihilfewesen; Selbstbehalt	<p>lungnahme des Finanzministeriums umfassend geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Finanzministerium führt aus, dass der Selbstbehalt in der Beihilfe seine Rechtsgrundlage in § 80 Landesbeamtengesetz in Verbindung mit § 16 Beihilfeverordnung Schleswig-Holstein finde. Die nach Besoldungsgruppen zusammengefassten und in der Höhe nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelten Selbstbehalte würden sich zwischen 20 € und 560 € jährlich bewegen. Zusätzlich dürfe der Selbstbehalt 1 Prozent des jährlichen Grund- beziehungsweise Ruhegehalts nicht übersteigen. Darüber hinausgehende Beträge würden von Amts wegen nicht einbehalten. Diese Regelungen würden von der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als rechtskonform betrachtet.</p> <p>Des Weiteren sei mit der Abschaffung der Praxisgebühr im Jahre 2014, die eine Höhe von 40 € jährlich für gesetzlich Versicherte betragen habe, der beihilferechtliche Selbstbehalt ebenfalls jeweils um 40 € gesenkt worden. Zudem betrage im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung der von den Versicherten zu tragende Anteil bei Krankheitsaufwendungen (zum Beispiel durch Rezeptgebühren, Behandlungen und Krankenhausaufenthalte) bis zu 2 Prozent des jährlichen jeweiligen Einkommens. Damit sei der Anteil doppelt so hoch wie bei Beihilferechtigten.</p> <p>Der Ausschuss teilt die Auffassung des Finanzministeriums, dass der Selbstbehalt in der Beihilfe rechtskonform ist. Er ist der Auffassung, dass die Abschaffung des Selbstbehaltes nicht angezeigt ist. Der Dienstherr hat aufgrund seiner Fürsorgepflicht eine ausreichende Alimentation seiner Beamtinnen und Beamten sicherzustellen, durch die die im Krankheits-, Pflege- und Geburtsfalle anfallenden finanziellen Lasten angemessen getragen werden können. Soweit die Alimentation eine entsprechende Eigenvorsorge nicht abdeckt, hat der Dienstherr durch die Beihilfe eine angemessene Ergänzung zur Eigenvorsorge sicherzustellen.</p> <p>Der Selbstbehalt stellt in der Sache eine Kürzung der Beihilfe und einen zulässigen Verweis der Beamtinnen und Beamten auf die Eigenvorsorge dar. Die Sozialstaffel der Beihilfe verhindert zudem eine unverhältnismäßige Belastung der jeweiligen Besoldungsgruppen und trägt dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation Rechnung.</p> <p>Die Petentin ist Ruhestandsbeamtin und wendet sich gegen den Selbstbehalt bei der Beihilfe. Sie trägt vor, für Ruhestandsbeamte mit einer geringen Pension stelle der Abzug von 200 € bei der Berechnung der ersten Beihilfe im Jahr eine enorme finanzielle Belastung dar. Vor dem Hintergrund der guten Finanzlage des Landes Schleswig-Holstein sei es geboten, diese Last von den Ruhestandsbeamten zu nehmen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums umfassend geprüft und</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne der Petentin auszusprechen.

Das Finanzministerium führt aus, dass der Selbstbehalt in der Beihilfe seine Rechtsgrundlage in § 80 Landesbeamten-gesetz in Verbindung mit § 16 Beihilfeverordnung Schleswig-Holstein finde. Die nach Besoldungsgruppen zusammengefassten und in der Höhe nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelten Selbstbehalte würden sich zwischen 20 € und 560 € jährlich bewegen. Zusätzlich dürfe der Selbstbehalt 1 Prozent des jährlichen Grund- beziehungsweise Ruhegehalts nicht übersteigen. Darüber hinausgehende Beträge würden von Amts wegen nicht einbehalten. Diese Regelungen würden von der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als rechtskonform betrachtet.

Des Weiteren sei mit der Abschaffung der Praxisgebühr im Jahre 2014, die eine Höhe von 40 € jährlich für gesetzliche Versicherte betragen habe, der beihilferechtliche Selbstbehalt ebenfalls jeweils um 40 € Euro gesenkt worden. Zudem betrage im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung der von den Versicherten zu tragende Anteil bei Krankheitsaufwendungen (zum Beispiel durch Rezeptgebühren, Behandlungen und Krankenhausaufenthalte) bis zu 2 Prozent des jährlichen jeweiligen Einkommens. Damit sei der Anteil doppelt so hoch wie bei Beihilfeberechtigten.

Der Ausschuss teilt die Auffassung des Finanzministeriums, dass der Selbstbehalt in der Beihilfe rechtskonform ist. Er ist zudem der Auffassung, dass die Abschaffung des Selbstbehaltes nicht angezeigt ist. Der Dienstherr hat aufgrund seiner Fürsorgepflicht eine ausreichende Alimentation seiner Beamtinnen und Beamten sicherzustellen, durch die die im Krankheits-, Pflege- und Geburtsfalle anfallenden finanziellen Lasten angemessen getragen werden können. Soweit die Alimentation eine entsprechende Eigenvorsorge nicht abdeckt, hat der Dienstherr durch die Beihilfe eine angemessene Ergänzung zur Eigenvorsorge sicherzustellen. Der Selbstbehalt stellt damit in der Sache eine Kürzung der Beihilfe und einen zulässigen Verweis der Beamtinnen und Beamten auf die Eigenvorsorge dar. Die Sozialstaffel der Beihilfe verhindert zudem eine unverhältnismäßige Belastung der jeweiligen Besoldungsgruppen und trägt dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation Rechnung.

Durch die Beratung von ähnlichen Petitionen hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen, dass in Bezug auf Versorgungsempfängerinnen und -empfänger zwar Selbstbehalte in derselben Höhe wie für aktive Beamte bestehen, dass aber die Bemessungssätze in der Beihilfe von 50 Prozent auf 70 Prozent steigen und daher sich der Anteil und damit die Beiträge der ergänzenden privaten Krankenversicherung von 50 Prozent auf 30 Prozent verringern. Diese Ausgestaltung des Beihilfewesens hat auch das Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht Schleswig gebilligt und festgestellt, dass der Landesgesetzgeber damit eine den Unterschieden zwischen aktiven Beamten und Versorgungsempfängern Rechnung tragende Differenzierung geschaffen habe. Diese dürfe auch - in Anbetracht der Massenhaftigkeit der Verwaltungsverfahren - in typisierender und pauschalisierender Weise erfolgen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2121-18/2235 Ostholstein Steuerwesen; Steuern für gemeinnützige Tafeln	<p>Der Petent wendet sich mit der Bitte an den Petitionsausschuss, eine Sonderregelung für gemeinnützige Tafeln im Steuerrecht einzuführen, um diese vor steuerlichen Belastungen zu bewahren. Er trägt als Beispiel eine Tafel vor, die zu einer hohen Steuernachzahlung aufgefordert worden sei, da sie die Besteuerungsgrenze von 35.000 € brutto im Jahr überschritten habe. Dies empfindet er als ungerecht, weil gemeinnützige Vereine auf Spenden angewiesen seien und die Grenze schnell überschritten werden könne.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten. Er kann sich nicht für die vom Petenten gewünschte steuerliche Sonderregelung einsetzen.</p> <p>Das Finanzministerium erläutert die steuerliche Behandlung von gemeinnützigen Körperschaften. Erfülle eine Körperschaft die formellen und materiellen Voraussetzungen des Gemeinnützigkeitsrechts, sei sie von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit. Eine partielle Steuerpflicht gelte jedoch für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe einer gemeinnützigen Körperschaft, wobei eine Besteuerungsgrenze von 35.000 € brutto im Jahr bestehe. Das bedeute, dass die gemeinnützige Körperschaft weder Körperschafts- noch Gewerbesteuer zahlen müsse, wenn die Einnahmen aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben 35.000 € brutto im Jahr (einschließlich Umsatzsteuer) nicht überschritten.</p> <p>Umsatzsteuer auf wirtschaftliche Aktivitäten werde nicht erhoben, wenn der Bruttoumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € nicht überstiegen habe und im laufenden Kalenderjahr 50.000 € nicht übersteige. Werde diese Grenze jedoch überschritten, unterliegen die Umsätze dem Regelsteuersatz von 19 Prozent oder dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent</p> <p>Das Finanzministerium betont zugleich, dass Zuwendungen an eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke dem sogenannten ideellen Bereich der Körperschaft zuzuordnen seien. Damit unterlägen sie nicht der Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuer. Dem Schreiben des Petenten lässt sich nicht eindeutig entnehmen, ob dieser davon ausgeht, dass die Grenze von 35.000 € allein durch die Spenden an die Tafel überschritten wurde und daher eine Steuernachzahlung erfolgen musste.</p> <p>Der vom Petenten übersandte Zeitungsartikel lässt eher darauf schließen, dass die Tafel durch den Verkauf von Waren in Kleiderstuben und den Verkauf von Speisen und Getränken ihre Einnahmen erzielte. Dadurch beteiligt sich die Tafel am allgemeinen Wirtschaftsleben, sodass sich die steuerlichen Vergünstigungen nicht auf diesen Bereich erstrecken können. Schließlich treten die gemeinnützigen Tafeln so auch in Wettbewerb zu steuerpflichtigen gewerblichen Unternehmen. Das Finanzministerium verdeutlicht, dass das Steuerrecht</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

- 5 **L2123-18/2237**
Rendsburg-Eckernförde
Betreuungswesen; Kindergeld,
Behinderung, Vollwaise

diesen Wettbewerbsgedanken Rechnung tragen müsse.
Der Petitionsausschuss stellt fest, dass gemeinnützige Tafeln im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Aktivitäten von Steuerzahlungen bereits hinreichend befreit sind. Sobald sie in Konkurrenz zu wirtschaftlichen Unternehmen treten, kann der Ausschuss eine Steuerpflicht ab der Besteuerungsgrenze von 35.000 € nicht beanstanden.

Der Petent ist gerichtlich bestellter Betreuer eines volljährigen und über 25-jährigen Menschen mit einem Grad der Behinderung von 100, der die Merkzeichen G, RF und H besitzt. Dieser ist inzwischen Vollwaise. Dem Petenten wurde von der für Kindergeld zuständigen Familienkasse Nord mitgeteilt, dass der Betreute damit keinen Anspruch mehr auf Kindergeld habe. Es werden bereits ausgezahlte Leistungen in Höhe von 1.140 € zurückgefordert.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.

Das Ministerium teilt mit, dass die für die Auszahlung des Kindergeldes zuständigen Familienkassen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 11 Finanzverwaltungsgesetz als Bundesfinanzbehörden gelten, soweit sie den Familienleistungsausgleich durchführen. Damit unterliegen sie insoweit der Fachaufsicht des Bundeszentralamtes für Steuern. Die Landesregierung könne dementsprechend zu dem Sachverhalt keine Stellungnahme abgeben, da es sich um eine Angelegenheit des Bundes handle.

Einem von dem Petenten nachgereichten Schreiben der Familienkasse Nord ist zu entnehmen, dass diese davon ausgeht, dass dem Betreuten kein Kindergeld mehr zustehe. Der Ausschuss hat sich jedoch darüber informiert, dass sehr wohl ein Anspruch bestehen kann, wenn die Behinderung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten und ursächlich dafür ist, dass die betroffene Person ihren Lebensunterhalt nicht selbst sicherstellen kann. Zu berücksichtigen ist allerdings eine Einkommensgrenze.

Der Petent hat sich vor dem Hintergrund einzuhaltender Fristen auf Anraten des Petitionsausschusses mit der Bitte um Unterstützung an die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten gewandt.

Der Petitionsausschuss leitet die Petition darüber hinaus an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weiter.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

- 1 **L2123-18/1062**
Ostholstein
Verkehrswesen; Ampelanlage
- Der Petent möchte erreichen, dass im Bereich der Bergstraße/Rubinstraße in Heiligenhafen eine Ampelanlage errichtet wird. Diese sei notwendig, da es zum Teil lebensgefährlich sei, die Straße zwischen dem dortigen Neubaugebiet und den zwei großen gegenüberliegenden Supermärkten zu überqueren. Entsprechende Anträge seien vom Kreis Ostholstein wiederholt mit der Begründung abgelehnt worden, dass zwar die Werte für den Durchgangsverkehr, nicht jedoch die notwendigen Zahlen für den Querungsverkehr erreicht werden.
- Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie mehrfach beraten. Im Ergebnis hat er den Eindruck gewonnen, dass dem Anliegen des Petenten, die Situation vor Ort für die Straße querende Personen sicherer zu machen, Rechnung getragen wird.
- Der Ausschuss ist darüber informiert worden, dass im Haushalt der Stadt Heiligenhafen im Budget für die Gemeindestraßen Mittel für verkehrsplanerische und verkehrstechnische Untersuchungen für den betroffenen Bereich bereitgestellt worden seien. Ziel der Untersuchungen sei die Prüfung unterschiedlich gestalteter Knotenpunktvarianten gewesen, die zu einer wesentlichen Verbesserung der Verkehrsabwicklung für alle Verkehrsteilnehmer in dem stark frequentierten Knotenpunkt beitragen. Ein besonderes Augenmerk habe auf den speziellen Anforderungen der sogenannten schwächeren Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger und Radfahrer und den Aspekten der Barrierefreiheit gelegen.
- Das Anfang 2016 vonseiten der Stadt Heiligenhafen beauftragte Verkehrsplanungsbüro habe auf Basis von umfangreichen ortsbezogenen Datenrecherchen sowie unter Einbeziehung umfassender Verkehrszählungen, die im vergangenen Jahr vor Ort durchgeführt worden seien, unterschiedliche Knotenpunktvarianten entwickelt und dem Stadtentwicklungsausschuss Ende November 2016 in einem Zwischenbericht ausführlich vorgestellt.
- Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Verkehrsplanungsbüro in einem Folgeauftrag nunmehr für alle vorgestellten Varianten jeweils detaillierte Kostenberechnungen für die straßenbautechnische sowie verkehrstechnische Umsetzung anfertigen soll. Mit Ergebnissen werde frühestens im Sommer gerechnet.
- Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass alle Beteiligten weiterhin gemeinsam an einer schnellstmöglichen Auflösung der Gefahrensituation arbeiten.
- 2 **L2123-18/1799**
Rheinland-Pfalz
Verkehrswesen; Ampelanlagen
- Der Petent begehrt in seiner ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichteten Petition die flächendeckende Einführung von Verkehrsampeln mit einer sogenannten Count-Down-Funktion. Er verspricht sich hiervon positive Auswirkungen auf die Umwelt, eine Verbesse-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

rung des Verkehrsflusses an Kreuzungen und eine Verbesserung der Verkehrssicherheit.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der Thematik auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, der ihm vorliegenden Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie befasst.

Der genannten Beschlussempfehlung ist zu entnehmen, dass die Petition den Ländern zugeleitet worden ist, da diese für (weitere) Modellprojekte zuständig sind. Da bezüglich wichtiger objektiver Kriterien wie Unfälle oder Zahl der Rotläufe die Berliner Projekte nicht aussagekräftig genug sind und sie nicht an Unfallschwerpunkte darstellenden Kreuzungen durchgeführt wurden, kommt der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu dem Ergebnis, dass es weiterer Untersuchungen in den Ländern bedarf.

Das Verkehrsministerium teilt mit, dass die Beschlussempfehlung und die darin enthaltenen Ausführungen hinsichtlich der Erprobung von Verkehrsampeln mit Count-Down-Funktion in anderen Staaten und der modellhaften Erprobung derartiger Ampelanlagen im Land Berlin zur Kenntnis genommen worden seien.

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Rendsburg betreibe an der Bundesstraße 203 in Büdelsdorf eine derartige Ampel für Fußgänger. Auch die Hansestadt Lübeck habe eine solche - ebenfalls für Fußgänger - am Hauptbahnhof in Betrieb genommen. Countdown-Ampeln für Kraftfahrzeuge existierten in Schleswig-Holstein dagegen nicht. Entsprechende Verkehrsversuche seien angesichts der bereits in der Antwort der Bundesregierung an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages genannten kritisch zu beurteilenden Gesichtspunkte, insbesondere der genannten erhöhten Unfallrisiken infolge „sportlicher“ Fahrweise oder des verfrühten Einfahrens in den Kreuzungsbereich schon während des Übergangssignals, nicht beabsichtigt. Nach Auffassung des Ministeriums genüge das bestehende verkehrsrechtliche Instrumentarium für eine angemessene Verkehrsregelung und -lenkung.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Ministerium die entsprechenden Entwicklungen weiter verfolgt wird.

- 3 **L2123-18/1970**
Nordfriesland
Verkehrswesen;
Fahrerlaubnis, Eignung

Die Petentin begehrt die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis der Klasse BE, die ihr nach einer Trunkenheitsfahrt mit einer Blutalkoholkonzentration von 2,22 Promille im Jahr 2006 entzogen worden war. Sie moniert, dass in dem nunmehr dritten negativen medizinisch-psychologischen Gutachten besondere persönliche Umstände, die zu ihren Gunsten sprechen, nicht berücksichtigt worden seien. Sie möchte erreichen, dass ihr die Fahrerlaubnis unter Auflagen wiedergegeben wird.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht keine Möglichkeit, sich für die sofortige Wiedererlangung der begehrten Fahrerlaubnis einzusetzen. Zu diesem

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ergebnis gelangt er nach Prüfung und Beratung der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie sowie der Sach- und Rechtslage.

Das Ministerium führt aus, dass bei Beantragung der Neuerteilung einer Fahrerlaubnis mit Auflagen die Fahrerlaubnisbehörde verpflichtet sei, zur Vorbereitung ihrer Entscheidung eine medizinisch-psychologische Untersuchung anzuordnen, wenn der Antragsteller wie im vorliegenden Fall ein Fahrzeug im Straßenverkehr bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr geführt hat. Ermessensspielräume seien hier nicht gegeben.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin den geforderten Nachweis für ihre Abstinenz über einen Zeitraum von 12 Monaten nicht erbracht habe. Das der Petition beiliegende medizinisch-psychologische Gutachten betont darüber hinaus, dass im Rahmen der Begutachtung keine tragfähige Auseinandersetzung mit Fragen der Rückfallverhinderung habe dargestellt werden können. Es werde darauf geschlossen, dass ein noch erhöhtes Rückfallrisiko in erneuten Alkoholkonsum vorliege. Dies stehe der Erstellung einer positiven Prognose entgegen. Im Gutachten wird angeregt, vor einer erneuten medizinisch-psychologischen Begutachtung ein fachärztliches neurologisch-psychiatrisches Gutachten anzufordern. Dieses solle den Verlauf und den Schweregrad der in den vorangegangenen Gutachten erwähnten Depression abklären, um einen möglichen negativen Einfluss auf die Fahrtüchtigkeit der Petentin ausschließen zu können.

Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Ministerium überein, dass hausärztliche Bestätigungen oder eigene Bekundungen der Petentin, sie sei seit Mitte 2013 abstinent, nicht die erforderlichen Nachweise ersetzen können. Bei aller persönlichen Härte müssen die Sicherheit des Straßenverkehrs und der Schutz der übrigen Verkehrsteilnehmer im Vordergrund stehen. Dem Ausschuss ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund die Petentin die notwendigen Nachweise bislang nicht erbracht beziehungsweise die angeforderten Unterlagen bezüglich ihrer Depression nicht vorgelegt hat.

Der Ausschuss unterstreicht, dass er ebenso wie die Fahrerlaubnisbehörde und das Ministerium weder die rechtliche noch die fachliche Kompetenz besitzt, die Prognose eines medizinisch-psychologischen Gutachtens anzuzweifeln oder gar zu beeinflussen. Es steht der Petentin jedoch frei, sich diesbezüglich an die zuständige Trägerorganisation (TÜV NORD Mobilität GmbH & Co. KG, Glockengießerwall 3, 20095 Hamburg) zu wenden und ihre Einwände gegen das Gutachten dort vorzubringen.

- 4 **L2120-18/2178**
Niedersachsen
Verkehrswesen;
Hyperloop zwischen Lübeck und
Helsinki

In der Zeit von November 2016 bis Februar 2017 hat der Petent sich mit diversen Anliegen an den Petitionsausschuss gewandt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
L2120-18/2269 L2120-18/2271		<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petitionen, mit denen der Petent anregt, ein Zentrum für Expressionismus zu errichten, eine Hyperloop Verbindung zwischen Lübeck und Helsinki zu planen, das Friesische Institut in Bredstedt zum UNESCO Weltdokumentenerbe zu bewerben, das Europäische Kulturerbesiegel an die Nolde-Stiftung zu verleihen, dass Lübeck sich mit Hamburg und Schwerin zur Kulturhauptstadt Europas bewirbt, die Bahnstrecke Neustadt/Holstein zu reaktivieren, die Bewerbung Haitabus als UNESCO Welterbe zu unterstützen und eine Regionalschnellbahn Ostküste zu planen, zusammengefasst beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, parlamentarisch tätig zu werden und schließt die Petitionsverfahren damit ab.</p>
5	L2123-18/2196 Niedersachsen Ordnungswidrigkeiten; Bußgeld	<p>Der Petent möchte erreichen, dass ein Bußgeldbescheid infolge einer Geschwindigkeitsübertretung von 24 km/h auf der Bundesautobahn 7 aufgehoben wird. Er sei zum fraglichen Zeitpunkt aufgrund eines Sterbefalls abgelenkt und dadurch unaufmerksam gewesen. Es sei durch ihn jedoch keine vorsätzliche Behinderung beziehungsweise Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer erfolgt. Man solle Gnade vor Recht ergehen lassen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beraten. Im Ergebnis kann er sich nicht für eine Aufhebung des Bußgeldbescheides einsetzen.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 47 Ordnungswidrigkeitengesetz grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltungsbehörde liege. Solange ein Verfahren bei ihr anhängig sei, könne sie es einstellen. Dieses Entschließungsermessen könne jedoch begrenzt sein. Im vorliegenden Fall handle es sich um eine Verkehrsordnungswidrigkeit. Zweifel an der Täterschaft des Betroffenen als Einstellungsgrund liegen nicht vor. Der Petent habe den ihm vorgeworfenen Verkehrsverstoß nicht in Zweifel gezogen.</p> <p>Die Verfolgung von Verkehrsverstößen diene der Aufrechterhaltung und Besserung der Verkehrsdisziplin. Angesichts der Zahl von Verkehrsopfern und der zunehmenden Verkehrsdichte sei dies grundsätzlich geboten. Gerade bei im Straßenverkehr massenhaft vorkommenden Ordnungswidrigkeiten entstehe bei der Ahndung der Verstöße das Problem der gleichmäßigen Bewertung gleichartiger Zuwiderhandlungen. Die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erlassene Bußgeldkatalog-Verordnung und der bundeseinheitliche Tatbestandskatalog würden der Abhilfe dieser Problematik dienen. Hiermit solle im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes nach Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz eine gleichmäßige Behandlung für sehr häufig vorkommende Ordnungswidrigkeiten durchgesetzt werden. Die Einhaltung</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2123-18/2245 Dithmarschen Arbeitsverwaltung; Jobcenter	<p>von Regelungen, die eine gleichmäßige Behandlung sicherstellen sollen, sei daher geboten.</p> <p>Der Ausschuss unterstreicht, dass gerade im Bereich einer Baustelle mit einem erhöhten Gefahrenpotential zu rechnen ist. Gefahr kann beispielsweise ausgehen von Baustellenfahrzeugen oder gefährlichen Stoffen. In der Regel sind auch Bauarbeiter unterwegs. In diesem Bereich muss also mit einer erhöhten Aufmerksamkeit gefahren werden. Daher wird durch entsprechende Verkehrszeichen rechtzeitig auf die Baustelle und Geschwindigkeitsbegrenzungen hingewiesen.</p> <p>Der Stellungnahme des Ministeriums ist zu entnehmen, dass der Petent mittels der aufgestellten Verkehrszeichen ausreichend auf die bestehende Baustelle und die damit verbundene Geschwindigkeitsreduzierung hingewiesen worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Ministerium darin überein, dass vor dem dargestellten Hintergrund die von dem Petenten vorgetragene Gründe nicht geeignet sind, von einer Verfolgung der Ordnungswidrigkeit abzusehen.</p> <p>Der Petent wendet sich allgemein gegen die Behandlung von Empfängern von Arbeitslosengeld II durch Jobcenter, Gerichte, Polizei und sonstige Verwaltungen. So kritisiert er die Regelungen des § 39 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende). Er moniert pauschal die Behandlung von Dienstaufsichtsbeschwerden sowie die Zuständigkeit der Sozialgerichte für Streitigkeiten in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Darüber hinaus stellt er die Unabhängigkeit der Gerichte in Frage.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beraten.</p> <p>Das Ministerium erläutert, dass mit dem 9. SGB II-Änderungsgesetz dessen § 39 präzisiert worden sei. Wenn Leistungen wegen fehlender Mitwirkung gemäß § 66 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I - Allgemeiner Teil) entzogen werden, haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt nunmehr explizit keine aufschiebende Wirkung mehr. Vor der gesetzlichen Änderung sei die Entziehung von Leistungen im § 39 Sozialgesetzbuch Zweites Buch nicht explizit geregelt gewesen. Aufgrund der Feststellung der aufschiebenden Wirkung durch die Gerichte seien die bewilligten und entzogenen Leistungen bis zum Abschluss des Hauptsachverfahrens weiter zu gewähren gewesen.</p> <p>Der Bundesgesetzgeber halte diese Änderung nach der Gesetzesbegründung für sachgerecht, weil die Entscheidung über eine Entziehung einer Leistung vergleichbar sei mit einer Aufhebung, einer Rücknahme oder einem Widerruf, bei denen Widerspruch und Anfechtungsklage gemäß § 39 Sozialgesetzbuch Zweites Buch alte Fassung explizit keine aufschiebende Wirkung gehabt hätten. Die leistungsberechtigte Person habe jedoch die Möglichkeit, durch Nachholung der Mitwirkung kurzfristig die Erbringung beziehungsweise nachträgliche Erbringung der Leistung gemäß § 67 des genannten Gesetzes zu erreichen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Das Ministerium stellt fest, dass gemäß § 46 Absatz 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch der Bund die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Verwaltungskosten trage, soweit Leistungen von der Bundesagentur erbracht werden. Die kommunalen Träger tragen einen Finanzierungsanteil der Verwaltungskosten für die Umsetzung der kommunalen Leistungen durch die Jobcenter. Bei Entzug von passiven Leistungen (Regelbedarf) betreffe dies einen Ausgabetitel des Bundes. Für diesen bestehe ebenso keine Deckungsfähigkeit mit dem Verwaltungskostentitel wie bei Leistungen für Unterkunft und Heizung, die von den kommunalen Trägern gewährt werden. Die Aussage des Petenten, die Entziehung von Leistungen entlaste das Verwaltungskostenbudget der Jobcenter, sei dementsprechend nicht zutreffend.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass eine Dienstaufsichtsbeschwerde neben und unabhängig von einem förmlichen Rechtsbehelf betrieben werden könne. Sie sei vom Widerspruch im Verwaltungsverfahren zu unterscheiden. Zweck der Dienstaufsichtsbeschwerde sei vor allem eine Überprüfung eines dienstlichen Verhaltens. Sie sei an die Aufsichtsbehörde zu richten. Der sachliche Inhalt einer behördlichen Entscheidung werde durch eine Rechts- oder Fachaufsichtsbeschwerde überprüft.

Zu der Frage der von dem Petenten monierten Zuständigkeit der Sozialgerichte führt das Ministerium aus, dass sich diese aus dem im Sozialgerichtsgesetz aufgeführten Zuständigkeitskatalog oder aus der Zuweisung der Zuständigkeit in den einzelnen Leistungsgesetzen ergebe. Fehle es an der gesetzlichen Regelung, verbleibe es bei der allgemeinen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten. Gemäß § 51 Absatz 1 Nummer 4 a Sozialgerichtsgesetz entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Das Ministerium tritt der Behauptung des Petenten entgegen, Sozialgerichte könnten oder wollten Aussagen der Jobcenter nicht beanstanden oder seien in ihrer Entscheidungsfindung nicht unabhängig. Es unterstreicht, dass die Rechtsprechung nach der verfassungsgemäßen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich den Richtern anvertraut sei, die in ihrer Entscheidung unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen seien. Bezüglich der darüber hinaus vorgebrachten Beschwerden stellt der Petitionsausschuss fest, dass er keine individuelle Bewertung vornehmen kann, da der Petent diesbezüglich keine konkreten Vorfälle benennt. Der Ausschuss weist zudem darauf hin, dass die von dem Petenten kritisierten Sozialgesetze in der Zuständigkeit des Bundes liegen. Es steht dem Petenten frei, sich diesbezüglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.

7 **L2123-18/2247**
Rendsburg-Eckernförde
Aus- und Weiterbildung;

Der Petent führt Beschwerde dagegen, dass er für den Fernstudiengang „Bachelor of Science für Chemielaboranten“ keinen Bildungsurlaub erhalte. Damit würde ihm eine berufliche Weiterbildung mit Aufstiegschancen erschwert.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Bildungsurlaub für Fernstudien- gänge

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen des Petenten auf der Grundlage der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beraten.

Das Ministerium erläutert, dass allen Beschäftigten ein Anspruch auf Bildungsfreistellung nach § 5 Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein zustehe, soweit die Beschäftigungsverhältnisse ihren Schwerpunkt in Schleswig-Holstein haben. Dieser Anspruch beziehe sich ausschließlich auf die Teilnahme an anerkannten Veranstaltungen der allgemeinen, politischen und beruflichen Weiterbildung. Die Voraussetzungen für eine Anerkennung von Veranstaltungen seien in § 17 Weiterbildungsgesetz in Verbindung mit der Bildungsfreistellungsverordnung Schleswig-Holstein geregelt.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass auch für die Teilnahme an Fernstudienlehrgängen grundsätzlich ein Anspruch bestehe. Es müsse sich hierbei um anerkannte Weiterbildungsveranstaltungen der Bildungsfreistellung im Sinne des § 17 Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein mit Präsenzpflicht (zum Beispiel Prüfungen) handeln.

Die Zuständigkeit für die Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen der Bildungsfreistellung sei auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein übertragen worden. Dort sei bislang kein Antrag auf Anerkennung einer Veranstaltung der Bildungsfreistellung für den Fernstudienlehrgang „Bachelor of Science für Chemielaboranten“ bekannt.

Das Ministerium empfiehlt dem Petenten, sich an den Veranstalter der Weiterbildungsveranstaltung zu wenden. Dieser könne einen Antrag auf Anerkennung der Veranstaltung stellen. Bei einer positiven Entscheidung könne dem Petenten entsprechende Bildungsfreistellung gewährt werden.

Der Petitionsausschuss folgt dem Vorschlag des Ministeriums.

8 **L2123-18/2255**
Stormarn
Verkehrswesen, Ampelanlage in
Ammersbek

Der Petent möchte mit seiner öffentlichen Petition erreichen, dass die für einen Gefahrenschwerpunkt in Ammersbek geplante Ampelanlage nicht errichtet wird.

L2123-18/2253
L2123-18/2292
L2123-18/2302
L2123-18/2329
L2123-18/2330
L2123-18/2334

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von 121 Mitzeichnenden im Internet unterstützt wird, und sechs weitere Petitionen mit gleichem Anliegen, von denen eine als Unterstützung der öffentlichen Petition gewertet werden soll, einer gemeinsamen Beratung zugeführt.

In den weiteren Petitionen wird unter anderem moniert, dass die Gemeinde Ammersbek in der Phase der Entscheidungsfindung nicht beteiligt worden sei. Das Untersuchungsergebnis sei der Gemeindeverwaltung, den Gemeindevertretern sowie der Öffentlichkeit erstmalig in einer Informationsveranstaltung am 10. Januar 2017 vorgetragen worden. Die fach-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

lich fragwürdige Entscheidung habe zu erheblichem Unmut und Protest in Ammersbek geführt. Es gebe in der Verwaltung, Gemeindevertretung und Öffentlichkeit ein weit überwiegendes Votum für den alternativen Umbau der Einfahrt in einen Kreis. Nur ein Kreisverkehr ermögliche eine Geschwindigkeitsdämpfung vom 300 m entfernten Ortseingang zur Straßeneinmündung und eine Reduzierung der erlaubten Geschwindigkeit von 70 auf 50 km/h. Bei dieser Lösung sei mit geringeren Emissionen von Lärm, Feinstaub und Abgasen zu rechnen. Auch sei sie wirtschaftlicher und mit geringeren Folgekosten verbunden, sicherer und ermögliche einen flüssigeren Verkehrsablauf. Ein Kreisverkehrsplatz mit gartenarchitektonischer Gestaltung werde den Ortseingang attraktiv aufwerten.

Es wird gefordert, die Errichtung der Lichtsignalanlage vorerst auszusetzen und die Entscheidung inhaltlich zu überdenken, bis zusammen mit der Gemeinde Ammersbek eine einvernehmliche Lösung gefunden worden sei. Auch solle von der Gemeinde Ammersbek ein neutrales Gutachten in Auftrag gegeben werden, das die Vor- und Nachteile beider Varianten unter Berücksichtigung der Aspekte Verkehrssicherheit, Leistungsfähigkeit, Umwelt- und Klimaschutz, Bau-, Betriebs- und Unterhaltungskosten sowie Straßenraumgestaltung gegenüberstelle.

Im Rahmen seiner Befassung mit dem Thema hat der Petitionsausschuss eine Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beigezogen. In dieser führt das Verkehrsministerium aus, dass eine infolge eines tödlichen Unfalls im Juni 2016 außerplanmäßig einberufene Unfallkommission, die aus Fachleuten der Polizei, der Verkehrsbehörde des Kreises Stormarn und des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein bestanden habe, sich umfassend mit der Situation an dem außerorts liegenden Knotenpunkt befasst habe. Die Kommission habe sich auf Basis der Auswertung des Unfallgeschehens und der Ergebnisse der durchgeführten Verkehrszählung klar dafür ausgesprochen, das Unfallrisiko im Kreuzungsbereich durch die Errichtung einer Lichtsignalanlage zu reduzieren.

Das Verkehrsministerium tritt dem Vorwurf der Nichtbeteiligung der Gemeinde bei der Entscheidungsfindung entgegen. Die kommunalen Belange seien bereits bei der ersten Befassung seitens des anwesenden Bürgermeisters der Gemeinde Ammersbek vorgetragen worden. Es sei nie in Abrede gestellt worden, dass grundsätzlich auch ein Kreisverkehr geeignet sein könnte. Das Verkehrsministerium betont, dass die Unfallkommission sich ausschließlich aufgrund der konkreten Situation vor Ort bei der Entscheidungsfindung gegen einen Kreisverkehrsplatz ausgesprochen und mit dem Ziel der Entschärfung des Unfallschwerpunktes für eine Lichtsignalanlage entschieden habe.

Im Rahmen der Informationsveranstaltung sei allgemeinverständlich dargestellt worden, dass die Lichtsignalanlage für diesen Einzelfall die verkehrssicherste Lösung darstelle. Die Entscheidung sei nicht aufgrund einer allgemeinen Statistik entschieden worden, sondern berücksichtige sowohl die vorhandene Straßenraumgestaltung als auch den Kraftfahrzeug- sowie den Rad- und Fußgängerverkehr. Der der Stellungnah-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

me beiliegenden grafischen Konfliktpunktanalyse ist zu entnehmen, dass bei einem Kreisverkehrsplatz mit 6, bei einer Lichtsignalanlage nur mit 2 Konfliktpunkten zu rechnen sei. Darüber hinaus sollten gemäß dem Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren diese außerhalb bebauter Gebiete unter anderem dann nicht angelegt werden, wenn die bevorrechtigte Führung einer Straße ausdrücklich erwünscht sei. Dies sei bei der Relation Bargtheide - Hamburg der Fall. Die behaupteten geringeren Emissionen wären zu belegen. Grundsätzlich zu beachten sei, dass der in Rede stehende Knotenpunkt sich außerhalb der Ortslage befinde.

Nach den Erfahrungen der Straßenbauverwaltung treffe auch die Behauptung, die Realisierung eines Kreisverkehrs sei wirtschaftlicher, nicht zu. Zu beachten sei dabei die theoretische Nutzungsdauer der einzelnen Bauwerkteile. Die Unterhaltungskosten für die Fahrbahn seien deutlich höher als die Unterhaltungskosten für die Lichtsignalanlage. Die Investitionskosten für die Lichtsignalanlage würden rund 80.000 € betragen, die für den Kreisverkehr geschätzt 350.000 bis 400.000 €

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Anlass für das Ergreifen einer Maßnahme ein Unfallgeschehen gewesen sei, dessen Ursache in Verstößen gegen die Verkehrszeichenregelung liege. Eine nicht angepasste oder überhöhte Geschwindigkeit sei keine Hauptunfallursache. Sofern am Ortseingang eine überhöhte Geschwindigkeit nachweisbar und kritisch sein sollte, wären entsprechende Maßnahmen durch die Verkehrsbehörde zu veranlassen. Zu beachten sei, dass auch eine Lichtsignalanlage zu einer Zuflussdosierung führe.

Der Petitionsausschuss ist darüber informiert worden, dass die Errichtung der Lichtsignalanlage zum Zeitpunkt der Stellungnahme bereits ausgeschrieben und die Inbetriebnahme für Anfang Mai vorgesehen worden sei. Ziel sei gewesen, einen nahtlosen Anschluss an die als zusätzliche Zwischenmaßnahme auf Anordnung der obersten Verkehrsbehörde am 29. September 2016 aufgestellten zusätzlichen Hinweisschilder zu erreichen. Das Ende der Anordnung dieser Schilder sei auf den 1. Mai 2017 terminiert. Hintergrund für diese Begrenzung seien Erfahrungsberichte aus anderen Bundesländern bezüglich der Wirksamkeit derartiger Hinweisschilder.

Das Ministerium unterstreicht zu Recht, dass ein Aussetzen der Realisierung von Maßnahmen zur Steigerung der Verkehrssicherheit aufgrund des Unfallgeschehens nicht vertretbar sei. Der Petitionsausschuss stimmt dem Verkehrsministerium zu, dass der Aspekt der Aufwertung einer Ortseingangssituation gegenüber Verkehrssicherheitsbelangen immer nachrangig zu behandeln ist. Er merkt an, dass die Erstellung eines umfangreichen Gutachtens erheblich Zeit in Anspruch nimmt. Ein Aussetzen der getroffenen Maßnahmen bis zum Vorliegen eines solchen Gutachtens und das Herbeiführen einer einvernehmlichen Lösung, bei der die offensichtlich stark unterschiedlichen Ausrichtungen der beteiligten Parteien hätten in Einklang gebracht werden müssen, würde zur Folge haben, dass die unsichere Verkehrssituation am Knotenpunkt für einen längeren Zeitraum weiterhin Bestand hätte.

Das Verkehrsministerium weist darauf hin, dass der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr selbstverständlich weiterhin

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L2123-18/2285 Stormarn Bildungswesen; Fachschulab- schlüsse Luftfahrt	<p>ein besonderes Augenmerk auf den Knotenpunkt richten werde. Ein halbes Jahr nach Inbetriebnahme der Lichtsignalanlage werde eine Evaluierung vorgenommen, sodass bei Bedarf entsprechende weiterreichende Maßnahmen ergriffen werden könnten. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass hierbei die von den Petenten vorgebrachten Bedenken Berücksichtigung finden. Er bittet das Ministerium, ihn im Nachgang des Petitionsverfahrens vom Ergebnis der Evaluation zu unterrichten.</p> <p>Der Petent begehrt für den Bereich der Seeschifffahrt eine Änderung der Laufbahnverordnung für den Schifffahrtsbereich der schleswig-holsteinischen Behörden analog der Bundeslaufbahnverordnung. Nautische und technische Fachschulpatente in diesem Bereich sollten wie die Fachschulabschlüsse der Luftfahrt dem gehobenen Dienst zugeordnet werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beraten. Im Ergebnis kann er dem Anliegen des Petenten nicht förderlich sein.</p> <p>Das Ministerium stellt fest, dass laufbahnrechtliche Vorgaben für die Fachrichtung technische Dienste gemäß § 25 Absatz 2 Allgemeine Laufbahnverordnung von der für die jeweilige Laufbahn zuständigen obersten Landesbehörde zu treffen wären. Da Schleswig-Holstein jedoch nicht über eine Schifffahrtsverwaltung beziehungsweise Schifffahrtsbehörde verfüge, seien für Schleswig-Holstein keine laufbahnrechtlichen Vorschriften für diesen Bereich zu treffen.</p> <p>Der Ausschuss konstatiert, dass die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nachgeordnet ist. Es steht dem Petenten frei, sich mit seinem Anliegen an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.</p>
10	L2123-18/2295 Schleswig-Flensburg Verkehrswesen; Fahrerlaubnis	<p>Der Petent trägt vor, dass er einen Punktestand von 8 Punkten im Fahreignungsbewertungssystem habe und ihm daher die Fahrerlaubnis entzogen worden sei. Hierdurch sei seine Existenz gefährdet, da er als Berufskraftfahrer auf seinen Führerschein angewiesen sei. Aufgrund seiner Arbeitslosigkeit könne er seinen Verpflichtungen für sein Haus und seine Tochter nicht mehr nachkommen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beraten. Das Ministerium bestätigt, dass dem Petenten im Januar 2017 die Fahrerlaubnis wegen mangelnder Eignung</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

zum Führen von Kraftfahrzeugen entzogen worden sei. Die Sperrfrist zur Wiedererteilung der Erlaubnis betrage 6 Monate.

Das Ministerium unterstreicht, dass eine neue Fahrerlaubnis zum jetzigen Zeitpunkt nicht erteilt werden könne. Da der Petent zurzeit als ungeeignet zur Teilnahme am Straßenverkehr anzusehen sei, sei die Möglichkeit einer Ausnahmegegenehmigung aus Gründen der Sicherheit des Straßenverkehrs und des Schutzes der übrigen Verkehrsteilnehmer nicht gegeben. Die von dem Petenten geschilderten persönlichen Umstände seien nachvollziehbar. Sie seien aber bei einer Entscheidung nicht zu berücksichtigen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Petenten die Fahrerlaubnis bereits Ende 2011 aufgrund eines Punktestandes von 19 Punkten im Verkehrszentralregister entzogen worden sei. Nach damaligem Recht war die Erlaubnis bei einem Punktestand von 18 Punkten zu entziehen. Danach habe er sich wiederholt gefährdend im Straßenverkehr verhalten, sodass es erneut zu einem Entzug der Fahrerlaubnis gekommen sei.

Der Petent habe die Möglichkeit, drei Monate vor Ablauf der Sperrfrist einen Antrag auf Wiedererteilung der Fahrerlaubnis zu stellen. Vor der Neuerteilung müsse er gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 9b Fahrerlaubnisverordnung ein medizinisch-psychologisches Gutachten bei der Fahrerlaubnisbehörde vorlegen.

Vor dem dargestellten Hintergrund kann sich der Petitionsausschuss nicht für eine sofortige Wiedererteilung der Fahrerlaubnis aussprechen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

- 1 **L2123-18/475**
Ostholstein
Kinder- und Jugendhilfe;
elterliche Sorge

Die Petentin erbittet Unterstützung bei ihrem Bemühen, ihre vom Jugendamt in Obhut genommene Tochter wieder zu ihr rückzuführen. Sie führt Beschwerde gegen das Jugendamt, das ihr einen Umgang mit ihrem Kind verweigere und ihr keine Informationen über sein Befinden zukommen lasse. Die beteiligten Gerichte würden das Verfahren verschleppen, obwohl sie alle Auflagen erfülle. Sie werde dem Kind zunehmend entfremdet aufgrund eines Verdachts, der sich in dem eingeholten Gutachten nicht bestätigt habe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung im Nachgang zum Petitionsverfahren um Prüfung gebeten, wie sich die im Beschluss vom 14. März 2017 dargestellte Problematik einer zeitnahen Begutachtung für zukünftige gleich oder ähnlich gelagerte Fälle vermeiden lässt. Nach Vorliegen des entsprechenden Antwortschreibens nimmt der Ausschuss seine Beratung wieder auf.

In seinem Schreiben führt das Ministerium aus, dass die Prüfung ergeben habe, dass die Erstellung einer Datenbank durch das Sozialministerium keine geeignete Maßnahme darstelle, um Verfahren in Kindschaftssachen zu verkürzen. Andere in Betracht zu ziehende Maßnahmen zur Vermeidung der langen Verfahrensdauer durch das Ministerium seien derzeit nicht ersichtlich.

Das Ministerium stellt fest, dass zahlreiche gesetzliche Vorkehrungen getroffen seien, um die Beschleunigung der Kindschaftsverfahren zu gewährleisten. Zutreffend sei, dass nach § 155 Familienverfahrensgesetz ein umfassendes Vorrang- und Beschleunigungsgebot für Kindschaftssachen gelte. Das Gebot richte sich an das jeweils mit der Sache befasste Gericht, das das Verfahren am Wohle des Kindes auszurichten habe. Sachverständige seien grundsätzlich durch das Gericht auszuwählen. Dieses habe dem Sachverständigen eine Frist zu setzen, innerhalb derer das Gutachten einzureichen sei. Sofern es dem Kindeswohl nicht widerspreche, haben Eltern und Kinder während der Dauer des Verfahrens Umgang. Hierdurch werde eine Entfremdung vermieden.

Vor dem dargestellten Hintergrund sieht es das Sozialministerium als Aufgabe der Gerichte an, eine Datenbank oder ähnliche Informationen vorzuhalten, die im Einzelfall bei der Entscheidung über die Auswahl des Sachverständigen herangezogen werden können. Das Ministerium geht davon aus, dass solche Listen regelmäßig bei den Gerichten vorhanden seien. Gerichte seien nicht daran gebunden, Sachverständige oder Einrichtungen auszuwählen, die im Gerichtsbezirk ansässig sind. Bundesweit gebe es eine Vielzahl an Sachverständigen, Einrichtungen und fachlichen Spezialisierungen. Die Erstellung einer umfassenden Datenbank werde als größeres Projekt angesehen, das erhebliche Ressourcen binde.

Das Sozialministerium setze sich in seiner Funktion als Landesjugendamt für den Schutz des Wohls von Kindern und Jugendlichen ein. Gleichwohl sei es für die Erstellung der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2119-18/2158 Plön Soziale Angelegenheit; psychotherapeutische Versorgung	<p>angeregten Datenbank sachlich nicht zuständig. Es wird empfohlen, das Anliegen an das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa heranzutragen.</p> <p>Der Petitionsausschuss folgt dem Vorschlag des Sozialministeriums und ersucht das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa um Durchführung der im Beschluss vom 14. März angeregten Prüfung. Zur näheren Information wird ihm dieser Beschluss zur Verfügung gestellt. Das Justizministerium wird gebeten, den Petitionsausschuss zu gegebener Zeit von den Ergebnissen der Prüfung in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, die psychotherapeutische Versorgung gesetzlich Versicherter in Schleswig-Holstein zu verbessern.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag dem Anliegen des Petenten zumindest teilweise zu entsprechen.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass nach dem Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V - Gesetzliche Krankenversicherung) die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH) für die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung gesetzlich Versicherter zuständig sei. Diese sei an verbindliche rechtliche Vorgaben der Bundesebene, die das Verhältnis von „Einwohner pro Psychotherapeut-Relation“ vorschreiben, gebunden. Davon könne auf regionaler Ebene nur begrenzt abgewichen werden.</p> <p>Für die betroffene Versorgungsplanung sei die Bedarfsplanungsrichtlinie rechtlich entscheidend. Diese werde vom Gemeinsamen Bundesausschuss beschlossen. Wesentliche Entscheidungen zur Umsetzung dieser Bedarfsplanungsrichtlinie treffe der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen unter beratender Mitwirkung des Gesundheitsministeriums.</p> <p>Hinsichtlich der vom Petenten gestellten Frage, welche Therapieformen angeboten werden, teilt das Ministerium mit, dass im Rahmen der Bedarfsplanung die jeweils angebotene Therapieform unerheblich sei. Eine Übersicht über die verschiedenen niedergelassenen Therapeuten und welche Therapieformen angeboten werden, gebe es nicht.</p> <p>Der Landesausschuss sei vor allem für die Feststellung einer Über- oder Unterversorgung gemäß §§ 100, 103 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V - Gesetzliche Krankenversicherung) und für die Erteilung von Zulassungsbeschränkungen für Ärzte und Psychotherapeuten zuständig. Eine Zulassungsbeschränkung erfolge in Gebieten mit einer Überversorgung. Der Landesausschuss sei dabei an rechtliche Grundlagen des Sozialgesetzbuches und der Bedarfsplanungsrichtlinie gebunden. Konkrete Entscheidungen über die Zulassung von Vertragsärzten und Psychotherapeuten treffe der Landesausschuss nach § 96 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

(SGB V - Gesetzliche Krankenversicherung).

Die aktuelle psychotherapeutische Versorgungssituation in Schleswig-Holstein weise in allen Planungsbereichen einen Versorgungsgrad von über 110 Prozent auf, wodurch die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Schwelle zur Überversorgung überschritten sei. In keinem Planungsbereich gebe es einen Versorgungsgrad von unter 50 Prozent, bei dem gemäß 29 Bedarfsplanungsrichtlinie von einer Unterversorgung auszugehen wäre. In allen elf Versorgungsgebieten gelte deshalb momentan eine angeordnete Zulassungssperre. Dadurch könnten keine weiteren zu den derzeit tätigen Psychotherapeuten zugelassen werden.

Im Gesetzgebungsprozess des im Juli 2015 in Kraft getretenen Gesetzes zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (Versorgungsstärkungsgesetz) sei allerdings bereits darauf hingewiesen worden, dass auch in Gebieten mit einem Versorgungsgrad von über 140 Prozent die Versorgungswirklichkeit nicht realitätsgetreu abgebildet werde. Die psychotherapeutische Versorgung sei hier ein gutes Beispiel, da auch in Planungsbereichen mit einem Versorgungsgrad von über 140 Prozent Klagen über Defizite in der Versorgung auftreten würden.

Bisher seien folgende Maßnahmen zur Verbesserung unternommen worden:

Trotz einer Überschreitung der 140 Prozent Grenze könne der Zulassungsausschuss nach örtlicher Prüfung eine Nachbesetzung genehmigen. In Schleswig-Holstein sei dies in 18 Fällen erfolgt. Zusätzlich gebe es die Möglichkeit der Sonderbedarfszulassung. Von dieser Möglichkeit sei in Schleswig-Holstein seit 2012 in 27 Fällen Gebrauch gemacht worden. Darüber hinaus gebe es Bestrebungen, die Behandlungskapazitäten zu erhöhen, ohne die Stellenzahl auszuweiten. Dies werde dadurch erreicht, dass ungenutzte Stellenanteile von zugelassenen Psychotherapeuten freigemacht würden. Dadurch sei es möglich gewesen, halbe Zulassungen neu auszuschreiben und zu besetzen, ohne eine Ausweitung der Stellenzahl vorzunehmen.

Durch diese Maßnahmen sei ein nennenswerter Zuwachs an psychotherapeutischen Zulassungen erreicht worden. Die Zahl der Stellen in der vertragspsychotherapeutischen Versorgung habe sich in den vergangenen vier Jahren landesweit um 14,3 Prozent erhöht. In den ländlichen Gebieten falle diese Erhöhung deutlich größer aus als in städtischen Gebieten.

Aktuell seien folgende Änderungen der Rahmenbedingungen in der psychotherapeutischen Versorgung vorgenommen beziehungsweise geplant:

Mit dem Versorgungsstärkungsgesetz sei der gemeinsame Bundesausschuss mit der Überarbeitung der Psychotherapie-Richtlinie beauftragt worden. Diese Richtlinie sehe zukünftig auch Regelungen zur Einrichtung einer Sprechstunde vor. Zusätzlich seien auch verbindliche Regelungen zur besseren telefonischen Erreichbarkeit psychotherapeutischer Praxen vorgesehen. Um einen zeitnahen Erstkontakt mit dem Patienten zu ermöglichen, würden Sprechstunden zudem zum Spektrum der Termine gezählt, wodurch die Verpflichtung für die Terminservicestellen bestehe, einem Patienten einen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Termin innerhalb eines Vierwochenzeitraumes zu vermitteln. Die Richtlinie werde zum 1. April 2017 in Kraft treten. Zudem sei der Gemeinsame Bundesausschuss damit beauftragt worden, die Bedarfsplanungen, die zugrundeliegenden Verhältniszahlen und den Zuschnitt der Planungsbereiche einer Prüfung zu unterziehen und weiterzuentwickeln. Der Gesetzgeber habe einen besonders hohen Überprüfungsbedarf bei psychotherapeutischen Ärzten und Psychotherapeuten gesehen.</p> <p>Das Ministerium merkt an, dass das Land Schleswig-Holstein seit Jahren versuche, die psychotherapeutische Versorgung zu verbessern. Die Gesetzgebungszuständigkeit liege in diesem Bereich allerdings beim Bund. Es bleibe abzuwarten, wie sich die genannten Maßnahmen auf die Versorgungsqualität auswirken würden. Weitere Maßnahmen seien zum gegenwärtigen Zeitpunkt deshalb nicht sinnvoll.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz Gegenstand parlamentarischer Beratungen des Bundestages war. Es wurde am 11. Juni 2015 vom Bundestag verabschiedet. Der Bundesrat hat am 10. Juli 2015 dem Gesetz seine Zustimmung erteilt. Der Ausschuss merkt an, dass das Versorgungsstärkungsgesetz eine Regelung des Bundes ist, deren Gestaltung in den Zuständigkeitsbereich des Deutschen Bundestages fällt. Sofern der Petent eine Änderung dieses Gesetzes anstrebt, stellt der Ausschuss anheim, ergänzend eine Petition beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages einzureichen.</p> <p>Mit den neuen Regelungen zur psychotherapeutischen Versorgung sollen Patienten ab April 2017 zeitnah einen niederschweligen Zugang erhalten und das Versorgungsangebot insgesamt flexibler werden. Im Kreis Plön haben die bereits erfolgten Maßnahmen zu einer Erhöhung der Stellen in der vertragspsychotherapeutischen Versorgung um 41,7 Prozent geführt. Der Ausschuss stimmt mit dem Ministerium überein, dass über die bereits erfolgten Reformen und genannten Maßnahmen hinaus weitere gesetzliche Regelungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sinnvoll wären. Nähere Informationen zur Strukturreform der psychotherapeutischen Versorgung kann der Petent der ihm zur Verfügung gestellten Informationsbroschüre der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein entnehmen.</p> <p>Aufgrund der umfassenden Anstrengungen, die psychotherapeutische Versorgung gerade in ländlichen Gebieten zu verbessern, sieht der Ausschuss keinen darüber hinausgehenden parlamentarischen Handlungsbedarf. Er bittet das Ministerium die Anstrengungen jedoch weiter intensiv fortzusetzen und regt bei der zukünftigen Umsetzung der Bedarfsplanung an, die unterschiedlichen Therapieformen mit zu erfassen.</p>
3	<p>L2119-18/2181 Ostholstein Psychiatrische Einrichtungen, Qualitätsverbesserung</p>	<p>Der Petent befindet sich im Maßregelvollzug und beschwert sich über die derzeitige Überbelegung, den Personalmangel und die damit verbundenen Unannehmlichkeiten. Zudem begehrt er eine Verbesserung der Freizeit- und Sportmöglichkeiten und eine größere Auswahl des Speiseangebotes.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landta-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ges hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und beraten.

Das Ministerium führt aus, dass im Rahmen der Ergotherapie und des Stationsangebotes sowohl sportliche als auch andere Angebote zur Freizeitgestaltung angeboten werden. Nach Auskunft der Klinik habe der Petent diese Angebote bisher nicht wahrgenommen und Versuche in der Ergotherapie nach kurzer Zeit abgebrochen.

Hinsichtlich des Essensangebotes habe es gegenüber der Fachaufsicht schon mehrfach Beschwerden gegeben. Die Klinik habe jedoch immer nachweisen können, dass das Angebot vielseitig und ausreichend sei. Trotzdem könne nicht immer ausgeschlossen werden, dass vereinzelt gewünschte Speisen oder Getränke fehlen.

Auf den einzelnen Stationen gebe es für alle Patienten die Möglichkeit, sich in Arbeitsgruppen und Stationsrunden mit Ideen und Vorschlägen einzubringen. Auch wenn nicht jeder Wunsch umgesetzt werden könne, stehe es dem Petenten frei, diesem Angebot nachzukommen.

Nach Einschätzung der Klinik falle es dem Petenten schwer, sich in den Stationsalltag zu integrieren und notwendige Regeln und Verhaltensweisen zu akzeptieren.

Bezüglich der angesprochenen Überbelegung räumt das Ministerium ein, dass die Situation der Fachaufsicht bekannt sei. Das Ministerium arbeite eng mit der Klinik zusammen und sei um Lösungsmöglichkeiten bemüht. Diese Lösungen seien allerdings nicht kurzfristig umzusetzen, sodass es aktuell zu Belegungen in 5-Bett-Zimmern komme. Die Belegung werde jedoch nicht von der Fachaufsicht gesteuert, sondern sei abhängig von der Zuweisung der Gerichte, die den Maßregelvollzug anordnen. Das Ministerium sehe derzeit leider keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum jetzigen Zeitpunkt abzuhelpfen.

Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass die Integration in den Stationsalltag des Maßregelvollzuges, insbesondere vor dem Hintergrund einer hohen Belegung, zum Teil schwierig sein kann. Er begrüßt die enge Zusammenarbeit zwischen der Klinik und der Fachaufsicht und bittet das Ministerium, sich weiter intensiv mit der Klinik um eine Lösung zu bemühen.

Hinsichtlich der angesprochenen Mängel, die den Stationsalltag betreffen, vermag der Ausschuss kein Fehlverhalten der Klinik zu erkennen. Er bringt seine Hoffnung zum Ausdruck, dass die aktuell für alle Beteiligten herausfordernde Situation sich zeitnah entspannt, um eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Patienten, Pflegepersonal und Ärzten zu erleichtern.

4 **L2119-18/2190**
Herzogtum Lauenburg
Kindertagesstätten;
Gebühren, Erhöhung

Der Petent wendet sich gegen die Erhöhung der Kitagebühren um die Höhe des Kitageldes für den Krippenbereich in der Gemeinde Groß Grönau. Er bittet den Ausschuss zu prüfen, ob eine Erhöhung für den zuschussberechtigten Krippenbereich ohne eine Erhöhung für den nicht zuschussberechtigten Elementarbereich zulässig ist.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landta-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>ges hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Rechtsverstoß festzustellen.</p> <p>Das Ministerium erläutert die derzeitige Rechtslage zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen. Gemäß § 25 Absatz 3 Kindertagesstättengesetz haben Personensorgeberechtigte einen angemessenen Beitrag zu den Kindertageseinrichtungen zu entrichten. Ein festgelegter Elternbeitrag sei vom Landesgesetzgeber bewusst vermieden worden.</p> <p>Zur Entlastung der Eltern von den Kosten der Kindertagesbetreuung erstatte das Land ab Januar 2017 gemäß § 25 b Kindertagesstättengesetz bis zu einer Höhe von 100 Euro den Teilnahmebeitrag oder die Gebühr, die pro Kind für die Kindertagesbetreuung zu entrichten sei. Voraussetzung dafür sei, dass das Kind das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet habe und entweder in einer öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder von einer öffentlich geförderten Tagespflegeperson betreut werde.</p> <p>Zum Anliegen des Petenten führt das Ministerium aus, dass dieses in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung falle und das Land keine Möglichkeit habe, Einfluss auf die Art und Weise der Aufgabenerfüllung zu nehmen beziehungsweise an der Festsetzung der Höhe der Eigenbeteiligung der Gemeinden und der Höhe der Elternbeteiligung mitzuwirken. Das Ministerium merkt jedoch an, dass es fragwürdig sei, wenn einzelne Gemeinden mit einem Verweis auf die Elternentlastung durch das Kitageld ihre Gebühren erhöhen würden. Beitragserhöhungen aufgrund höherer Tarifabschlüsse und anderer Kostensteigerungen könnten hingegen gerechtfertigt sein.</p> <p>Der Ausschuss merkt an, dass die Entscheidung der Gemeinde, die Kosten für die Kindertagesbetreuung zu erhöhen, in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.</p> <p>Der Ausschuss stellt dem Petenten anheim, sein Anliegen, gegebenenfalls mit anderen Betroffenen, dem Ausschuss für Sozialwesen, Kultur und Sport der Gemeindeverwaltung Groß Grönau vorzutragen und beschließt, dem Petenten die Stellungnahme des Ministeriums weiterzuleiten.</p>
5	<p>L2119-18/2193 Hamburg Soziale Angelegenheit; Krippenplatz in Flensburg</p>	<p>Die Petentin begehrt Hilfe bei der Suche nach einem Krippenplatz für ihren Sohn und möchte, dass sich der Ausschuss für den Ausbau von Krippenplätzen in Schleswig-Holstein einsetzt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landta-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ges hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und beraten.

Das Ministerium erläutert in seiner Stellungnahme die derzeitige Rechtslage, nach der gemäß § 24 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) jedes Kind mit dem ersten Geburtstag gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege im Umfang des individuellen Bedarfes erhalte. In § 24 Absatz 5 Sozialgesetzbuch Achtes Buch sei eine Öffnungsklausel für das Landesrecht enthalten, von der die meisten Bundesländer durch Regelung einer Anmeldefrist als formelle Anspruchsvoraussetzung Gebrauch machen würden. Das Kindertagesstättengesetz in Schleswig-Holstein sehe eine solche Anmeldefrist jedoch nicht vor. Die Stadt Flensburg habe auf kommunaler Ebene jedoch durch Satzung geregelt, dass ein Betreuungsplatzbedarf mindestens drei Monate vor Inanspruchnahme anzuzeigen ist.

Zum Anliegen der Petentin trägt das Ministerium vor, dass die Stadt Flensburg als Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Bedarfsplanung dafür zu sorgen habe, dass der Betreuungsbedarf gedeckt werde. Das Land habe darauf mangels Zuständigkeit keinen Einfluss.

Die Petentin habe am 5. Dezember 2016 bei der Stadt Flensburg angerufen, um sich über Betreuungsplätze zu informieren. Sie habe den Wunsch geäußert, einen Kita-Platz im Stadtteil Westliche Höhe zu bekommen. Eine Bedarfsanmeldung für Ihren Sohn habe zu diesem Zeitpunkt nicht vorgelegen. Danach habe sich die Petentin nicht mehr bei der Stadt gemeldet.

Die Stadt empfehle Eltern grundsätzlich, sich in fünf Kitas vorzustellen und ihr Kind anzumelden. Wenn dadurch kein Erfolg absehbar sei, könnten Eltern eine Online-Bedarfsanmeldung ausfüllen. Zudem würden Eltern auch im Bereich der Kindertagespflege beraten. In der zweiten Hälfte eines Kitajahres seien jedoch häufig alle Plätze restlos vergeben. Zumeist würden sich erst mit dem Wechsel von Kitakindern in die Schule wieder Möglichkeiten ergeben, an freie Plätze zu gelangen. Für Kinder unter drei Jahren sei es zum Teil leichter einen Platz zu bekommen. Sofern eine Bedarfsanmeldung vorliege, würden auch die wenigen zur Verfügung stehenden Plätze vermittelt werden.

Das Ministerium merkt an, dass der Petentin der Rechtsweg offenstehe, sofern ihr von der Stadt Flensburg kein bedarfsge rechter Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden kann.

Auf Nachfrage des Ausschusses bei der Stadt Flensburg wurde mitgeteilt, dass die Petentin in der Zwischenzeit noch einmal Kontakt mit der Stadt aufgenommen und eine Bedarfsanmeldung abgegeben habe.

Zur aktuellen Versorgungssituation, dem Bedarf und dem Ausbau in der Kita-Betreuung teilt die Stadt mit, dass im Jahr 2016 100 U3-Plätze mehr gemeldet worden seien. Diese Plätze stammten aus 30 neu geschaffenen Plätzen in Kindertagesstätten, 47 neuen Plätzen in der Kindertagespflege und

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2119-18/2244 Niedersachsen Gesundheitswesen; Einsatz von	<p>einer guten Belegung von U3-Plätzen in altersgemischten Gruppen. Bei einer angestrebten Versorgungsquote von 43 Prozent würden der Stadt bis 2019 circa 230 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren fehlen. Derzeit werde von einer erreichbaren Versorgungsquote von 38 Prozent ausgegangen.</p> <p>Die Versorgungsquote der Kinder über 3 Jahren bis Schuleintritt sei unverändert niedrig bei rund 89 Prozent. Im Jahr 2016 seien circa 20 neue Plätze hinzugekommen. Gleichzeitig habe es mehr Einzelintegrationsmaßnahmen gegeben, sodass mehr Plätze für den Ausgleich freigehalten worden seien. Für Kinder über 3 Jahren sei es nach aktueller Situation sehr schwer, einen Kitaplatz zu bekommen. Bis 2019 benötige die Stadt Flensburg rund 440 Plätze mehr als im Jahr 2016 vorhanden seien. Vorausgesetzt sei eine Versorgungsquote von 98 Prozent, die nach aktuellen Schätzungen jedoch auf 99-100 Prozent hochgesetzt werden müsste.</p> <p>Aktuell lägen 105 Bedarfsanmeldungen vor. 98 davon suchten für sofort oder Sommer 2017 einen Betreuungsplatz. Wie viele Kinder derzeit tatsächlich unterversorgt seien, sei nicht bekannt. Folgende Ausbauprojekte lägen der Stadt derzeit vor:</p> <p>Im Bereich der freien Kita-Träger gebe es sieben Ausbauprojekte mit insgesamt 87 Plätzen im U3-Bereich und 221 Plätzen im Ü3-Bereich. Die Fertigstellung sei für die Jahre 2017/2018 geplant. Zusätzlich gebe es ein in Planung befindliches Vorhaben für das Jahr 2019. In städtischer Trägerschaft sei die Fertigstellung von insgesamt 84 neuen Plätzen im U3-Bereich und 85 Plätzen im Ü3-Bereich für die Jahre 2019/2020 geplant. Die Qualifizierung in der Tagespflege werde derzeit ebenfalls weiter ausgebaut.</p> <p>Der Ausschuss merkt an, dass basierend auf dem zwischen Kommunen und Land vereinbarten Fahrplan beim Krippenausbau von der Landesregierung für dieses Jahr insgesamt 216 Millionen Euro und damit rund 16 Millionen mehr als ursprünglich im Haushalt veranschlagt seien. Der Ausschuss unterstreicht, dass Schleswig-Holstein mit 30,9 Prozent die höchste Betreuungsquote aller westdeutschen Flächenländer hat.</p> <p>Die Situation und der Ausbau von frühkindlichen Bildungs- und Betreuungsangeboten war Gegenstand zahlreicher parlamentarischer Beratungen der 18. Legislaturperiode. Einen sehr umfangreichen Einblick über die Entwicklungen in diesem Bereich bietet die Antwort der Landesregierung auf die große Anfrage der CDU-Fraktion zur Situation der Kindertagesstätten und Tagespflege (Drucksache 18/3504).</p> <p>Der Ausschuss ist sich der zum Teil schwierigen Betreuungslage in einigen Regionen Schleswig-Holsteins bewusst. Er begrüßt daher die Bemühungen der Stadt Flensburg, die vorhandenen Kapazitäten zu erweitern.</p> <p>Der Petent wendet sich im Namen der „Bürgervereinigung Orthomolekulare Aufklärung Isernhagen“ BOAI an den Landtag und bittet, den wissenschaftlichen Dienst mit einem Gutachten zu beauftragen, ob das regelmäßige Unterlassen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Vitamin C in der Onkologie

von Vitamin C-Infusionen bei Viruserkrankungen die Garantenpflicht der behandelnden Ärzte in ihrem Zuständigkeitsbereich verletze und einen ärztlichen Kunstfehler darstelle.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag dem Anliegen nicht zu entsprechen.

Das Ministerium trägt vor, dass es keine generelle Weiterbildungspflicht für Ärzte in Schleswig-Holstein gebe. In der Petition würden keine konkreten Verstöße in Schleswig-Holstein gegen den anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse vorgetragen. Diese würden lediglich für möglich gehalten. Das Ministerium sieht deshalb keine Anhaltspunkte, die ein Handeln für erforderlich erscheinen ließen.

Der Ausschuss schließt sich diesbezüglich der Meinung des Ministeriums an und sieht von einer Beauftragung des Wissenschaftlichen Dienstes ab. Der Wissenschaftliche Dienst des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist eine Einrichtung, die es dem einzelnen Landtagsabgeordneten ermöglichen soll, sich unabhängig von der Sachkompetenz der Landesministerien unparteiisch zu bestimmten Themen zu informieren. Er soll so den Wissensvorsprung der Exekutive gegenüber der Legislative verringern helfen. Er ist Teil der Verwaltung des Landtages.

In der Dienstordnung des Referats Wissenschaftlicher Dienst, Wissensmanagement ist geregelt, wann der Wissenschaftliche Dienst tätig wird. Nach § 6 der Dienstordnung wird der Wissenschaftliche Dienst in weisungsfreien Angelegenheiten nur aufgrund eines Auftrages tätig. Aufträge können von den Ausschüssen oder deren Vorsitzenden, von den Fraktionen und interfraktionell erteilt werden. Interfraktionelle Aufträge sind Aufträge, die von mehreren Fraktionen gemeinsam erteilt werden. Abgeordnete können mit Zustimmung ihrer Fraktion Aufträge erteilen. Sie müssen schriftlich erteilt werden und ihren Gegenstand eindeutig erkennen lassen.

Der Ausschuss empfiehlt dem Petenten, sich mit seinem Anliegen an die Deutsche Gesellschaft für Orthomolekular-Medizin e. V. in Bonn zu wenden. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den entsprechenden orthomolekularen Sachverständigen könnte dort erfolgen.

7 **L2123-18/2261**
Kiel
Beihilfewesen; Erstattungssätze
für Physiotherapie

Der Petent begehrt eine Anpassung der beihilfefähigen Höchstbeträge für krankengymnastische Leistungen in der beamtenrechtlichen Krankenfürsorge. Er trägt vor, dass die geltenden Erstattungssätze für Leistungen in der Physiotherapie im schleswig-holsteinischen Beihilferecht nicht mehr angemessen seien. Mittlerweile lägen die in der gesetzlichen Krankenversicherung gewährten Vergütungen über denen der Beihilfe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Finanzministeriums beraten.

Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Höchstbeträge für physiotherapeutische Behandlungen in § 80 Absatz 1 Landesbeamtengesetz in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 3 Beihilfeverordnung und den hierzu ergangenen Durchführungshinweisen geregelt seien. Eine Überprüfung der in den Durchführungshinweisen zur schleswig-holsteinischen Beihilfeverordnung ausgewiesenen Höchstbeträge mit den Höchstbeträgen der anderen Nordländer und des Bundes habe keine Benachteiligung der Beihilfeberechtigten in Schleswig-Holstein ergeben.

Der Ausschuss begrüßt, dass das Finanzministerium gleichwohl das Erfordernis sieht, die bereits aus dem Jahr 2005 resultierenden Höchstbeträge anzupassen. Das Ministerium berichtet, dass die jeweiligen Interessenverbände aktuell über die entsprechende Bund-Länder-Arbeitsgruppe (Ausschuss für Gebühren- und Leistungsrecht) mit der Bitte um Stellungnahme angeschrieben worden seien. Das Ministerium werde auf der Grundlage der aus den Ergebnissen der Umfrage zu ziehenden Erkenntnisse eine Anhebung der beihilfefähigen Höchstbeträge im 4. Quartal 2017 vornehmen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass dem Begehren des Petenten damit Rechnung getragen wird.